

Nr 109 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(3. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

## Vorlage der Landesregierung

**Gesetz vom ....., mit dem das Salzburger Mindestsicherungsgesetz, das Salzburger Sozialhilfegesetz, das Salzburger Teilhabegesetz, das Salzburger Grundversorgungsgesetz, das Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz, das Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 2015, das Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000, das Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986 und das Allgemeine Landshaushaltsgesetz 2018 geändert werden**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

#### Änderung des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes

Das Salzburger Mindestsicherungsgesetz, LGBl Nr 63/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 14/2019, wird geändert wie folgt:

*1. Im Titel des Gesetzes werden die Wortfolge „die bedarfsorientierte Mindestsicherung“ durch die Wortfolge „die Sozialunterstützung“ und der Klammerausdruck „(Salzburger Mindestsicherungsgesetz – MSG)“ durch den Klammerausdruck „(Salzburger Sozialunterstützungsgesetz – SUG)“ ersetzt.*

*2. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:*

*2.1. Der Text zu § 1 lautet: „Ziel und Aufgabe der Sozialunterstützung“*

*2.2. Der Text zum 2. Abschnitt lautet: „Voraussetzungen für Leistungen der Sozialunterstützung“*

*2.3. Der Text zu § 8a lautet: „Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt“*

*2.4. Der Text zu § 8b lautet: „Arbeits- und integrationsbezogene Sanktionen“*

*2.5. Der Text zum 3. Abschnitt lautet: „Leistungen der Sozialunterstützung“*

*2.6. Der Text zu § 10 lautet: „Monatliche Höchstsätze für den Lebensunterhalt und Wohnaufwand“*

*2.7. Der Text zu § 11 lautet: „Anteil Wohnbedarf und höchstzulässiger Wohnungsaufwand“*

*2.8. Der Text zu § 15 lautet: „Härtefälle“*

*2.9. Der Text zu § 18a lautet: „Behördliche Sozialarbeit“*

*2.10. Der Text zu § 34 lautet: „Träger der Sozialunterstützung“*

*3. Die §§ 1 bis 7 lauten:*

#### „Ziel und Aufgabe der Sozialunterstützung

##### § 1

(1) Ziel dieses Gesetzes ist die Vermeidung und Bekämpfung von Armut und sozialer Ausschließung von Menschen, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen, unter weitest möglicher Förderung einer dauerhaften (Wieder-)Eingliederung dieser Personen in das Erwerbsleben und einer optimalen Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes.

(2) Die Sozialunterstützung soll für alle Personen, die zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören, unter Berücksichtigung integrationspolitischer und fremdenpolizeilicher Ziele

1. zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und Befriedigung des Wohnbedarfs beitragen und
2. den Erhalt der bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung erforderlichen Leistungen gewährleisten.

(3) Auf Personen, die in stationären Einrichtungen untergebracht sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

## **Grundsätze**

### **§ 2**

(1) Auf Leistungen der Sozialunterstützung besteht ein Rechtsanspruch, soweit im 3. Abschnitt nicht Anderes bestimmt ist; auf die Zusatzleistungen nach dem 4. Abschnitt besteht kein solcher Anspruch.

(2) Leistungen der Sozialunterstützung sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen. Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen Vorsorge getroffen wurde.

(3) Die Leistungen der Sozialunterstützung sind subsidiär. Sie sind, soweit im Folgenden nicht Anderes bestimmt ist, nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

(4) Die Leistungen der Sozialunterstützung sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft und von aktiven, arbeitsmarktbezogenen Maßnahmen der Bezugsberechtigten abhängig, soweit im Folgenden nicht Anderes bestimmt ist.

(5) Die Leistungen der Sozialunterstützung sind vorrangig als Sachleistungen vorzusehen, soweit dadurch eine höhere Effizienz der Erfüllung der Leistungsziele zu erwarten ist. Im Übrigen sind die Leistungen der Sozialunterstützung in der Form zu erbringen, welche die zu erzielende Wirkung auf die kostengünstigste, wirtschaftlichste und zweckmäßigste Weise erreichen lässt. Auf eine bestimmte Form der Leistungsgewährung besteht kein Rechtsanspruch.

(6) Die Leistungen der Sozialunterstützung sind so zu wählen, dass sie den Hilfesuchenden so weit wie möglich befähigen, von weiterer Hilfe unabhängig zu werden oder zumindest zur Beseitigung seiner Armut oder sozialen Ausschließung beizutragen.

(7) Bei der Planung von Maßnahmen nach diesem Gesetz sind die gesellschaftlichen Entwicklungen und örtlichen Gegebenheiten sowie die unterschiedlichen Bedürfnisse von Frauen und Männern zu berücksichtigen.

## **Begriffsbestimmungen**

### **§ 3**

Im Sinn dieses Gesetzes bedeuten die Begriffe:

1. Alleinstehende: Personen, deren Haushalt keine anderen Personen angehören;
2. Alleinerziehende: Personen, die mit zumindest einer anderen Person in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber der sie zur Obsorge bzw zur Erziehung berechtigt sind;
3. Haushaltsgemeinschaft: mehrere, in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann;
4. Bedarfsgemeinschaft:
  - a) im gemeinsamen Haushalt lebende Ehegatten, eingetragene Partner oder Lebensgefährten,
  - b) im gemeinsamen Haushalt mit ihren Eltern, einem Elternteil oder einer vergleichbaren Person lebende minderjährige oder noch in Ausbildung befindliche volljährige Kinder einschließlich Adoptiv- oder Stiefkinder;
5. Hilfesuchende: eine Person oder eine aus mehreren Personen bestehende Bedarfsgemeinschaft, die ohne Hilfe der Gemeinschaft nicht in der Lage ist, den Lebensunterhalt, den Wohnbedarf oder den bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung auftretenden Bedarf zu decken;
6. Lebensunterhalt: der regelmäßig wiederkehrende Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege sowie für andere persönliche Bedürfnisse wie eine angemessene soziale und kulturelle Teilhabe;
7. Wohnbedarf: der für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderliche (regelmäßig) wiederkehrende Aufwand für Miete, Hausrat, Heizung, Strom, sonstige allgemeine Betriebskosten und Abgaben;
8. Bedarf bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung: alle Sachleistungen und Begünstigungen bei Krankheit (einschließlich einer Zahnbehandlung oder eines Zahnersatzes), Schwangerschaft und Entbindung, wie sie Bezieherinnen oder Bezieher einer Ausgleichszulage aus der Pensionsversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung zukommen;

9. Netto-Ausgleichzulagenrichtsatz für Alleinstehende: Ausgleichzulagenrichtsatz für Alleinstehende (§ 293 Abs 1 ASVG) abzüglich des Krankenversicherungsbeitrages;
10. Stationäre Einrichtungen: Senioren- oder Seniorenpflegeheime, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder Hilfe zur Teilhabe, Einrichtungen zum Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehungen oder andere Einrichtungen, in denen eine Vollversorgung gewährleistet ist, mit Ausnahme von Kranken- und Kuranstalten und anderen vergleichbaren Einrichtungen;
11. Volljährige noch in Ausbildung befindliche Kinder: Volljährige Kinder, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen Erwerbs- oder Schulausbildung stehen;
12. Wirtschaftsgemeinschaft: Personen, die gemeinsam wirtschaften, indem sie einander wirtschaftlichen Beistand oder Dienste (zB Haushaltsführung) leisten und an den zur Bestreitung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs zur Verfügung stehenden Mitteln und Gütern teilhaben lassen.

## **2. Abschnitt**

### **Voraussetzungen für Leistungen der Sozialunterstützung**

#### **Persönliche Voraussetzungen**

##### **§ 4**

- (1) Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz haben vorbehaltlich Abs 3 nur Personen gemäß Abs 2, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt im Land Salzburg haben.
- (2) Zum bezugsberechtigten Personenkreis zählen:
  1. österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger;
  2. dauerhaft niedergelassene Fremde, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft tatsächlich und rechtmäßig im Inland aufhalten;
  3. aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürger, Schweizer Bürger und Drittstaatsangehörige, die sich noch nicht seit mindestens fünf Jahren dauerhaft tatsächlich und rechtmäßig im Inland aufhalten, wenn die Gewährung von Leistungen der Sozialunterstützung auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde (§ 3 NAG) festgestellt wurde;
  4. Personen, denen der Status des Asylberechtigten nach asylrechtlichen Bestimmungen zuerkannt worden ist.
- (3) Keinen Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz haben insbesondere:
  1. nicht erwerbstätige EU-/EWR-Bürger, Schweizer Bürger und deren Familienangehörige, jeweils in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts im Inland, es sei denn, die Gewährung von Leistungen ist auf Grund unmittelbar anwendbarer völkerrechtlicher Vorschriften zwingend geboten;
  2. Personen, die auf Grund eines Visums oder visumsfrei einreisen durften (§ 15 iVm § 31 FPG) und nicht die Voraussetzungen des Abs 2 erfüllen;
  3. schutzbedürftige Fremde gemäß § 5 des Salzburger Grundversorgungsgesetzes;
  4. ausreisepflichtige Fremde.

#### **Berücksichtigung von Leistungen Dritter**

##### **§ 5**

- (1) Leistungen der Sozialunterstützung sind nur soweit zu erbringen, als der Bedarf der Hilfesuchenden Personen für den Lebensunterhalt, den Wohnbedarf und den Bedarf bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht durch Geld- oder Sachleistungen Dritter gedeckt ist. Dabei haben freiwillige Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen, die von Dritten ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, außer Betracht zu bleiben; dies gilt nicht für Leistungen, die
  1. nach Abs 2 anzurechnen sind,
  2. bereits für einen durchgehenden Zeitraum von vier Monaten erbracht werden oder
  3. ein Ausmaß erreichen, das keine Leistungen nach diesem Gesetz erforderlich macht.
- (2) Zu den Leistungen Dritter zählt auch jener Teil des Einkommens der mit den Hilfesuchenden im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Angehörigen und Lebensgefährten, der die für diese Personen vorgesehene Bemessungsgrundlage gemäß § 10 übersteigt. Bei Hilfesuchenden, die mit anderen Personen im gemeinsamen Haushalt leben, wird das Vorliegen einer Wirtschaftsgemeinschaft vermutet; das Nicht-Vorliegen einer solchen ist von der Hilfe suchenden Person glaubhaft zu machen.

(3) Hilfesuchende haben Ansprüche, bei deren Erfüllung Leistungen nach diesem Gesetz nicht oder nicht im erhaltenen Ausmaß erforderlich wären, zu verfolgen, soweit dies nicht offensichtlich aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt davon im Fall einer konsequenten Anspruchsverfolgung unberührt. Die Leistungen der Sozialunterstützung sind abzulehnen, zu kürzen oder einzustellen, wenn die Hilfe suchende Person nicht alle gebotenen Handlungen zur Durchsetzung solcher Ansprüche unternimmt.

(4) Personen, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 verirken, ist die Hilfeleistung für die Dauer des Anspruchsverlustes nur in jener Höhe zu gewähren, welche ohne diesen Anspruchsverlust gebühren würde.

### **Einsatz des Einkommens**

#### **§ 6**

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialunterstützung ist das Einkommen der Hilfesuchenden nach Maßgabe der folgenden Absätze zu berücksichtigen. Zum Einkommen zählen alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert sowie eine allfällig gewährte (erweiterte) Wohnbeihilfe gemäß den Salzburger Wohnbauförderungsgesetzen.

(2) Nicht zum Einkommen zählen:

1. Familienbeihilfen (§ 8 FLAG);
2. Kinderabsetzbeträge (§ 33 Abs 3 EStG 1988);
3. Absetzbeträge für Alleinerziehende, Alleinverdienende und bestimmte Gruppen von Unterhalt leistenden Personen (§ 33 Abs 4 EStG 1988)
4. Pflegegelder nach bundesrechtlichen Vorschriften und andere pflegebezogene Geldleistungen für die Hilfe suchende Person;
5. nicht pauschalierte Abgeltungen des Arbeitsmarktservice für einen tatsächlichen Mehraufwand, der aus der Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme resultiert;
6. sach- und zweckbezogene Leistungen des Landes, welche anlassfallbezogen gewährt werden und der Abdeckung eines echten Mehraufwands dienen (wie insbesondere Förderungen aus dem Kinderbetreuungsfonds, einmalige Hilfen für werdende Mütter, Förderungen für Mehrlingsgeburten, Förderungen für Schulveranstaltungen sowie Heizkostenzuschüsse);
7. Leistungen des Sozialentschädigungsrechts nach bundesrechtlichen Vorschriften, soweit es sich dabei nicht um einkommensabhängige Leistungen mit Sozialunterstützungscharakter handelt.

(3) Hilfesuchenden, die Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit oder der Absolvierung einer Lehrausbildung erzielen, ist ein Freibetrag einzuräumen. Eine Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn eine Tätigkeit zum Zweck der Erzielung eines Entgelts am allgemeinen Arbeitsmarkt ausgeübt wird. Die Höhe des Freibetrags beträgt je nach Ausmaß der Beschäftigung in Prozent des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende:

1. bei einer Beschäftigung bis zu 20 Wochenstunden 9 %,
2. bei einer Beschäftigung über 20 Wochenstunden 18 %.

Die Landesregierung hat die sich danach ergebenden Prozentwerte gemeinsam mit den jeweiligen Richtsätzen der Sozialunterstützung gemäß § 10 Abs 7 im Landesgesetzblatt kundzumachen.

### **Einsatz des Vermögens**

#### **§ 7**

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialunterstützung ist das verwertbare Vermögen der Hilfesuchenden einzusetzen. Davon sind ausgenommen:

1. Gegenstände, die zur Erwerbsausübung oder der Befriedigung angemessener kultureller Bedürfnisse der Hilfe suchenden Person dienen;
2. Gegenstände, die als angemessener Hausrat anzusehen sind;
3. Kraftfahrzeuge, die berufsbedingt oder auf Grund besonderer Umstände (zB einer Behinderung, unzureichende Infrastruktur) erforderlich und angemessen sind;
4. Ersparnisse und sonstiges Vermögen, ausgenommen unbewegliches Vermögen (Abs 2), bis zu einem Freibetrag in Höhe des Sechsfachen des Richtsatzes für Alleinstehende oder -erziehende (§ 10 Abs 1 Z 1) je bezugsberechtigter Person. Über die Freibetragsgrenze hinausgehendes Vermögen von Ehegatten, eingetragenen Partnern oder Lebensgefährten, die mit Hilfesuchenden in Bedarfsgemeinschaft leben, ist bei der Leistungsbemessung zu berücksichtigen.

(2) Haben Hilfesuchende unbewegliches Vermögen, ist von dessen Verwertung vorerst abzusehen, wenn dieses der Deckung des unmittelbaren Wohnbedarfs der Hilfesuchenden oder ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen dient. Werden Leistungen für eine Dauer von drei unmittelbar aufeinander folgenden Jahren bezogen, ist die weitere Leistungsgewährung von der pfandrechtlichen Sicherstellung künftiger Leistungen der Sozialunterstützung im Grundbuch abhängig zu machen. In die Dreijahresfrist sind auch frühere ununterbrochene Zeiten des Bezuges von Leistungen von jeweils mindestens zwei Monaten einzurechnen, wenn sie nicht länger als zwei Jahre vor dem neuerlichen Bezugsbeginn liegen. Als Leistungen gelten auch solche nach dem Salzburger Mindestsicherungsgesetz.“

4. Im § 8 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Abs 1 lautet:

„(1) Leistungen der Sozialunterstützung sind bei arbeitsfähigen Hilfesuchenden von der dauerhaften Bereitschaft abhängig zu machen, ihre Arbeitskraft einzusetzen sowie aktive, arbeitsmarktbezogene Leistungen zu erbringen. Dies umfasst insbesondere das Bemühen um eine entsprechende Erwerbstätigkeit, die Bereitschaft zur Mitwirkung an der Begutachtung der Arbeitsfähigkeit sowie zur Teilnahme an Maßnahmen, die der Steigerung der Arbeitsfähigkeit oder der Integration in den Arbeitsmarkt dienen.“

4.2. Die Abs 4 bis 6 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(4) Der Einsatz der Arbeitskraft darf jedenfalls nicht verlangt werden von Hilfesuchenden, die

1. das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben;
2. Betreuungspflichten gegenüber Kindern haben, welche das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und keiner Beschäftigung nachgehen können, weil keine geeigneten Betreuungsmöglichkeiten bestehen;
3. pflegebedürftige Angehörige (§ 123 ASVG), welche ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3, bei nachweislich demenziell erkrankten oder minderjährigen pflegebedürftigen Personen mindestens ein Pflegegeld der Stufe 1 (§ 5 BPGG) beziehen, überwiegend betreuen;
4. Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern (§§ 14a, 14b AVRAG) leisten;
5. dem Ausbildungspflichtgesetz unterliegen;
6. nicht mehr dem Ausbildungspflichtgesetz unterliegen, jedoch vor Vollendung des 18. Lebensjahres mit einer Erwerbs- oder Schulausbildung begonnen haben und diese zielstrebig verfolgen;
7. in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung stehen, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat;
8. von Invalidität (§ 255 Abs 3 ASVG) betroffen sind; oder
9. aus vergleichbar gewichtigen, besonders berücksichtigungswürdigen Gründen am Einsatz ihrer Arbeitskraft gehindert sind.

(5) Personen, die bereits eine für Erwerbszwecke geeignete abgeschlossene Ausbildung oder – sofern sie nicht Abs 4 Z 7 unterfallen – eine Schulausbildung auf Maturaniveau haben und ihre Arbeitskraft allein deshalb nicht voll einsetzen können, weil sie eine weiterführende Ausbildung absolvieren, steht ein Anspruch auf Leistungen der Sozialunterstützung nicht zu.“

5. Nach § 8 wird eingefügt:

#### **„Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt**

##### **§ 8a**

(1) Leistungen der Sozialunterstützung sind zu 35 % des monatlichen Richtsatzes gemäß § 10 Abs 1 Z 1 und 2 vom Vorliegen der Vermittelbarkeit des oder der Hilfesuchenden am österreichischen Arbeitsmarkt abhängig zu machen.

(2) Eine Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt im Sinn des Abs 1 ist anzunehmen, wenn nachgewiesen werden:

1. zumindest das Sprachniveau B1 Deutsch oder C1 Englisch gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen und
2. die Erfüllung der integrationsrechtlichen Verpflichtungen (§ 16c Abs 1 IntG) oder hilfsweise, sofern dies auf Grund einer österreichischen Staatsbürgerschaft oder Unionsbürgerschaft der hilfesuchenden Person nicht in Betracht kommt, der Abschluss einer geeigneten beruflichen Qualifizierungsmaßnahme.

Der Nachweis der ausreichenden Sprachkenntnisse ist durch einen österreichischen oder gleichwertigen Pflichtschulabschluss mit Deutsch als primärer Unterrichtssprache, ein aktuelles Zertifikat des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) oder eine aktuelle Spracheinstufungsbestätigung des ÖIF oder, sofern ausreichende Sprachkenntnisse angesichts der Erstsprache des Bezugsberechtigten offenkundig sind, durch persönliche Vorsprache vor der Behörde zu erbringen.

(3) Vom Erfordernis der Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt sind Hilfesuchende auszunehmen,

1. die in den von § 8 Abs 4 erfassten Personenkreis fallen,
2. deren Behinderung einen erfolgreichen Spracherwerb gemäß Abs 2 Z 1 ausschließt,
3. die über einen Pflichtschulabschluss mit Deutsch als primärer Unterrichtssprache verfügen oder
4. die ein monatliches Nettoeinkommen aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit in Höhe von mindestens 100 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende erzielen.

(4) Hilfesuchenden, deren Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt aus nicht in Abs 3 genannten, in deren Person gelegenen Gründen (insbesondere auf Grund tatsächlich mangelhafter Sprachkenntnisse oder auf Grund einer mangelhaften Schul- oder Ausbildung) eingeschränkt ist, sind Leistungen der Sozialunterstützung nur abzüglich des Prozentbetrages gemäß Abs 1 zu gewähren. Der Träger der Sozialunterstützung hat als Ersatz für den Differenzbetrag sprachqualifizierende Sachleistungen bei vom ÖIF zertifizierten Kursträgern oder sonst, sofern bereits ausreichende Sprachkenntnisse bestehen (Abs 2 Z 1), geeignete berufsqualifizierende Sachleistungen vorzusehen, die jeweils eine Überwindung der eingeschränkten Vermittelbarkeit bezwecken. Der Wert der Ersatzleistung darf die Höhe des Differenzbetrages bzw des Prozentbetrages gemäß Abs 1 nicht unterschreiten.

### **Arbeits- und integrationsbezogene Sanktionen**

#### **§ 8b**

(1) Die Hilfe für den Lebensunterhalt ist stufenweise zu kürzen, wenn trotz schriftlicher Belehrung:

1. Hilfesuchende, die dem Ausbildungspflichtgesetz unterliegen, ihre Schul- oder Erwerbsausbildung nicht zielstrebig verfolgen; oder
2. Hilfesuchende ihre Arbeitskraft nicht in zumutbarer Weise einsetzen oder ihre Teilnahme verweigern:
  - a) an einer Begutachtung oder arbeitspraktischen Erprobung im Sinn des § 8 Abs 3,
  - b) an einer von der Behörde oder dem Arbeitsmarktservice vermittelten Maßnahme der aktiven Arbeitsmarktpolitik oder
  - c) an einer sonstigen Maßnahme zur Verbesserung der Arbeitsfähigkeit, Integrationsfähigkeit in den Arbeitsmarkt oder sozialen Stabilisierung.

(2) Die stufenweise Kürzung gemäß Abs 1 ist wie folgt vorzunehmen:

Pflichtverletzung	Kürzung auf Prozent des jeweiligen Lebensunterhalt-Anteils
erste	70 %
zweite	50 %
dritte	25 %
vierte	0 %

(3) Asylberechtigte oder drittstaatsangehörige Personen, die während des Bezugs von Leistungen der Sozialunterstützung schuldhaft gegen Pflichten gemäß § 16c Abs 1 IntG verstoßen, ist die Hilfe für den Lebensunterhalt um 25 % zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate. Liegt darüber hinaus ein Verstoß gemäß Abs 1 vor, gelten die Kürzungsstufen des Abs 2 für die Dauer der gleichzeitigen Pflichtverstöße.

(4) Eine grundsätzlich fehlende Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft, zur Schul- oder Erwerbsausbildung oder zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 16c Abs 1 IntG führt zum gänzlichen Entfall der Leistungen nach diesem Gesetz.“

6. Die §§ 9 bis 11 lauten:

### „3. Abschnitt

#### Leistungen der Sozialunterstützung

##### Leistungen

##### § 9

(1) Die Sozialunterstützung besteht aus:

1. der Hilfe für den Lebensunterhalt;
2. der Hilfe für den Wohnbedarf;
3. der Hilfe für den Bedarf bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung.

(2) Die Hilfe für den Lebensunterhalt wird vorrangig als pauschale Geldleistung erbracht. Sie darf durch Sachleistungen ersetzt werden, wenn dadurch im Einzelfall eine dem Ziel oder den Grundsätzen dieses Gesetzes dienende Bedarfsdeckung besser erreicht werden kann. Das ist insbesondere anzunehmen, wenn die kostengünstige, wirtschaftliche und zweckmäßige Verwendung von Geldleistungen nicht gewährleistet ist und auch nicht durch Auszahlung in Teilbeträgen sichergestellt werden kann.

(3) Die Hilfe für den Wohnbedarf ist im Anwendungsfall des § 11 Abs 2 zwingend als Sachleistung zu gewähren.

(4) Geldleistungen der Sozialunterstützung können an Dritte ausbezahlt werden. Erfolgt eine Entgeltzahlung an Personen, die eine Sachleistung zugunsten Hilfesuchenden erbringen oder erbracht haben, gelten sie als Sachleistungen. Die Gebühren für die Auszahlung von Geldleistungen sind vom Träger der Sozialunterstützung zu tragen.

(5) Ansprüche auf Leistungen der Sozialunterstützung können weder übertragen noch gepfändet oder verpfändet werden.

#### Monatliche Höchstsätze für den Lebensunterhalt und Wohnbedarf

##### § 10

(1) Der monatliche Richtsatz für die Hilfe für den Lebensunterhalt und den Wohnbedarf bemisst sich nach dem Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende und beträgt:

1. für Alleinstehende oder Alleinerziehende ..... 100 %;
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen
  - a) pro leistungsberechtigter Person ..... 70 %
  - b) ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person ..... 45 %
3. für in Bedarfsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigten minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht
  - a) für die erste minderjährige Person ..... 25 %
  - b) für die zweite minderjährige Person ..... 15 %
  - c) ab der dritten minderjährigen Person ..... 5 %.

(2) Zusätzlich zum Richtsatz des Abs 1 sind folgende Zuschläge zu gewähren:

1. für Alleinerziehende zur weiteren Unterstützung ihres Lebensunterhaltes
  - a) für die erste minderjährige Person ..... 12 %
  - b) für die zweite minderjährige Person ..... 9 %
  - c) für die dritte minderjährige Person ..... 6 %
  - d) für jede weitere minderjährige Person ..... 3 %;
2. für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderungen (§ 40 Abs 1 und 2 BBG) zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhaltes pro Person 18 %

(3) Die Richtsätze nach Abs 1 und die Zuschläge gemäß Abs 2 gebühren zwölfmal pro Jahr.

(4) Die nach Abs 1 Z 2 und 3 gebührenden Richtsätze sind rechnerisch gleichmäßig aufzuteilen:

1. die Richtsätze gemäß Abs 1 Z 2: auf alle volljährigen leistungsberechtigten Personen in der Haushaltsgemeinschaft;
2. die Richtsätze gemäß Abs 1 Z 3: auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen in der Bedarfsgemeinschaft.

(5) Die Summe der monatlichen Geldleistungen, die volljährige Personen in einer Haushaltsgemeinschaft beziehen können, ist mit 175 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende begrenzt. Im Fall einer Überschreitung sind die Geldleistungen aller volljährigen Personen einer Haushaltsgemeinschaft anteilig prozentuell so zu kürzen, dass ihre Summe 175 % ergibt, wobei eine Kürzung auf

unter 20 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende nicht in Betracht kommt. Die Differenz zu den Richtsätzen gemäß Abs 1 ist nach der prozentuellen Kürzung Hilfesuchenden, die unter § 8 Abs 4 fallen, zuzuschlagen.

(6) Zuschläge gemäß Abs 2 sowie ein Freibetrag nach § 6 Abs 3 werden den berechtigten Personen nach der Kürzung gemäß Abs 5 zugeschlagen und unterliegen nicht der Aufteilung gemäß Abs 4.

(7) Die Landesregierung hat für jedes Jahr die zur Anwendung kommenden Richtsatz-Beträge gemäß Abs 1 und Abs 2 im Landesgesetzblatt kundzumachen. Die Anpassungen werden zum selben Termin vorgenommen, wie die Anpassungen der Ausgleichszulagenrichtsätze. Kaufmännische Rundungen auf volle 10 Cent-Beträge sind zulässig.

### **Anteil Wohnbedarf und höchstzulässiger Wohnungsaufwand**

#### **§ 11**

(1) Von den Richtsätzen gemäß § 10 Abs 1 beträgt der Anteil zur Deckung des Wohnbedarfs grundsätzlich 40 % (Wohngrundbetrag). Besteht kein oder ein geringerer Wohnbedarf oder ist dieser anderweitig gedeckt, sind die jeweiligen Richtsätze um diese Anteile entsprechend zu reduzieren, höchstens jedoch um 40 %.

(2) Kann mit dem Wohngrundbetrag der tatsächliche Wohnbedarf nicht abgedeckt werden, sind insgesamt bis zu 70 % der Bemessungsgrundlage gemäß § 10 Abs 1 als Hilfeleistung für den Wohnbedarf zu gewähren (erweiterter Wohngrundbetrag) und ist dieser Anteil pauschal mit 40 % zu bewerten.

(3) Der erweiterte Wohngrundbetrag darf den tatsächlichen Wohnbedarf sowie den höchstzulässigen Wohnungsaufwand, welcher von der Landesregierung unter Bedachtnahme auf regionale Verhältnisse im Verordnungsweg festzulegen ist, nicht überschreiten. Liegt der höchstzulässige Wohnungsaufwand über dem erweiterten Wohngrundbetrag, ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein Härtefall im Sinne des § 15 vorliegt und die Hilfe für den Wohnbedarf im Ausmaß des höchstzulässigen Wohnungsaufwands zuerkannt werden kann.

(4) Hinsichtlich der Bemessung des Wohnbedarfs sind alle im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen unabhängig von deren Hilfsbedürftigkeit anteilmäßig zu berücksichtigen. Keine Hilfe für den Wohnbedarf gebührt für Hilfesuchende, die im gemeinsamen Haushalt mit zumindest einem Elternteil leben, wenn dieser Eigentümer oder Mieter der Unterkunft ist, selbst keine Leistungen nach dem 3. Abschnitt dieses Gesetzes bezieht und ein Anspruch auf Familienbeihilfe für die Hilfe suchende Person besteht.

(5) Sowohl im Fall des Abs 1 als auch im Fall des Abs 2 verbleiben 60 % des jeweiligen Richtsatzes zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts.“

7. § 13 Abs 1 lautet:

„(1) Für die Dauer eines Aufenthalts in einer Kranken- oder Kuranstalt oder einer vergleichbaren stationären Einrichtung beträgt die Hilfe für den Lebensunterhalt:

1. bei volljährigen Personen 20 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende;
2. bei minderjährigen Personen 13 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende, zusätzlich begrenzt jedoch mit der sonst gebührenden Hilfe für den Lebensunterhalt.

Die Landesregierung hat die Prozentwerte gemäß den Z 1 und 2 gemeinsam mit den jeweiligen Richtsätzen der Sozialunterstützung gemäß § 10 Abs 7 im Landesgesetzblatt kundzumachen.“

8. § 14 lautet:

### **„Aufenthalt im Ausland**

#### **§ 14**

Für die Dauer eines Aufenthaltes im Ausland ruht der Anspruch auf die Leistungen der Sozialunterstützung. Dies gilt nicht für Aufenthalte:

1. in einer Dauer von nicht mehr als drei Tagen;
2. zu Urlaubszwecken bei erwerbstätigen Personen, höchstens jedoch vier Wochen im Kalenderjahr, davon bis zu zwei Wochen ohne Unterbrechung;
3. im Interesse der familiären Beziehungen der Hilfe suchenden Person oder zur Aufnahme oder Ausübung einer Erwerbstätigkeit, höchstens jedoch zwei Wochen im Kalenderjahr;
4. im zwingenden Interesse der Gesundheit der Hilfe suchenden Person höchstens jedoch jeweils zwei Wochen ohne Unterbrechung.“

9. § 15 lautet:

### **„Härtefälle**

#### **§ 15**

(1) Sofern es im Einzelfall zur Vermeidung besonderer Härtefälle notwendig ist, können zusätzliche Leistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts oder zur Abdeckung außerordentlicher Kosten des Wohnbedarfs als Sonderbedarf in Form zusätzlicher Sachleistungen gewährt werden, soweit der tatsächliche Bedarf durch pauschalisierte Leistungen nach § 10 nicht abgedeckt ist und dies im Einzelnen nachgewiesen wird.

(2) Auf Leistungen nach Abs 1 besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen für die Gewährung von Leistungen nach Abs 1 treffen. Sie kann dabei auch Sachverhalte festlegen, die bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs 1 jedenfalls als Härtefall zu qualifizieren sind.“

10. Im § 16 Abs 1 und 2 wird jeweils die Wortfolge „Bedarfsorientierten Mindestsicherung“ durch das Wort „Sozialunterstützung“ ersetzt.

11. Im § 17 Abs 2 wird die Verweisung „§ 8 Abs 5“ durch die Verweisung „§ 8b“ ersetzt.

12. Im § 18 werden in den Abs 1 und 3 jeweils die Wortfolge „Bedarfsorientierten Mindestsicherung“ durch das Wort „Sozialunterstützung“ und im Abs 2 Z 4 die Wortfolge „Bedarfsorientierte Mindestsicherung“ durch das Wort „Sozialunterstützung“ ersetzt.

13. Nach § 18 wird eingefügt:

### **„Behördliche Sozialarbeit**

#### **§ 18a**

Die behördliche Sozialarbeit im Bereich der Sozialunterstützung umfasst insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

1. Sozialanamnese und Aufbau einer Betreuungsbeziehung;
2. Clearing;
3. Analyse der Zusammenhänge zwischen persönlichen, psychischen und sozialen Problemlagen und der materiellen Situation;
4. Erarbeitung von Lösungsansätzen;
5. stärkenorientierte Zielformulierung und Hilfeplanung;
6. Hausbesuche;
7. Betreuungsarbeit;
8. Netzwerkarbeit;
9. fachliche Stellungnahme in Behördenverfahren;
10. Weitervermittlung an geeignete Stellen und Einrichtungen und
11. Dokumentation und Evaluierung.“

14. § 19 lautet:

### **„Hilfe in besonderen Lebenslagen, Bestattungskosten**

#### **§ 19**

(1) Hilfe in besonderen Lebenslagen kann Personen gewährt werden, die auf Grund ihrer besonderen persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder in Folge außergewöhnlicher Ereignisse einer sozialen Gefährdung ausgesetzt sind, die nur durch Gewährung einer solchen Hilfe behoben werden kann. Als Hilfen kommen insbesondere in Betracht:

1. Hilfen zur Beschaffung von Wohnraum;
2. Hilfen zur langfristigen Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlagen.

Hilfe in besonderen Lebenslagen wird vom Träger der Sozialunterstützung als Träger von Privatrechten gewährt. Die Landesregierung hat die näheren Voraussetzungen für die Gewährung von solchen Hilfen durch Verordnung festzulegen.

(2) Soweit dafür nicht anderweitig vorgesorgt ist oder die Kosten nicht von Dritten getragen werden, können vom Träger der Sozialunterstützung als Träger von Privatrechten die Kosten einer angemessenen Bestattung übernommen werden.“

15. Im § 20 werden folgende Änderungen vorgenommen:

15.1. Im Abs 1 wird in der Z 2 lit c die Wortfolge „Sachwalter oder ihre Sachwalterin“ durch die Wortfolge „Erwachsenenvertreter oder ihre Erwachsenenvertreterin“ ersetzt.

15.2. Abs 4 lautet:

„(4) Im Antrag auf Gewährung von Leistungen der Sozialunterstützung sind folgende Angaben zu machen und durch entsprechende Nachweise zu belegen:

1. zur Person und Familien- bzw Haushaltssituation;
2. gegebenenfalls zum gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter;
3. zur aktuellen Einkommens-, Vermögens- und wirtschaftlichen Situation durch Abgabe eines Einkommens- und Vermögensverzeichnisses einschließlich Kontoauszüge aller bestehenden Konten zumindest der letzten vier Monate vor Antragstellung;
4. zur Wohnsituation;
5. gegebenenfalls Einkommens-, Vermögens- bzw Wohnkostennachweise der Personen gemäß § 3 Z 4;
6. gegebenenfalls zum tatsächlichen und rechtmäßigen Daueraufenthalt gemäß § 4.

Sofern diesbezüglich erforderliche Unterlagen nicht vorgelegt werden, ist nach § 13 Abs 3 AVG vorzugehen.“

15.3 Nach Abs 4 wird angefügt:

„(5) Leistungen nach diesem Gesetz können frühestens ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung gewährt werden. Erfolgt die Antragstellung nach dem Monatsersten, sind die Leistungen für den ersten Kalendermonat entsprechend zu aliquotieren. Leistungen der Sozialunterstützung sind mit längstens zwölf Monaten zu befristen. Eine längere Befristung ist zulässig:

1. für dauerhaft erwerbsunfähige Bezugsberechtigte;
2. für Personen in Alterspension.“

16. § 22 Abs 1 lautet:

„(1) Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde richtet sich nach dem Hauptwohnsitz der Hilfe suchenden Person.“

17. Im § 23 Abs 4 wird das Wort „Sachwalter“ durch das Wort „Erwachsenenvertreter“ ersetzt.

18. Im § 24 Abs 1 wird die Wortfolge „Bedarfsorientierten Mindestsicherung“ durch das Wort „Sozialunterstützung“ ersetzt.

19. Im § 25 Abs 2 wird die Wortfolge „Bedarfsorientierten Mindestsicherung“ durch das Wort „Sozialunterstützung“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „und deren Ersatz durch Sachleistungen (§ 9 Abs 2)“.

20. Im § 28 Abs 2 zweiter Satz wird die Wortfolge „Bedarfsorientierten Mindestsicherung“ durch das Wort „Sozialunterstützung“ ersetzt.

21. Im § 29 Abs 3 wird die Wortfolge „Bedarfsorientierten Mindestsicherung“ durch das Wort „Sozialunterstützung“ ersetzt.

22. Im § 30 Abs 3 wird die Wortfolge „Bedarfsorientierten Mindestsicherung“ durch das Wort „Sozialunterstützung“ ersetzt.

23. Im § 31 Abs 1 erster und zweiter Satz sowie Abs 3 wird jeweils die Wortfolge „Bedarfsorientierten Mindestsicherung“ durch das Wort „Sozialunterstützung“ ersetzt.

24. Im § 34 wird in der Überschrift und im Normtext jeweils die Wortfolge „Bedarfsorientierten Mindestsicherung“ durch das Wort „Sozialunterstützung“ ersetzt.

25. Im § 35 wird in den Abs 1 bis 4 und 6 jeweils die Wortfolge „Bedarfsorientierten Mindestsicherung“ durch das Wort „Sozialunterstützung“ ersetzt.

26. Im § 36 Abs 1 wird die Wortfolge „Bedarfsorientierten Mindestsicherung“ durch das Wort „Sozialunterstützung“ ersetzt.

27. Im § 38 werden folgende Änderungen vorgenommen:

27.1. Im Abs 1 werden in der Z 11 die Wortfolge „Bedarfsorientierten Mindestsicherung“ durch das Wort „Sozialunterstützung“ ersetzt, der abschließende Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und nach der Z 11 wird angefügt:

„12. Vermieter, Immobilienverwaltungen, Energielieferanten und Versicherungsträger, mit denen Hilfe suchende Personen im Hinblick auf die Deckung des Wohnbedarfs in einem Vertragsverhältnis stehen oder deren Leistungen in Anspruch nehmen.“

27.2. Im Abs 2 lautet die Z 7:

„7. Gutachten, Nachweise und sonstige Angaben zur Arbeitsfähigkeit und zum Sprachniveau.“

27.3. Im Abs 9 wird in der Z 8 die Wortfolge „Bedarfsorientierten Mindestsicherung“ durch das Wort „Sozialunterstützung“ ersetzt.

28. Im § 39 werden folgende Änderungen vorgenommen:

28.1. Im Abs 2 werden geändert:

28.1.1. In der Z 1 wird nach der Wortfolge „Daten zur Rechtmäßigkeit des Aufenthalts“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „Daten zum Wohnbedarf“ eingefügt.

28.1.2. In der Z 2 wird nach dem Wort „Betreuungsbedarf“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „Angaben zum Wohnbedarf“ eingefügt.

28.1.3. In der Z 6 wird die Wortfolge „Bedarfsorientierten Mindestsicherung“ durch das Wort „Sozialunterstützung“ ersetzt.

28.1.4. In der Z 7 wird der abschließende Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

„8. von Vermietern, Immobilienverwaltungen, Energielieferanten und Versicherungsträgern, mit denen hilfeschende Personen in einem Vertragsverhältnis stehen oder deren Leistungen in Anspruch nehmen, für die Zwecke des Abs 1 Z 1, 2 und 3: Daten betreffend den Wohnbedarf.“

28.2. Nach Abs 2 wird angefügt:

„(3) Zum Zweck der Zurverfügungstellung von Daten für die Erstellung einer bundesweiten Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe dürfen von der Landesregierung und den Bezirksverwaltungsbehörden personenbezogene Daten gemäß Abs 2 Z 1, 3 und 5, der Geburtsort der Hilfe suchenden Person sowie die Staatsangehörigkeit und der Geburtsort der leiblichen Eltern der Hilfe suchenden Person verarbeitet werden.“

29. Im § 39b wird die Wortfolge „Bedarfsorientierten Mindestsicherung“ durch das Wort „Sozialunterstützung“ ersetzt.

30. Im § 42 Abs 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

30.1. In der Z 1 wird die Wortfolge „Bedarfsorientierten Mindestsicherung“ durch das Wort „Sozialunterstützung“ ersetzt.

30.2. In der Z 3 wird nach dem Ausdruck „Abs 4“ der Ausdruck „oder 4a“ eingefügt.

31. § 43 Abs 1 lautet:

„(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch – ABGB, JGS Nr 946/1811; Gesetz BGBl I Nr 100/2018;
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl Nr 189/1955; Gesetz BGBl I Nr 23/2019;
3. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 – AIVG, BGBl Nr 609; Gesetz BGBl I Nr 100/2018;
4. Arbeitsmarktservicegesetz – AMSG, BGBl Nr 313/1994; Gesetz BGBl I Nr 100/2018;
5. Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG, BGBl Nr 459/1993; Gesetz BGBl I Nr 100/2018;
6. Asylgesetz 2005 – AsylG 2005, BGBl I Nr 100; Gesetz BGBl I Nr 56/2018;
7. Ausbildungspflichtgesetz – APfIG, BGBl I Nr 62/2016; Gesetz BGBl I Nr 100/2018;

8. Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988, BGBl Nr 400; Gesetz BGBl I Nr 100/2018;
9. Exekutionsordnung – EO, RGBl Nr 79/1896; Gesetz BGBl I Nr 38/2019;
10. Familienlastenausgleichsgesetz 1967 – FLAG, BGBl Nr 376; Gesetz BGBl I Nr 24/2019;
11. Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl I Nr 116/2016; Gesetz BGBl I Nr 106/2018;
12. Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG, BGBl I Nr 100; Gesetz BGBl I Nr 56/2018;
13. Integrationsgesetz – IntG, BGBl I Nr 68/2017; Gesetz BGBl I Nr 41/2019;
14. Meldegesetz 1991 – MeldeG, BGBl Nr 9/1992; Gesetz BGBl I Nr 104/2018;
15. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl I Nr 100/2005; Gesetz BGBl I Nr 25/2019.“

32. Nach § 46 wird angefügt:

#### **„§ 47**

(1) Der Gesetzestitel sowie die §§ 1 bis 7, 8 Abs 1, 4 und 5, 8a, 8b, 9 bis 11, 13 Abs 1, 14, 15, 16 Abs 1 und 2, 17 Abs 2, 18 Abs 1, Abs 2 Z 4 und Abs 3, 18a, 19, 20 Abs 1 Z 2 lit c und die Abs 4 und 5, 22 Abs 1, 23 Abs 4, 24 Abs 1, 25 Abs 2, 28 Abs 2, 29 Abs 3, 30 Abs 3, 31 Abs 1 und 3, 34, 35 Abs 1 bis 4 und 6, 36 Abs 1, 38 Abs 1 Z 11 und 12, Abs 2 Z 7 und Abs 9 Z 8, 39 Abs 2 Z 1, 2, 6, 7 und 8 sowie Abs 3, 39b, 42 Abs 1 Z 1 und 3, 43 Abs 1 und 47 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2019 treten mit ..... in Kraft. Gleichzeitig tritt § 8 Abs 6 außer Kraft.

(2) Hinsichtlich aller Anträge auf Gewährung von Hilfeleistungen nach diesem Gesetz, die bis zu dem im Abs 1 bestimmten Zeitpunkt eingebracht wurden, sind die Bestimmungen in der bislang geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Dies gilt auch

1. für allenfalls erforderliche Anpassungen von behördlichen Entscheidungen über die Leistungsgewährung, denen ein bis zu dem im Abs 1 bestimmten Zeitpunkt eingebrachter Antrag zugrunde liegt, und
2. für Verfahren zum Kostenersatz bzw zur Rückerstattung von Leistungen, deren Gewährung ein bis zu dem im Abs 1 bestimmter Zeitpunkt eingebrachter Antrag zugrunde liegt.

(3) Gewährungen und Anpassungen von Hilfeleistungen auf Basis des Abs 2 sind bis längstens 1. Juni 2021 zu befristen.

(4) Verordnungen auf Grund des Salzburger Sozialunterstützungsgesetzes dürfen mit höchstens dreimonatiger Rückwirkung in Kraft gesetzt werden.“

#### **Artikel II**

Das Salzburger Sozialhilfegesetz, LGBl Nr 19/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr ...../2019, wird geändert wie folgt:

1. Im § 6 Abs 1a werden die Wortfolge „auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung gemäß dem Salzburger Mindestsicherungsgesetz (MSG)“ durch die Wortfolge „auf Sozialunterstützungsleistungen gemäß dem Salzburger Sozialunterstützungsgesetz (SUG)“ ersetzt.

2. Im § 17 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abs 2 werden das Wort „Mindestsicherungsleistung“ durch das Wort „Sozialunterstützungsleistung“ und die Wortfolge „Mindeststandards gemäß § 10 Abs 1 Z 1 und Abs 4 MSG“ durch die Wortfolge „Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende (§ 3 Z 9 SUG)“ ersetzt.

2.2. Im Abs 2a wird die Wortfolge „Mindeststandards der Bedarfsorientierten Mindestsicherung gemäß § 10 Abs 4 MSG“ durch die Wortfolge „Richtsätzen der Sozialunterstützung gemäß § 10 Abs 7 SUG“.

3. Im § 61 wird angefügt:

„(....) Die §§ 6 Abs 1a, 17 Abs 2 und 2a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2019 treten mit ..... in Kraft.“

#### **Artikel III**

Das Salzburger Teilhabegesetz, LGBl Nr 93/1981, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 64/2019, wird geändert wie folgt:

1. Im § 4c Abs 5 wird die Verweisung „§ 15b“ durch die Verweisung „§ 15c“ ersetzt.

2. Im § 10 Abs 2 wird die Wortfolge „Mindeststandards gemäß § 10 Abs 1 Z 1 Salzburger Mindestsicherungsgesetz“ durch die Wortfolge „Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende (§ 3 Z 9 SUG)“ ersetzt.

3. Im § 17 Abs 2 Z 1 lit b wird die Wortfolge „Mindeststandards gemäß § 10 Abs 1 Z 1 Salzburger Mindestsicherungsgesetz“ durch die Wortfolge „Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende“ ersetzt.

4. Im zweiten Satz des § 21 wird der Klammersausdruck „(§ 18 Abs 4)“ durch den Klammersausdruck „(§ 2 Abs 2)“ ersetzt.

5. Im § 23 wird angefügt:

„(13) Die §§ 10 Abs 2 und 17 Abs 2 Z 1 lit b in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2019 treten mit ..... in Kraft.“

#### **Artikel IV**

Das Salzburger Grundversorgungsgesetz, LGBl Nr 35/2007, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 82/2018, wird geändert wie folgt:

1. Im § 5 Abs 3 Z 5 wird die Wortfolge „Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung nach dem Salzburger Mindestsicherungsgesetz“ durch die Wortfolge „Sozialunterstützungsleistungen nach dem Salzburger Sozialunterstützungsgesetz“ ersetzt.

2. Im § 17 Abs 3 Z 6 wird die Wortfolge „Bedarfsorientierten Mindestsicherung“ durch das Wort „Sozialunterstützung“ ersetzt.

3. Im § 24 wird angefügt:

„(6) Die §§ 5 Abs 3 Z 5 und 17 Abs 3 Z 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2019 treten mit ..... in Kraft.“

#### **Artikel V**

Das Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGBl Nr 32/2015, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 64/2019, wird geändert wie folgt:

1. Im § 48 Abs 4 wird die Wortfolge „Salzburger Mindestsicherungsgesetzes“ durch die Wortfolge „Salzburger Sozialunterstützungsgesetzes“ ersetzt.

2. Im § 63 wird angefügt:

„(6) § 48 Abs 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2019 tritt mit ..... in Kraft.“

#### **Artikel VI**

Das Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 2015, LGBl Nr 23/2015, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr ...../2019, wird geändert wie folgt:

1. Im § 14 Abs 2 wird die Wortfolge „Bedarfsorientierten Mindestsicherung“ durch das Wort „Sozialunterstützung“ ersetzt.

2. Im § 35 Abs 2 wird die Wortfolge „Bedarfsorientierten Mindestsicherung“ durch das Wort „Sozialunterstützung“ ersetzt.

3. Im § 38 Abs 2 wird das Wort „Mindestsicherung“ durch das Wort „Sozialunterstützung“ ersetzt.

4. Im § 51 wird angefügt:

„(...) Die §§ 14 Abs 2, 35 Abs 2 und 38 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2019 treten mit ..... in Kraft.“

#### **Artikel VII**

Das Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000, LGBl Nr 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 82/2018, wird geändert wie folgt:

1. *Im § 62 Abs 1 lit d wird die Wortfolge „Salzburger Mindestsicherungsgesetzes“ durch die Wortfolge „Salzburger Sozialunterstützungsgesetzes“ ersetzt.*

2. *Im § 99 wird angefügt:*

„(10) § 62 Abs 1 lit d in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2019 tritt mit ..... in Kraft.“

#### **Artikel VIII**

Das Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986, LGBl Nr 84, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 79/2018 und berichtigt durch die Kundmachung LGBl Nr 46/2019, wird geändert wie folgt:

1. *Im § 16 Abs 3 wird die Wortfolge „Salzburger Mindestsicherungsgesetzes“ durch die Wortfolge „Salzburger Sozialunterstützungsgesetzes“ ersetzt.*

2. *Im § 49 wird angefügt:*

„(7) § 16 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2019 tritt mit ..... in Kraft.“

#### **Artikel IX**

Das Allgemeine Landeshaushaltsgesetz 2018, LGBl Nr 10, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 33/2019, wird geändert wie folgt:

1. *Im § 29 Z 2 wird die Wortfolge „Salzburger Mindestsicherungsgesetzes – MSG“ durch die Wortfolge „Salzburger Sozialunterstützungsgesetzes“ ersetzt.*

2. *Im § 46, dessen bisherige Bestimmung die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird angefügt:*

„(2) § 29 Z 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2019 tritt mit ..... in Kraft.“

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

Das Vorhaben enthält im Art I die ausführungrechtlichen Bestimmungen zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz, BGBl I Nr 41/2019. Das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz bezweckt die Neugestaltung und bundesweite Harmonisierung der sogenannten „offenen“ Sozialhilfe. Zentrale Ziele der bundesweiten Neuregelung sind a) zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs der Bezugsberechtigten beizutragen, b) die (Wieder-)Eingliederung von Bezugsberechtigten in das Erwerbsleben und die optimale Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes zu fördern und c) zentrale integrationspolitische und fremdenpolizeiliche Ziele zu berücksichtigen.

In Ausführung des Grundsatzgesetzes kommt es im Wesentlichen zu folgenden Änderungen gegenüber den geltenden mindestsicherungsrechtlichen Bestimmungen:

- a) Ausweitung der Zielbestimmung um integrationspolitische und fremdenpolizeiliche Zielsetzungen.
- b) Anpassung der Definitionen für den allgemeinen Lebensunterhalt und den Wohnbedarf sowie Einführung des Begriffs „Haushaltsgemeinschaft“.
- c) Implementierung des Vorrangs des Sachleistungsprinzips, soweit dadurch eine höhere Effizienz der Erfüllung der Leistungsziele zu erwarten ist.
- d) Einschränkung des anspruchsberechtigten Personenkreises auf österreichische Staatsbürgerinnen bzw Staatsbürger, Fremde mit mindestens fünfjährigem rechtmäßigem Aufenthalt im Inland (zuvor nur, wenn nach völker- oder unionsrechtlichen Vorschriften eine Gleichbehandlungsverpflichtung besteht) und Asylberechtigte.
- e) Anpassung der Bestimmung über den Einsatz eigener Einkünfte (ua künftige Einrechnung des 13. und 14. Monats-/Pensionsbezugs, künftige Nicht-Einrechnung von Absetzbeträgen für Alleinerziehende und Alleinverdienende und bestimmte Gruppen von Unterhalt leistenden Personen).
- f) Erhöhung der Vermögensfreigrenze sowie Möglichkeit der grundbücherlichen Sicherstellung von Wohnvermögen erst nach dreijährigem Bezug von Leistungen der Sozialhilfe.
- g) Bindung von 35 % des maßgeblichen Richtsatzes einerseits an das Vorliegen von Sprachkenntnissen, die eine Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt annehmen lassen, und andererseits an die Erfüllung integrationsrechtlicher Verpflichtungen oder den Abschluss geeigneter beruflicher Qualifizierungsmaßnahmen, soweit keine Ausnahmeregelung in Betracht kommt.
- h) Einführung von gesonderten Sanktionen betreffend den Einsatz der Arbeitskraft und das Integrationsgesetz.
- i) Übernahme der Höchstbeträge des Grundsatzgesetzes, der degressiven Staffelung der Richtsätze für Haushaltsgemeinschaften von erwachsenen Personen und für minderjährige Kinder sowie der Zuschläge für Alleinerziehende und Menschen mit Behinderungen.
- j) Verankerung einer Aliquotierungsverpflichtung der Hilfeleistung.
- k) Deckelung der Geldleistungen für volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft mit 175 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende samt Untergrenze von 20 % dieses Richtsatzes.
- l) Prozentuelle Aufteilung der Hilfe für den Lebensunterhalt und den Wohnbedarf im Verhältnis 60 % zu 40 % (bisher 75 % zu 25 %).
- m) Pauschale Bewertung von 70 % der Bemessungsgrundlage für den Wohnbedarf mit 40 % (nach Maßgabe des § 5 Abs 5 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz), wenn der tatsächliche Wohnaufwand nicht mit den eigentlich vorgesehenen 40 % gedeckt werden kann, wobei im Fall einer solchen pauschalen Bewertung die Hilfe für den Wohnbedarf zwingend als Sachleistung zu gewähren ist.
- n) Engere Beschränkung des Aufenthalts von Bezugsberechtigten im Ausland.
- o) Anpassung, aber Beibehaltung einer zusätzlichen Leistungsmöglichkeit bei Härtefällen.
- p) Einschränkung der Leistungen für die Hilfe in besonderen Lebenslagen auf Hilfen zur Beschaffung von Wohnraum und Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlagen.
- q) Befristung der Leistungsgewährung auf höchstens 12 Monate (ausgenommen dauerhaft erwerbsunfähige Bezugsberechtigte).

Abgesehen von den grundsatzgesetzlich bedingten bzw eingeräumten Anpassungen sieht der Vorschlag die gesetzliche Verankerung behördlicher Sozialarbeit vor (§ 18a).

Die Art II bis IX enthalten die auf Grund der Änderungen im Art I erforderlichen begrifflichen und verweisungstechnischen Anpassungen. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

## **2. Kompetenzrechtliche Grundlage:**

Gemäß Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG ist in Angelegenheiten des Armenwesens die Gesetzgebung über Grundsätze Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen Landessache. Der Bundesgesetzgeber hat von seiner Kompetenz in Bezug auf die „offene“ Sozialhilfe Gebrauch gemacht und ein Sozialhilfe-Grundsatzgesetz erlassen (BGBl I Nr 41/2019). Die Frist für die Erlassung des Ausführungsgesetzes wurde mit sieben Monaten festgelegt (§ 10 Abs 2 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz).

In den Angelegenheiten, in denen der Bundesgesetzgeber seine Sozialhilfe-Grundsatzkompetenz nicht in Anspruch genommen hat (also in allen Sozialhilfeangelegenheiten, die nicht die Bedarfsbereiche allgemeiner Lebensunterhalt und Wohnbedarf betreffen), ist der Landesgesetzgeber nach Art 15 Abs 6 B-VG befugt, die Materie frei zu regeln.

In den Angelegenheiten der sozialen Dienste des 4. Abschnitts des Sozialunterstützungsgesetzes stützt sich das Vorhaben auf Art 15 Abs 1 B-VG.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung (iS des Art 97 Abs 2 B-VG) ist im Entwurf nicht vorgesehen.

## **3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:**

Das Gesetzesvorhaben steht unionsrechtlichen Vorschriften nicht entgegen.

## **4. Kosten:**

Nach Einschätzung der für das Sozialwesen zuständigen Abteilung (3) des Amtes der Landesregierung kommt es auf Grund der vorgeschlagenen Änderungen zu folgenden finanziellen Auswirkungen für die Gebietskörperschaften:

### **4.1. Allgemeine Grundlegungen**

Einleitend wird allgemein darauf hingewiesen, dass die Bewertung der Kosten des Salzburger Sozialunterstützungsgesetzes (SUG) ausschließlich die Darstellung der Kostenwirkungen im Vergleich zum geltenden Salzburger Mindestsicherungsgesetz umfasst. Die statistische Datenbasis für die Darstellung der Kostenwirkungen bilden die Zahlen des Sozialberichtes 2018 sowie des vorläufigen Rechnungsabschlusses 2018. Detailliertere und aktuellere Auswertungen, etwa betreffend Fallzahlen und Zahlungen, greifen im Regelfall auf die weitgehend konsolidierten Daten des Monats April 2019 zurück.

4.2. Hinsichtlich der Nominalkosten iSd Punktes 1.4.5 des Erlasses 1.31 betreffend die Kosten- und Leistungsrechnung für Gesetze (gemeint sind Geldzahlungen und Transferleistungen an Dritte) zeigt sich folgendes Bild:

#### **4.2.1. § 4 Abs 2 Z 2 SUG – Verankerung einer Wartefrist von 5 Jahren:**

Die grundsatzgesetzlich vorgegebene Ausschlussfrist für bestimmte Fremde vom Leistungsbezug (fünfjähriger dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt) lässt ein Einsparungspotential erwarten, das aber nicht beziffert werden kann. Dies deshalb, da in der Mindestsicherung nicht vollständig zwischen den einzelnen Aufenthaltstiteln unterschieden wurde und diese auch nicht durchgängig erfasst wurden. Zum anderen können aus den vorhandenen Daten ebenfalls keine Erkenntnisse darüber gewonnen werden, wie lange Fremde zum Zeitpunkt der bisherigen Erstantragstellung bereits ununterbrochen und rechtmäßig im Inland aufhältig sind, sodass keine durchschnittliche „leistungsfreie Zeit“ errechnet werden kann.

#### **4.2.2. Entfall § 4 Abs 4 MSG – Wegfall der Kann-Leistungen für Fremde:**

Durch den grundsatzgesetzlich vorgegebenen Entfall der Möglichkeit einer Leistungserbringung zugunsten von Personen, die bislang Ermessensleistungen im Rahmen der Mindestsicherungsverordnung-Fremde bezogen haben, ergeben sich Einsparungen. Im April 2019 erhielten aus diesem Titel insgesamt 289 Personen eine Unterstützung; die Aufwendungen beliefen sich auf rund € 62.500. Im Jahr 2018 befanden sich monatlich durchschnittlich 346 Personen in Leistungsbezug gemäß § 4 Abs 4 MSG; die Summe der Auszahlungen belief sich im Jahr 2018 auf rund € 852.600, monatlich im Schnitt auf € 71.300. Auf Grund der leicht rückläufigen Fallzahlen ist daher mit Einsparungen in der Höhe von € 750.000 pro Jahr zu rechnen. Allerdings werden diese nicht im Laufe des Jahres 2020 zur Gänze wirksam.

#### **4.2.3. § 6 Abs 2 SUG – Einschränkung der anrechnungsfreien Einkommen:**

Die grundsatzgesetzlich vorgegebene Einrechnung bestimmter, bisher „anrechnungsfreier“ Einkünfte bringt Einsparungen zum Teil in erheblichem Ausmaß. Der Einsparungseffekt durch die Streichung der Einkünfte aus Feriialbeschäftigung als nicht anrechenbares Einkommen kann jedoch nicht berechnet wer-

den, da diese bislang nicht gesondert erfasst werden mussten und daher keine entsprechenden Daten vorhanden sind. Ferner ist zu beachten, dass das Ferial Einkommen nur zur Bedeckung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs der Ferialbeschäftigten nachgehenden Minderjährigen anzurechnen sein wird. Das Einsparungspotential ist daher insgesamt als gering zu bewerten und wird zumindest teilweise durch den neu geschaffenen Vollzugaufwand (notwendige Neuberechnung für die Bedarfsgemeinschaft und allfällige Änderung der Sachleistung Wohnbedarf bei Aufnahme und Beendigung der Ferialtätigkeit) aufgesogen.

Der Einsparungseffekt durch die Streichung der Sonderzahlungen aus Arbeitsverhältnissen und Pensionen bzw. Ruheentgelten (13. und 14. Monatsbezug) als nicht anrechenbares Einkommen hat jedoch erhebliches Einsparungspotential: Im Jahr 2018 bezogen Mindestsicherungsbezieherinnen und -bezieher Einkommen, die mit der Leistung eines bislang nicht anzurechnenden 13. und 14. Monatsbezugs verbunden war, in der Höhe von rund € 28.182.300. Künftig reduziert der dann anrechenbare 13. und 14. Monatsbezug den Aufwand des Sozialunterstützungsträgers. Es ist jedoch ausgeschlossen, dass ein volles Jahressechstel des kumulierten Eigeneinkommens (dieses beträgt nach Abzug der in dem Betrag eingerechneten Sonderzahlungen rund € 2.528.000) den Aufwand des Sozialunterstützungsträgers 1:1 reduziert. Vielmehr wird lediglich die Unterstützungsleistung des Monats, in dem die Sonderzahlung erfolgt, reduziert oder eingestellt. Diese zu erwartenden Einsparungen hängen von der sonst „üblichen“ Leistungshöhe der Sozialunterstützung ab, können jedoch nicht konkret berechnet werden, da auf Grund der unterschiedlichsten Konstellationen in den Bedarfsgemeinschaften aussagekräftige Auswertungen nur mit sehr großem Personalaufwand möglich sind. Diese wären jedoch vor dem Hintergrund des sich künftig verändernden Leistungsniveaus (insbesondere die Überschreitung der Ausgleichszulagenrichtsatzhöhe bei Vorliegen von teurem Wohnraum) nur von geringer Aussagekraft, da sich für die Mehrzahl der unterstützten Haushalte der rechnerische Unterstützungsbedarf deutlich verändern wird. Die finanzielle Wirkung dieser Regelung kann daher nur geschätzt werden, und zwar auf ein Gesamteinsparungspotential von rund € 1.000.000.

#### 4.2.4. Entfall § 6 Abs 3 MSG:

Der grundsatzgesetzlich vorgegebene Wegfall der Begrenzung der bei der Bemessung des Einkommens zu berücksichtigenden Unterhaltsverpflichtungen mit dem Unterhaltsexistenzminimum gemäß § 291b EO (vgl § 6 Abs 3 MSG) kann finanziell mangels einschlägiger Daten nicht bewertet werden. Dies deshalb, da derartige Fallkonstellationen nicht gesondert erfasst wurden. Unabhängig davon wird lediglich mit geringen Auswirkungen gerechnet.

#### 4.2.5. § 6 Abs 3 SUG – Berufsfreibetrag:

Die Regelung entspricht § 6 Abs 4 MSG und ist daher kostenneutral zu bewerten.

#### 4.2.6. § 7 Abs 1 Z 4 SUG – Erhöhung der Schonvermögensgrenze:

Durch die grundsatzgesetzlich vorgegebene Erhöhung der Freibetragsgrenze hinsichtlich des einzusetzenden Vermögens (sog Schonvermögen) um € 885,47 (sechsfacher anstatt bislang fünffacher Richtsatz) sowie die Einräumung eines solchen Freibetrages für jede bezugsberechtigte Person (die bisherige Regelung sah lediglich einen Freibetrag für die gesamte Bedarfsgemeinschaft vor) entstehen dem Träger der Sozialunterstützung erhebliche Mehraufwendungen. Dies deshalb, weil zum einen potentielle Empfängerinnen und -empfänger von Sozialunterstützung zeitlich früher zu einem Leistungsanspruch kommen, zum anderen Sozialunterstützungsbezieherinnen und -bezieher, denen Geldleistungen (außer aus eigener Erwerbstätigkeit) oder sonstiges Vermögen während des Sozialunterstützungsbezuges zufließen, dieses zum nunmehr höheren Schonvermögensaufbau nutzen können und Kostenersatzvorschreibungen in dieser Höhe vermieden werden. Aufwandsseitig verschärft wird diese Situation durch den Umstand, dass das Schonvermögen nicht mehr einer Bedarfsgemeinschaft bzw einem Haushalt als Ganzes bzw Ganzem zukommen soll, sondern laut den Gesetzesmaterialien zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz „das Schonvermögen ... jedem Bezugsberechtigten“ zusteht und „sich daher in einer Haushaltsgemeinschaft je bezugsberechtigter Person“ erhöht. Dazu kommt, dass auf Grund der günstigeren Schonvermögensregelung jetzt auch Personen um Leistungen der Sozialunterstützung ansuchen werden, die, weil sie zB auf Grund des Besitzes eines nicht für die Berufstätigkeit benötigten Kraftfahrzeuges knapp an der bisherigen Schonvermögensgrenze gelegen sind, bislang keine Mindestsicherung beantragten, da sie die eventuell drohende Verwertung des Kraftfahrzeugs vermeiden wollten.

Die Mehraufwendungen können in Folge der Unkenntnis der konkreten finanziellen Situation von potentiellen Unterstützungsberechtigten und der konkreten Zahl der Personen, die durch die Ausdehnung des Vermögensfreibetrages zu einem Unterstützungsanspruch kommen, nicht berechnet werden. Möglich ist im Vorhinein lediglich eine Schätzung der Kostenwirkungen auf der Basis eines plausiblen Modells.

Um die damit geschaffene Dynamik kurz darzustellen, darf die Wirkung dieser Regelung pro Haushaltsgemeinschaft mit bis zu 7 anspruchsberechtigten Personen illustriert werden:

Zahl der bezugsberechtigten Personen pro Haushaltsgemeinschaft	1	2	3	4	5	6	7
Schonvermögen Mindestsicherung in Euro	4.427,35	4.427,35	4.427,35	4.427,35	4.427,35	4.427,35	4.427,35
Schonvermögen Sozialunterstützung in Euro	<b>5.312,82</b>	<b>10.625,64</b>	<b>15.938,46</b>	<b>21.251,28</b>	<b>26.564,10</b>	<b>31.876,92</b>	<b>37.189,74</b>
<b>Erhöhung Schonvermögen pro Haushaltsgemeinschaft in Euro</b>	<b>885,47</b>	<b>6.198,29</b>	<b>11.511,11</b>	<b>16.823,93</b>	<b>22.136,75</b>	<b>27.449,57</b>	<b>32.762,39</b>

Insgesamt gab es im Jahr 2017 1.407 und im Jahr 2018 1.170 Neuanträge auf Gewährung von Mindestsicherung. Diesen Neuanträgen liegen folgenden Bedarfsgemeinschaften bzw. Haushaltskonstellationen zu Grunde:

Neuanträge nach Größe Bedarfsgemeinschaft (BedGem)	Jahr 2017	Jahr 2018 (bis 11.12.2018)
1-Personen-BedGem	1.035	824
2-Personen-BedGem	143	156
3-Personen-BedGem	94	91
4-Personen-BedGem	77	53
5-Personen-BedGem	33	31
6-Personen-BedGem	20	10
7-Personen-BedGem	4	3
8-Personen-BedGem	1	0
mehr als 8 Pers BG	0	2
<b>Gesamt</b>	<b>1.407</b>	<b>1.170</b>

Geht man davon aus, dass in diesen Haushaltsgemeinschaften auf der Basis der Antragszahlen 2018 und unter Ausschluss der Haushaltsgemeinschaften mit mehr als 7 Unterstützten in

- nur 3 % der Fälle der volle kumulierte Schonvermögenserhöhungsbetrag angesprochen werden kann,
- weitere in 10 % der Fälle 50 % des kumulierten Schonvermögenserhöhungsbetrages,
- in weiteren 30 % der Fälle 25 % des kumulierten Schonvermögenserhöhungsbetrages und
- in den restlichen 57 % der Fälle 10 % des kumulierten Schonvermögenserhöhungsbetrages, so ergäbe dies für das Land Salzburg einen jährlichen Mehraufwand in der Höhe von € 995.288,87.

Neuanträge nach Größe Bedarfsgemeinschaft	Jahr 2018 (bis 11. Dez.)	Erhöhung Schonvermögen	3% der Fälle in voller Höhe	10% der Fälle im Ausmaß von 50%	30% der Fälle im Ausmaß von 25%	57% der Fälle im Ausmaß von 10%
1-Personen-BedGem.	824	885,47	21.888,82	36.481,36	54.722,05	41.588,75
2-Personen-BedGem.	156	6.198,27	29.007,90	48.346,51	72.519,76	55.115,02
3-Personen-BedGem.	91	11.511,11	31.425,33	52.375,55	78.563,33	59.708,13
4-Personen-BedGem.	53	16.823,93	26.750,05	44.583,41	66.875,12	50.825,09
5-Personen-BedGem.	31	22.136,75	20.587,18	34.311,96	51.467,94	39.115,64
6-Personen-BedGem.	10	27.449,57	8.234,87	13.724,79	20.587,18	15.646,25
7-Personen-BedGem.	3	32.762,39	2.948,62	4.914,36	7.371,54	5.602,37
<b>Gesamt</b>	<b>1.168</b>		<b>140.842,76</b>	<b>234.737,94</b>	<b>352.106,91</b>	<b>267.601,25</b>
				<b>Gesamtmehraufwand:</b>		<b>995.288,87</b>

Da das Szenario lediglich Neuanträge bis 11.12.2018 erfasst, kann die so ermittelte Summe von € 995.288,87 auf einen jährlichen Mehrbedarf in der Höhe von zumindest € 1.000.000 geschätzt werden.

#### 4.2.7. § 7 Abs 2 SUG – Erschwerung Kostenersatz aus unbeweglichem Vermögen:

Durch die grundsatzgesetzliche Einführung einer weitgehenden Beschränkung der Anrechenbarkeit und Verwertbarkeit von sogenannten Wohnvermögen entstehen dem Sozialunterstützungsträger erhebliche Mehraufwendungen. Nunmehr dürfen Kostenersatzansprüche aus Wohnungseigentum, das der Bedeckung des unmittelbaren Wohnbedarfes der Hilfe suchenden Person oder ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen dient, nur mehr dann geltend gemacht werden, wenn ein Leistungsbezug durch drei Jahre hindurch vorliegt. Kostenersätze für diesen Zeitraum können dann aber nicht nachträglich für die zurückliegende Leistungsperiode vorgeschrieben und sichergestellt werden, sondern sind ausschließlich Kostenersätze für die weitere Leistungszeit möglich. Zudem reicht es, wenn das betreffende Wohnvermögen nicht durch die unterstützte Person selbst, sondern durch unterhaltsberechtigte Angehörige genutzt wird. Zumal die Erreichung der Bezugsdauer von drei Jahren, die Voraussetzung für die Entstehung künftiger Kostenersatzansprüche von Seiten der unterstützten Person trotz der gewählten „Unterbrechungsregelung“ auch durch gezielte Nichtinanspruchnahme der Sozialunterstützungsleistung vermieden werden kann, ist davon auszugehen, dass Kostenersätze aus unbeweglichem Vermögen (sog Wohnvermögen) in der Praxis nur mehr ausnahmsweise zu erwarten sind. Dies gilt wohl umso mehr als es bereits durch die Anrechnungspflicht von Sonderzahlungen regelmäßig zu Unterbrechungen im Leistungsbezug kommen wird.

In den Jahren 2010 bis 2018 wurden bislang bei durchschnittlich 24 Bedarfsgemeinschaften mit „Wohnvermögen“ Kostenersatzansprüche in der Höhe von insgesamt € 1.820.138 verbüchert, im Jahresschnitt also rund € 202.200. Es ist daher davon auszugehen, dass ab 2020 der Sozialunterstützungsträger einen jährlichen Mehraufwand in der Höhe von etwa € 200.000 zu tragen haben wird. Dabei unberücksichtigt ist die zweifelsfrei massive „pull-Wirkung“ dieser Maßnahme, da bislang sicherlich ein größerer Personenkreis von einer Antragstellung auf Gewährung von ehemals Mindestsicherung nunmehr Sozialunterstützung Abstand genommen hat, weil dieser verhindern wollte, dass der Sozialunterstützungsträger mit einer Kostenersatzforderung ins Grundbuch geht. Konservativ geschätzt ist von einem dadurch verursachten zusätzlichen Zugang zum Leistungsbezug von Sozialunterstützung im Ausmaß von in etwa der fünf-fachen aktuellen Unterstütztenzahl auszugehen, bei denen die Voraussetzungen für eine Verbücherung wohl gar nicht eintreten werden.

Es wird daher insgesamt mit einem jährlichen Mehraufwand für künftig ca 120 Bezugsberechtigte mit Wohnvermögen im Ausmaß von rund € 1.000.000 gerechnet.

#### 4.2.8. § 8 Abs 4 Z 3 SUG – Erweiterung der Ausnahmen von der Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft:

Durch die grundsatzgesetzlich vorgesehene Erweiterung des Personenkreises, von dem der Einsatz der Arbeitskraft nicht verlangt werden kann, um Personen, die demenziell erkrankte oder minderjährige pflegebedürftige Angehörige, für die zumindest Pflegegeld der Stufe 1 bezogen wird, betreuen, werden mangels erzielbaren Einkommens Mehraufwendungen auf den Sozialunterstützungsträger zukommen. Eine Bewertung dieses Mehraufwandes ist mangels einschlägiger Daten vorab nicht möglich.

#### 4.2.9. § 8 Abs 4 Z 7 SUG – Erweiterung der Ausnahmen von der Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft:

Durch die grundsatzgesetzlich vorgesehene Erweiterung des Personenkreises, von dem der Einsatz der Arbeitskraft nicht verlangt werden kann, um Personen, die in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung stehen, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, werden mangels erzielbaren Einkommens Mehraufwendungen auf den Sozialunterstützungsträger zukommen. Eine Berechnung dieses Mehraufwandes ist mangels einschlägiger Daten vorab nicht möglich. Zudem ist diese Maßnahme langfristig wohl als kostendämpfend zu werten, zumal Personen mit abgeschlossenen Lehrausbildungen erfahrungsgemäß leichter eine ausreichend dotierte Erwerbstätigkeit finden, die einen (weiteren) Bezug von Sozialunterstützung nicht erforderlich macht.

#### 4.2.10. § 8a Abs 1 iVm Abs 2 SUG – Leistungseinschränkung mangels Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt:

Die durch die grundsatzgesetzlich vorgegebene Koppelung von 35 % der Leistungen der Sozialunterstützung an das Vorliegen der Vermittelbarkeit des Hilfesuchenden am österreichischen Arbeitsmarkt führt zu erheblichen Kürzungen der Sozialunterstützungsleistungen und damit auch zu Einsparungen für den Träger der Sozialunterstützung. Eine Berechnung des konkreten Einsparungspotentials ist mangels einschlägigen Datenmaterials vorab nicht möglich. Die Einsparungen können jedoch auf der Grundlage eines plausiblen Szenarios unter Verwendung validierter Fallzahlen zumindest der Größenordnung nach ge-

schätzt werden. Danach ergibt sich für das Land Salzburg eine künftige, jährliche Einsparung im Ausmaß von rund € 2.492.000.

Geht man nämlich nach vorsichtiger Schätzung davon aus, dass man aus der Gruppe der Asylberechtigten und sonstigen EU-Drittstaatsangehörigen, die im September 2018 im Leistungsbezug standen, 50 % der Personen mangels ausreichender Sprachkenntnisse, teilweise auch in Kombination mit fehlenden Bildungsnachweisen, die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt iSd § 8a SUG absprechen kann bzw muss, so wären ihre Leistungen im Ausmaß von 35 % zweckgewidmet den von den Ländern anzubietenden Maßnahmen iSd des Arbeitsqualifizierungsbonus gemäß § 5 Abs 9 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz zuzuführen.

Im September 2018 waren 1.648 Personen im Alter zwischen 20 und 60 Jahren (die Altersgruppen 18 – 20 Jahre sowie die Gruppe der Männer zwischen 60 und 65 Jahre, die dem österreichischen Arbeitsmarkt jedenfalls auch zur Verfügung stehen müssten, sind nicht gesondert auswertbar und wirken in der Darstellung zu Lasten des Sozialunterstützungsträgers) in Leistungsbezug. Davon waren 416 Personen alleinunterstützt und 1.232 Personen in Mehrpersonenhaushalten.

	Anzahl Personen	50% betroffen	max Leistungs- höhe	davon 35% als Arbeitsqualifi- zierungsbonus pro Monat	pro Jahr
Alleinunterstützte	416	208	885,47	64.462,22	773.546,59
Mitunterstützte	1.232	616	664,11	143.182,12	1.718.185,39
			<b>Summe</b>		<b>2.491.731,98</b>

Diese Einsparungen entsprechen nahezu 1:1 den Mehraufwendungen, die der Träger der Sozialunterstützung auf Grund § 5 Abs 9 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (sog „Arbeitsqualifizierungsbonus“), als sprach- und berufsqualifizierende Maßnahmen gemäß § 8a Abs 4 auszuschütten hat (s Pkt 4.2.11).

4.2.11. § 8a Abs 4 SUG – Finanzierung von sprach- und berufsqualifizierenden Maßnahmen durch das Land Salzburg:

Auf Grund § 5 Abs 9 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (umgesetzt in § 8a Abs 4 SUG) entstehen dem Sozialunterstützungsträger Mehraufwendungen zumindest im Ausmaß der Einsparungen gemäß § 8a Abs 1 und 2. Die Mehraufwendungen zu Lasten des Sozialunterstützungsträgers sind unter Zugrundelegung des zu § 8a Abs 1 und 2 dargestellten Szenarios mit rund € 2.492.000 zu bewerten.

4.2.12. § 8b SUG – Sanktionen betreffend den Einsatz der Arbeitskraft und das Integrationsgesetz:

Die Neuregelung der Sanktionen lässt vor dem Hintergrund der bisherigen restriktiven Regelung und konsequenten Vollzugspraxis keine bedeutsamen Einsparungen erwarten. Dies gilt auch für die Verlängerung der Frist einer Kürzung auf zumindest drei Monate für die schuldhaftige Verletzung der Pflichten gemäß § 16c Abs 1 IntG, weil die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt haben, dass derartige Pflichtverletzungen nur selten stattfanden.

4.2.13. § 9 Abs 1 SUG – Krankenversicherung: Potentieller Wegfall der Mitfinanzierung durch den Bund:

Durch die grundsatzgesetzlich nicht vorgesehene, im Ausführungsgesetz jedoch enthaltene (vgl § 2 Abs 4 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz sowie die diesbezüglichen Ausführungen in den Gesetzesmaterialien „*Bezugsberechtigte werden weiterhin in die Krankenversicherung einbezogen [§ 1 Z 20 Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung über die Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG in die Krankenversicherung einbezogenen Personen]*“) Hilfe für den Bedarf bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung als Leistung der Sozialunterstützung ergibt sich – sofern der Bund die bisherige Mitfinanzierung der Krankenversicherung für Unterstützung suchende Personen nicht fortsetzt, was für das Jahr 2020 zwar nicht anzunehmen ist (vgl den dzt in Begutachtung befindlichen Entwurf für die vorgenannte Verordnung), über das Jahr 2020 hinaus aber nach wie vor offen ist – eine erhebliche finanzielle Belastung des Sozialunterstützungsträgers. Die seit Einführung der Mindestsicherung gefundene Lösung, dass die Länder den Krankenversicherungsbeitrag (in der Höhe des für Ausgleichszulagenbezieherinnen und -bezieher geltenden Beitrages) der Mindestsicherungsbezieherinnen und -bezieher aus der Mindestsicherung leisten und der Bund die Differenz zum tatsächlichen Aufwand der Krankenversicherungsträger übernimmt, findet seit Auslaufen der Mindestsicherungsvereinbarung keine rechtliche

Grundlage. Die für die Einbeziehung der Mindestsicherungsbezieher in die gesetzliche Krankenversicherung erforderliche Einbeziehungsverordnung wurde vom Bund – nach Auslaufen der Mindestsicherungsvereinbarung – nur mehr jährlich verlängert. Ihre weitere Verlängerung bzw Erlassung steht außerhalb des Einflussbereiches der Länder und kann nur auf der Grundlage der Zusagen des Bundes im Paktum zum Finanzausgleich 2008 eingefordert werden, in dessen Rahmen sich der Bund zur oben beschriebenen Lösung verpflichtet hatte. Ob der Bund dieser Zusage auch weiterhin nachkommen wird, ist – wie gesagt – derzeit ungewiss.

Die daraus entstehende finanzielle Mehrbelastung für das Land Salzburg aus diesem Titel ist aus den entsprechenden Auskünften seitens des damaligen BMASK hinsichtlich des Aufwendersatzes des Bundes für die Krankenversicherung in der Bedarfsorientierten Mindestsicherung im Land Salzburg erschließbar, die für den Zeitraum 2011 – 2017 aufliegen (die Zahlen für 2018 liegen noch nicht vor):

Jahr	KV-Beiträge Land Salzburg in der BMS (lt Rechnungsabschluss)	Aufwendersatz Bund für die KV in der BMS im Land Salzburg (lt Auskunft BMASK; gerundete Werte)	Anzahl der über die BMS versicherten Personen im Land
2011	1.253.304 €	1.186.000 €	keine validen Fallzahlen vorhanden
2012	1.304.171 €	1.366.000 €	keine validen Fallzahlen vorhanden
2013	1.479.122 €	1.457.000 €	2.967
2014	1.598.741 €	1.553.000 €	3.326
2015	1.804.682 €	2.000.000 €	4.176
2016	2.173.439 €	2,520.000 €	4.976
2017	2.434.034 €	2.500.000 €	5.188

Insgesamt ist mit einem deutlichen Anstieg des damit verbundenen Aufwandes zu rechnen, zumal die Gruppe der ehemaligen Asylwerberinnen bzw Asylwerber und nunmehr Asylberechtigten erfahrungsgemäß einen hohen Krankenversorgungsbedarf (Gesundheitszustand; geringer Anteil an über eine Pflichtversicherung abgesicherte Personen) aufweist. Wenn der Bund seinen Zusagen nicht nachkommt, wäre davon auszugehen, dass der jährliche Mehraufwand bei ca € 3 Mio läge.

#### 4.2.14. § 10 Abs 1 Z 2 lit a SUG – Richtsatzsenkung bei Volljährigen-Haushalten:

Durch die grundsatzgesetzlich vorgegebene Senkung der Leistungshöhe für Haushaltskonstellationen, in denen zwei volljährige Unterstützungsbezieherinnen bzw -bezieher leben, um je 5 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende (von 75 % auf 70 %) erfolgt eine finanzielle Entlastung des Sozialunterstützungsträgers um € 44,27 pro Monat und Volljährigem. Dies ergibt unter Zugrundelegung der Fallzahlen für April 2019 (640 Bedarfsgemeinschaften) eine jährliche Einsparung in der Höhe von € 679.987,20.

#### 4.2.15. § 10 Abs 1 Z 2 lit b SUG – Degressive Staffelung der Richtsätze bei Volljährigen-Haushalten:

Durch die grundsatzgesetzlich vorgegebene Senkung der Leistungshöhe für die dritte und jede weitere volljährige Person in einer Haushaltsgemeinschaft um 30 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende (von bisher 75 % auf 45 %) erfolgt eine finanzielle Entlastung des Sozialunterstützungsträgers um € 265,64 pro Monat und Fall. Dies ergibt unter Zugrundelegung der Fallzahlen für April 2019 (270 Personen) eine jährliche Einsparung in der Höhe von € 860.673,60.

#### 4.2.16. § 10 Abs 1 Z 3 lit a SUG – Kinderstaffel 1. Kind:

Durch die grundsatzgesetzlich vorgesehene Erhöhung der Leistung für die erste minderjährige unterhaltsberechtigte Person in einer Haushaltsgemeinschaft, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, um 4 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende (von bislang 21 % auf nunmehr 25 %) ergibt sich eine finanzielle Mehrbelastung des Sozialunterstützungsträgers um € 35,42 pro Monat und Fall. Dies ergibt unter Zugrundelegung der Fallzahlen für April 2019 (2.159 Kinder) einen jährlichen Mehraufwand in der Höhe von € 917.661,36.

#### 4.2.17. § 10 Abs 1 Z 3 lit b SUG – Kinderstaffel 2. Kind:

Durch die grundsatzgesetzlich vorgegebene Senkung der Leistungshöhe für die zweite minderjährige unterhaltsberechtigte Person in einer Haushaltsgemeinschaft, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, um 6 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende (von bislang 21 % auf nun-

mehr 15 %) erfolgt eine finanzielle Entlastung des Sozialunterstützungsträgers um € 53,13 pro Monat und Fall. Dies ergibt unter Zugrundelegung der Fallzahlen für April 2019 (1.754 Kinder) eine jährliche Einsparung in der Höhe von € 1.124.655,84.

#### 4.2.18. § 10 Abs 1 Z 3 lit c SUG – Kinderstaffel ab dem 3. Kind:

Durch die grundsatzgesetzlich vorgegebene Senkung der Leistungshöhe für die dritte und jede weitere minderjährige unterhaltsberechtigte Person in einer Haushaltsgemeinschaft, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, um 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende (von ehemals 21 % auf nunmehr 5 %) erfolgt eine finanzielle Entlastung des Sozialunterstützungsträgers um € 141,68 pro Monat und Fall. Dies ergibt unter Zugrundelegung der Fallzahlen für April 2019 (1.180 Kinder) eine jährliche Einsparung in der Höhe von € 2.006.188,80.

#### 4.2.19. § 10 Abs 1 Z 3 SUG – Leistungsgewährung für Kinder: Erfordernis des Bezuges der Familienbeihilfe:

Durch die grundsatzgesetzlich vorgegebene Verankerung des Bezuges der Familienbeihilfe als Voraussetzung für den Bezug einer Leistung der Sozialunterstützung ergeben sich geringfügige Einsparungen, die mangels auswertbarer Datenlage nicht erhoben werden können. Inhaltlich geht es um die Gruppe der in Österreich geborenen Kinder von Asylberechtigten bis zum Zeitpunkt der für den Bezug von Sozialunterstützung konstitutiven Zuerkennung des Asylberechtigtenstatus.

#### 4.2.20. § 10 Abs 3 SUG – Wegfall der Sonderzahlungen für minderjährige Personen:

Durch den grundsatzgesetzlich vorgegebenen Wegfall der Sonderzahlungen an minderjährige Personen (ehemalige Sätze 2 und 3 des § 10 Abs 2 MSG) ergibt sich ein Einsparungseffekt. Im Juni 2019 wurde bei 1.559 Kindern (von insgesamt 2.494 Kindern) eine Sonderzahlung in der Höhe von € 92,98 berücksichtigt, die viermal im Jahr gewährt wird. Auf der Basis dieses Monats wird sich eine jährliche Einsparung in der Höhe von rund € 578.000 ergeben.

#### 4.2.21. § 10 Abs 2 Z 1 SUG – Bonus für Alleinerziehende:

Durch die landesgesetzliche Umsetzung der grundsatzgesetzlich als Ermessensleistung vorgesehenen Möglichkeit der Gewährung eines Alleinerziehendenbonus als Pflichtleistung entsteht dem Sozialunterstützungsträger ein zusätzlicher Mehraufwand. Die Regelung sieht vor, dass alleinerziehende Personen einen monatlichen Zuschlag für die erste minderjährige Person in der Höhe von 12 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende (also € 106,26), die zweite minderjährige Person in der Höhe von 9 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende (also € 79,69), die dritte minderjährige Person in der Höhe von 6 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende (also € 53,13) und die vierte und jede weitere minderjährige Person in der Höhe von 3 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende (also € 26,56) erhalten.

Dies ergibt unter Zugrundelegung der Fallzahlen für April 2019 einen jährlichen Mehraufwand in der Höhe von € 1.077.121,13, der sich wie folgt zusammensetzt:

- für die Gruppe der AlleinerzieherInnen mit einem Minderjährigen (334 Fälle): € 425.875,65
- für die Gruppe der AlleinerzieherInnen mit zwei Minderjährigen (175 Fälle): € 390.492,27
- für die Gruppe der AlleinerzieherInnen mit drei Minderjährigen (59 Fälle): € 169.266,45
- für die Gruppe der AlleinerzieherInnen mit vier Minderjährigen (24 Fälle): € 76.504,61
- für die Gruppe der AlleinerzieherInnen mit fünf Minderjährigen (2 Fälle): € 7.012,92
- für die Gruppe der AlleinerzieherInnen mit sechs Minderjährigen (1 Fall): € 3.825,23
- für die Gruppe der AlleinerzieherInnen mit sieben Minderjährigen (1 Fall): € 4.144,00

#### 4.2.22. § 10 Abs 2 Z 2 SUG – Bonus für Menschen mit Behinderungen:

Durch die grundsatzgesetzlich vorgegebene Verankerung eines Zuschlages für Personen mit Behinderungen in der Höhe von 18 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende (monatlich € 159,38) ergibt sich für den Sozialunterstützungsträger ein finanzieller Mehrbedarf, der allerdings auf der Basis vorhandener Daten nicht ermittelt werden kann. Da bislang weder die Behinderteneigenschaft, noch die Pflegegeldleistungen, noch (erhöhte) Familienbeihilfen für die Beurteilung eines Mindestsicherungsanspruches erforderlich waren, wurden diese Daten auch nie erfasst. Die Mehrkosten können daher nur geschätzt werden.

Unter Zugrundelegung der Kostendarstellung des Bundes in den Materialien zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz betreffend den Zuschlag für Menschen mit Behinderungen und des Bevölkerungsanteils Salzburgs an der Gesamtbevölkerungszahl wäre mit Mehrausgaben in folgender Höhe zu rechnen:

Jahr 2020:	€ 1.974.600
Jahr 2021:	€ 2.683.400
Jahr 2022:	€ 2.737.100

Dies Zahlen erscheinen aber hoch gegriffen, zumal das bedeuten würde, dass sich im Jahr 2020 mehr als 1000 Personen mit Behinderungen in einem Dauerbezug aus der Sozialunterstützung befinden müssten. Dies ist bei einer Gesamtzahl von unterstützten Personen im Jahr 2018 in der Höhe von durchschnittlich 8.426 Personen unwahrscheinlich, auch wenn es zu erwarten ist, dass der Anteil von Menschen mit Behinderungen bei den Leistungsbeziehenden bzw. -beziehenden von Sozialunterstützung größer sein wird als ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung. Es wird daher mit einem Mehraufwand von maximal € 1.000.000 gerechnet.

#### 4.2.23. § 11 Abs 1 iVm Abs 5 SUG – Richtsatzsenkung der Hilfe für den Lebensunterhalt:

Durch die nunmehr geänderte Zweckwidmung der Sozialunterstützung (für Lebensunterhalt nunmehr 60 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende statt wie bisher 75 % und für den Wohnbedarf 40 % statt 25 %) ergibt sich eine Einsparung der Aufwendungen für den Zweck des Lebensunterhaltes, der hier gesondert dargestellt werden soll, da umgekehrt die möglichen Mehraufwendungen für den Wohnbedarf in der Höhe von 15 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende im Unterstützungsmodell für das Wohnen bereits berücksichtigt sind und im Rahmen des Mehraufwandes für das Wohnen ausgewiesen werden. Eine konkrete Berechnung dieser „Einsparungen“ auf der Basis der Leistungshöhe für den Lebensunterhalt ist vor dem Hintergrund der künftigen Kinderrichtsatzstaffelung und der höchst unterschiedlichen Bedarfsgemeinschaftskonstellationen nur mit unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand möglich. Es wird das Einsparungspotential daher aus dem auswertbaren tatsächlichen Wohnaufwand aus dem Pflichtleistungsbereich ermittelt. Rückgerechnet aus dem Wohnaufwand im Pflichtleistungsbereich würde sich ein Einsparungspotential im Bereich des Lebensunterhaltes in der Höhe von rund € 1.300.000 ergeben.

Die Regelung lässt weiters Einsparung in jenen Fällen erwarten, in denen der Wohnbedarf gedeckt ist und damit lediglich Leistungen für den Lebensunterhalt – nunmehr in der Höhe von 60 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende statt wie bisher in der Höhe von 75 % - anfallen können. Im Jahr 2018 befanden sich durchschnittlich 617 Alleinunterstützte im Leistungsbezug, die keinen Wohnbedarf geltend machen bzw. machen konnten. Dies bedeutet bei durchgängigem Leistungsbezug ein Einsparungspotential gegenüber der geltenden Regelung im Ausmaß von maximal rund € 983.400 pro Jahr. Für die sonstigen Konstellationen von Haushaltsgemeinschaften ohne Wohnbedarf, die im Jahr 2018 durchschnittlich 55 Bedarfsgemeinschaften mit mehreren Personen betrafen, ergibt sich ein maximales jährliches Einsparungspotential von geschätzt € 60.000. Es kann daher durch diese Regelungen ein Einsparungspotential in der Höhe von bis zu € 1.043.400 pro Jahr gehoben werden.

Das Gesamteinsparungspotential aus der Neugewichtung der Zweckbindung im Bereich des Lebensunterhaltes liegt daher bei maximal € 2.343.400.

#### 4.2.24. § 11 Abs 2 iVm Abs 3 SUG einschließlich Durchführungsverordnung – Hilfe für den Wohnbedarf:

Eine konkrete Berechnung des Mehrbedarfes ist nicht möglich. Dies auch deshalb, weil noch nicht alle Details der zu erlassenden Verordnung bereits feststehen. Legt man der Kostenberechnung für den Wohnbedarf jedoch – im Vergleich zum geltenden System – ein Modell zugrunde, bei dem sich der unterstützungswürdige Wohnbedarf an den nunmehrigen Marktmieten orientiert, dafür aber mit ansteigender Personenzahl die unterstützungsfähige Wohnfläche verringert wird (ab der siebenten Person nur mehr 5 m<sup>2</sup> zusätzlicher Wohnraum) und dotiert man den Aufwand für die nunmehr ebenfalls als Wohnbedarf zu wertenden Kosten für Strom, Heizung und Hausrat mit zusätzlich € 2 pro m<sup>2</sup>, so ergibt sich auf der Basis der Leistungen für den gesamten Wohnbedarf des Jahres 2018 ein Mehrbedarf in der Höhe von rund € 6.420.000. Dieser Betrag ist im Sinne einer Obergrenzenregelung als höchst möglicher Mehrbedarf berechnet. Da jedoch lediglich die tatsächlichen Kosten bis zu diesem Höchstbetrag übernommen werden können, wird sich dieser Betrag in den ersten Jahren im tatsächlichen Vollzug noch verringern. Im ersten Jahr des Inkrafttretens ist, da der Großteil der Mietverträge Altverträge sind, mit Mehraufwendungen in der Höhe von 50 % des errechneten Mehrbedarfes zu rechnen; dies deshalb, weil wohl alle bislang durch die Wohnbeihilfe gestützten Mietverhältnisse (Anteil von ca 39 % aller Unterstützten) den höheren höchstzulässigen Wohnaufwand ausschöpfen werden und ein Teil der bisherigen vereinbarten Mieten bereits – auch deutlich - über den höchstzulässigen Mietaufwand hinausging und bereits bisher

über den Lebensunterhalt „subventioniert“ werden musste. Diese hohen Mieten würden im neuen Unterstützungsmodell für den Wohnbedarf sofort wirksam. Wohl spätestens nach fünf Jahren wird der errechnete Mehraufwand tatsächlich vollständig ausgeschöpft werden.

#### 4.2.25. § 10 Abs 5 SUG – Deckelung bei Volljährigen-Haushalten:

Die grundsatzgesetzlich vorgegebene „Einschleifregelung“ für Geldleistungen an volljährige Sozialunterstützungsempfängerinnen bzw -empfänger, die in einer Haushaltsgemeinschaft leben, mit maximal 175 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende, greift in der Regel erst bei Haushaltskonstellationen ab sechs volljährigen Personen. Dies deshalb, da davon auszugehen ist, dass der Wohnbedarf bei solchen Haushaltskonstellationen regelmäßig über 40 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende liegen wird und der Wohnaufwand als Sachleistung zu gewähren ist. Erst danach greift die Regelung, wonach jedem volljährigen unterstützten Mitglied der Haushaltsgemeinschaft zumindest 20 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende verbleiben müssen. Da die Leistungsbezieherinnen bzw -bezieher in solchen Wohngemeinschaften derzeit nicht als gesonderte Bedarfsgemeinschaft erfasst werden, sondern nur als Einzelpersonen mit reduzierter Leistung, kann eine Auswertung der vorhandenen Daten nicht vorgenommen werden. Es ist davon auszugehen, dass es nur einige wenige derartige Wohngemeinschaften im Bundesland Salzburg gibt. Das Einsparungspotential ist daher eher als gering einzustufen und dürfte sich im fünfstelligen Eurobereich bewegen. Ein konkreter Minderaufwand kann jedoch nicht beziffert werden.

#### 4.2.26. § 13 Abs 1 Z 2 SUG – Taschengeldleistung für Minderjährige:

Die hier vorgenommene Deckelung wird zu keinem nennenswerten Einsparungspotential führen.

#### 4.2.27. § 15 SUG – „Härtefälle“:

Insgesamt ist im Rahmen der Härtefallregelung mit Einsparungen im Bereich der nicht mehr zulässigen Ermessensleistungen an bestimmte Fremde zu rechnen (dies wurde bereits bei § 4 Abs 4 dargestellt). Zum anderen sind Mehraufwendungen im Bereich des Wohnbedarfs insbesondere für Haushaltskonstellationen mit Alleinerzieherinnen bzw -erziehern mit minderjährigen Kindern und Großfamilien zu erwarten. Hier ist die Aufstockung der Sachleistung bis zur Höhe des durch Verordnung geregelten höchstzulässigen Wohnaufwandes möglich. Eine gesonderte Kostendarstellung in diesem Bereich ist nicht möglich, da die Härtefallregelung nur im Einzelfall zur Anwendung kommen kann, die Parameter zur Beurteilung dieser Härtefälle aber noch nicht vorliegen. Zum anderen ist dies auch nicht erforderlich, da der zu erwartende Gesamtmehraufwand hinsichtlich des Wohnbedarfs ohnedies in 4.2.24. dargestellt ist und eine definitive Verteilung der Mittel zwischen Regelwohnleistung und Härtefallleistung erst im Vollzug selbst erfolgen wird. Die konkrete Zuordnung des Wohnaufwandes zu den einzelnen gesetzlichen Grundlagen ist für die Gesamtkostentragung ohnedies unbeachtlich.

#### 4.2.28. § 19 Abs 1 SUG – Einschränkung der Leistungen für die Hilfe in besonderen Lebenslagen:

Durch die grundsatzgesetzlich angelegte Streichung der Unterstützung von Personen, die derzeit noch keinen Unterstützungsanspruch haben – also zur Vermeidung der Unterstützungsbedürftigkeit –, für die Ausstattung des Wohnraumes und zur Beibehaltung des Wohnraumes ist mit Einsparungen zu rechnen. Für das Jahr 2018 sind für den Bereich Hilfe in besonderen Lebenslagen – Wohnen 118 Fälle mit einem Jahresgesamtaufwand in der Höhe von rund € 113.700 registriert. Diese Leistungen umfassen jedoch auch Zahlungen zur Beschaffung von Wohnraum (Kautionsübernahmen), die nicht gesondert erfasst werden, sodass das konkrete Einsparungspotential nicht beziffert werden kann. Es ist schätzungsweise davon auszugehen, dass sich der Aufwand in diesem Bereich um etwa € 60.000 pro Jahr verringern wird.

#### 4.3. Hinsichtlich der Vollzugskosten iSd Punktes 1.4.5 des Erlasses 1.31 betreffend die Kosten- und Leistungsrechnung für Gesetze (gemeint Personal- und Amtssachaufwendungen) zeigt sich folgendes Bild:

Durch die grundsatzgesetzlichen Vorgaben etwa zum Begriff des Wohnbedarfes (der nunmehr nicht nur Miete und allgemeine Betriebskosten samt Abgaben, sondern auch Hausrat, Heizung und Strom umfasst), zum Einkommensbegriff (Anrechnung von Sonderzahlungen), die neuen Kriterien betreffend Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, die Übernahme der Abwicklung von Qualifizierungsmaßnahmen (Arbeitsqualifizierungsbonus), die Verankerung eines umfangreichen Gebotes zur Gewährung von Sachleistung, insbesondere in den Fällen, in den der Wohnaufwand zu einer höheren Leistung als den Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende führen wird (und das wird in Salzburg geschätzt in zumindest 70 % der Fälle so sein), wird der Vollzugsaufwand erheblich ausgeweitet. Allein der Umstand, den weit überwiegenden Teil der Wohnleistungen als Sachleistungen abwickeln zu müssen, bedeutet, dass es für die vollziehende Behörde neben dem eigentlichen Leistungsempfänger auch noch Vermieter, Stromversorger, Wärmeversorger und diverse Unternehmungen, die Leistungen zur Bedeckung des Wohnbedarfs erbringen bzw bei denen der Bedarf nach Hausrat bedeckt wird, als Geschäftspartner der Sachleistungsabwicklung gibt. Ein bislang einheitlicher Gebarungsfall wird nunmehr in mehrere parallele

Gebarungsfälle aufgesplittet, die einzeln abzuwickeln sind. Jede Änderung der Einkommenssituation hat eine Neuberechnung des Leistungsanspruches zur Folge, die in etlichen Fällen auch Wirkung auf die Leistungshöhe der diversen Sachleistungen zur Bedeckung des Wohnbedarfs zur Folge haben kann. Besonders aufwendig wird sich die Übernahme der Sachleistung Strom und Heizung gestalten, zumal die Bedarfe saisonal unterschiedlich sein werden und die nicht immer unter den Deckel der Sozialunterstützung passen werden, etwa wenn man an allfällig auftauchende Vorschreibungen für Nachzahlungen denkt.

Durch die Anrechnung von Sonderzahlungen als Einkommen wird es überdies zu einer Vervielfachung der zu erstellenden Bescheide kommen. Jahresbescheide sind damit nicht mehr möglich; wenn die Sonderzahlungen zweimal jährlich ausbezahlt werden, ändern sich die Einkommensverhältnisse im Laufe eines Jahres viermal, was zumindest die Erlassung von zwei befristeten Leistungsbescheiden (bei den Konstellationen, bei denen für die zwei Bezugsmonate der Sonderzahlung eine komplette Leistungseinstellung nötig wird), ansonsten bei bloßen Leistungskürzungen von vier Leistungsbescheiden pro Jahr zur Folge hätte. Bei vierteljährlicher Auszahlung von Sonderzahlungen sind zumindest doppelt so viele Leistungsbescheide nötig. Bei Haushaltsgemeinschaften, in denen sich eine Pensionistin/ein Pensionist und eine Erwerbstätige/ein Erwerbstätiger findet, können infolge des Auseinanderfallens von Sonderzahlungsmonaten noch mehr Leistungsbescheide nötig werden. Kommt noch ein Lehrling dazu, sind nahezu monatliche Neuberechnungen der Leistungsansprüche mit entsprechender Bescheiderlassung notwendig. Jahresbescheide sind damit nahezu ausgeschlossen, Fallkonstellationen mit jährlich nur zwei befristeten Leistungsbescheiden eher die Ausnahme. Bei oben genannten Haushaltskonstellationen, bei denen der Wohnaufwand auch noch als Sachleistung zu gewähren ist, kommt es dazu, dass die Zahlungszuständigkeit für Miete, Strom und Betriebskosten zwischen dem Träger der Sozialunterstützung und der unterstützten Person binnen eines Jahres mehrfach hin und her wechseln kann, in der Folge ein entsprechender Schriftverkehr mit den Vertragspartnern notwendig wird und entsprechende Zahlungsaufträge einzustellen und wieder neu einzugeben sein werden. Die wohl zu erwartende Vermehrfachung der hoheitlichen Erledigungen hat jedenfalls massive Auswirkungen auf den Vollzugsaufwand, auch wenn sich bei der (ständigen) Neuberechnung des Leistungsanspruches oft nur ein einzelner Parameter (Einkommen) verändern wird, der Ermittlungsaufwand also nicht wesentlich erhöht wird. Allein die Ausfertigung und Bewirkung der Zustellung des sich in jedem Fall ergebenden zusätzlichen Schriftverkehrs wird jedesmal vollumfänglich schlagend.

Umgekehrt fallen nur wenige Aufgaben mit erheblichem Vollzugsaufwand weg.

Seitens der Bezirksverwaltungsbehörden wurde im Rahmen des Begutachtungsverfahrens ein personeller Mehrbedarf in Höhe von zumindest 14,25 VZÄ b-wertig (EB 6) bekannt gegeben. Gemäß Erlass 3.22 errechnet sich daraus ein Mehraufwand von € 1.297.200 € jährlich. Die Personalabteilung des Amtes der Landesregierung hat im Rahmen der Begutachtung mitgeteilt, dass eine Ausweitung des Personalstandes zu Zwecken des Vollzugs des gegenständlichen Gesetzesvorhabens im Rahmen des Budgets 2020 nicht erfolgen kann.

4.4. Zusammenfassung der zu erwartenden, bezifferbaren Kostenwirkungen des Gesetzesvorhabens (exkl Personalkosten lt Rückmeldungen BVB [Stand 25.10.2019]):

Bestimmung	Wirkung
§ 4 Abs 4 (Streichung Ermessen Fremde)	- 750.000,00
§ 6 Abs 2 (Anrechnung 13./14. Monatsbezug)	- 1.000.000,00
§ 7 Abs 1 Z 4 (Erhöhung Schonvermögen)	1.000.000,00
§ 7 Abs 2 (unbewegl Vermögen)	1.000.000,00
§ 8a Abs 1+2 (Kürz. mangels Vermittelbarkeit)	- 2.492.000,00
§ 8a Abs 4 (Arbeitsqualifizierungsbonus)	2.492.000,00
§ 9 Abs 1 (Verankerung Krankenhilfe)	3.000.000,00
§ 10 Abs 1 Z 2 lit a (Kürzung 2 Volljährige)	- 680.000,00
§ 10 Abs 1 Z 2 lit b (Kürzung ab 3.Pers)	- 860.700,00
§ 10 Abs 1 Z 3 lit a (Kinderstaffel 1.Ki)	917.700,00
§ 10 Abs 1 Z 3 lit b (Kinderstaffel 2.Ki)	- 1.124.700,00

§ 10 Abs 1 Z 3 lit c (Kinderstaffel ab 3.Ki)	- 2.006.200,00
§ 10 Abs 2 (Wegfall Sonderzahlungen Minderjährige)	- 578.000,00
§ 10 Abs 2 Z 1 (AlleinerzieherInnenbonus)	1.077.100,00
§ 10 Abs 2 Z 2 (Bonus Menschen m Behinderung)	1.000.000,00
§ 10 Abs 4 ("Kürzung" LU auf 60% AGZL-Rs)	- 2.343.400,00
§ 10 Abs 5 (Wohnbedarf-neu)	6.420.000,00
§ 19 Abs 1 (Streich. HIBL Ausst + Beibeh Wohnraum)	- 60.000,00
<b>Summe</b>	<b>5.011.800,00</b>

Der Finanzierungssaldo (ohne allf Personalkosten) gegenüber dem bisherigen Salzburger Mindestsicherungsgesetz ergibt also nach Einschätzung der für das Sozialwesen zuständigen Abteilung (3) des Amtes der Landesregierung bei Berücksichtigung der Kosten für die Krankenversicherung einen jährlichen Mehrbedarf für den Sozialunterstützungsträger in der Höhe von **ca 5 Mio €**. Wird seitens des Bundes – entsprechend seinen Zusagen – das bisherige System der Krankenversicherung beibehalten, verringert sich der Mehrbedarf auf **ca 2 Mio €**. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Mehrkosten für den „Wohnbedarf neu“ maßgeblich von der Ausgestaltung der Durchführungsverordnung abhängen und nach den Ausführungen der vorgenannten Abteilung eine Obergrenze darstellen (vgl Pkt 4.2.24).

Der Mehrbedarf ist vom Land Salzburg und den Gemeinden nach Maßgabe des § 35 SUG zu tragen.

#### **5. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:**

Die vorgesehenen Regelungen haben nach Einschätzung der für das Sozialwesen zuständigen Abteilung (3) des Amtes der Landesregierung folgende Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft:

Zunächst ist allgemein festzuhalten, dass von den 7.514 unterstützten Personen im Monat April 2019 ca 53 % weiblich und 47 % männlich waren.

Eine von dem gegenständlichen Regelungsvorhaben besonders betroffene Zielgruppe stellt jene der Alleinerziehenden dar. Der Landesgesetzgeber macht von dem grundsätzlich gesetzlich eingeräumten Ermessen der Verankerung einer Bonusleistung für jene Zielgruppe Gebrauch. Demnach erhalten alleinerziehende Hilfesuchende zur weiteren Unterstützung ihres eigenen Lebensunterhalts für das erste minderjährige Kind 12 % (€ 106,26), für das zweite minderjährige Kind 9 % (€ 79,69), für das dritte minderjährige Kind 6 % (€ 53,13) und für jedes weitere minderjährige Kind 3 % (€ 26,56) des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes (§ 10 Abs 2 Z 1 SUG). Zwar wurden nach der bislang geltenden Rechtslage keine derartigen Zuschläge für Alleinerziehende gewährt, jedoch zeigen bereits durchgeführte Berechnungen, dass – in bestimmten Haushaltskonstellationen – trotz der Berücksichtigung der gegenständlichen Bonusleistung auch ein geringerer Leistungsanspruch als jener nach dem Salzburger Mindestsicherungsgesetz die Folge sein kann.

Dies ist im Wesentlichen auf folgende Gründe zurückzuführen:

- Degressive Staffelung der Kinderrichtsätze: Im Vergleich zur bislang geltenden Rechtslage, wonach jeder im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen Person 21 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende (€ 185,95) zukamen, findet sich nach den grundsatzgesetzlichen Vorgaben nunmehr eine degressive Staffelung der Kinderrichtsätze in § 10 Abs 1 Z 3 wieder. Demnach gebühren dem ersten minderjährigen Kind 25 % (€ 221,36), dem zweiten minderjährigen Kind 15 % (€ 132,82) und ab dem dritten minderjährigen Kind 5 % (€ 44,27) des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes.
- Ausgestaltung der Kinderrichtsätze – Anteil Lebensunterhalt: Die Kinderrichtsätze enthalten nunmehr auch einen Anteil für den Wohnbedarf (40 %). Der Anteil für den Lebensunterhalt beträgt demnach 60 % des jeweils geltenden Richtsatzes und beläuft sich bei dem ersten minderjährigen Kind auf € 132,82, beim zweiten minderjährigen Kind auf € 79,69 und ab dem dritten minderjährigen Kind auf € 26,56. Nach der bisherigen Rechtslage waren die für jedes Kind vorgesehenen 21 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende (€ 185,95) alleine für die Finanzierung des Lebensunterhalts vorgesehen.

- Wegfall Sonderzahlungen für Kinder: Da nach den Vorgaben des Grundsatzgesetzgebers eine Leistungsgewährung nur mehr zwölfmal pro Jahr in Betracht kommt, können künftig keine quartalsweisen Sonderzahlungen im Gesamtausmaß von zweimal dem Kinderrichtsatz jährlich (€ 371,90 pro Kind pro Jahr) mehr erfolgen.
- Anrechnung der 13. und 14. Monatsbezüge: Künftig sind bei allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (wie auch Pensionistinnen und Pensionisten) 13. und 14. Monatsbezüge als Einkommen anzurechnen und bleiben nicht wie bisher unberücksichtigt.

Die oben genannten Gründe und damit verbundenen Leistungsreduktionen, welche nach Einschätzung der Abteilung 3 vielfach auch die Bonusleistung nicht auszugleichen vermag, werden sich aus Sicht der vorgenannten Amtsabteilung vor allem auf die Zielgruppe der Alleinerziehenden auswirken.

Von den insgesamt 596 alleinerziehenden Hilfesuchenden waren im Monat April 2019 ca 97 % weiblich und 3 % männlich.

Eine weitere Wirkung auf die Zielgruppe der leistungsbeziehenden Frauen wird auch die nunmehrige Anrechnung der 13. und 14. Monatsbezüge von Pensionistinnen und Pensionisten haben. Von den insgesamt 775 hilfesuchenden Personen mit einem Pensionseinkommen waren im Monat April 2019 62 % weiblich und 38 % männlich.

Zudem sei erwähnt, dass eine Besserstellung im Vergleich zur geltenden Rechtslage Menschen mit Behinderungen auf Grund der Verankerung einer Zusatzleistung zum Lebensunterhalt (18 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende gemäß § 10 Abs 2 Z 2 SUG) erfahren.

Abschließend wird von der vorgenannten Amtsabteilung angemerkt, dass auf Grund des grundsatzgesetzlich vorgegebenen Abstellens auf eine Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt als Voraussetzung für eine volle Leistungsgewährung verstärkt Hilfesuchende mit Migrationshintergrund von Leistungseinschränkungen betroffen sein werden (Reduktion der Bemessungsgrundlage um 35 % gemäß § 8a SUG).

## **6. Ergebnisse des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens:**

6.1. Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurden vom Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, vom Bundesministerium für Finanzen, vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, von der Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes, vom Salzburger Gemeindeverband, von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, vom Salzburger Seniorenbund, vom Österreichischen Behindertenrat, vom Salzburger Monitoringausschuss, von der Salzburger Armutskonferenz, vom Anwalt für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen, von der Schuldenberatung Salzburg, von der Diakonie Österreich, vom Caritasverband Salzburg, vom Landesverband Salzburg des österreichischen Roten Kreuzes, vom UNHCR, von zahlreichen weiteren (privaten) Trägern, Vereinen und Einrichtungen der Sozialhilfe, von allen Bezirkshauptmannschaften sowie von der Personal- und der Finanzabteilung des Amtes der Landesregierung Stellungnahmen abgegeben. Ihre kurze Zusammenfassung an dieser Stelle wäre zu wenig präzise, so dass davon Abstand genommen wird. Die Stellungnahmen sind aber im Einzelnen im Internet über die Homepage des Landes abrufbar.

Die eingebrachten Einwände und Anregungen wurden amtsintern erörtert und soweit wie möglich berücksichtigt. In den meisten Fällen scheiterte eine Berücksichtigung an grundsatzgesetzlichen Vorgaben. Zu Änderungen kommt es im Wesentlichen in folgenden Punkten:

- a) Anpassung der Begriffsdefinition für „Alleinerziehende“, und zwar zur Vermeidung vollzugsrechtlicher Schwierigkeiten;
- b) Beibehaltung der bisherigen Regelungen für den Berufsfreibetrag unter Ausnutzung des grundsatzgesetzlich eingeräumten Gestaltungsspielraums;
- c) Klarstellung in den Erläuterungen, dass die Deckelung der Geldleistungen nicht in stationären Wohneinrichtungen (zB Frauenhäuser, therapeutische Wohneinrichtungen) zur Anwendung gelangt;
- d) Ausschluss der Anrechnung des Vermögens (minderjähriger) Kinder bei Bedarfsgemeinschaften;
- e) Bezugnahme auf die Bedarfsgemeinschaft bei den Kinder-Richtsätzen;
- f) Beibehaltung des bisherigen Prozentsatzes von 13 % als Taschengeldleistung für Kinder in Kranken- oder Kuranstalten bei gleichzeitiger Deckelung mit der tatsächlichen Höhe der Hilfe für den Lebensunterhalt;
- g) Präzisierung der Bestimmungen über die Datenverwendung.

6.2 Im Rahmen des Konsultationsverfahrens wurde die Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium nicht verlangt.

### **7. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

#### **Zu Artikel I (Änderung des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes):**

##### **Zu Z 1 (Gesetzstitel):**

In Abgrenzung zum Salzburger Sozialhilfegesetz, welches die sog „geschlossene“ Sozialhilfe regelt und daher als Titel für das Ausführungsgesetz zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz nicht in Frage kommt, und in Entsprechung der neuen Zielsetzungen des Grundsatzgesetzes, wonach die Leistungen der Sozialhilfe zur Unterstützung der Bezugsberechtigten beitragen sollen, wird eine Umbenennung des Gesetzes in „Sozialunterstützungsgesetz“ vorgeschlagen.

##### **Zu Z 3 (§§ 1 bis 7):**

###### **Zu § 1:**

Die Bezugnahme auf die dauerhafte (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben im Abs 1 unterstreicht die Subsidiarität der Sozialunterstützung, welche eben – wie schon die Bedarfsorientierte Mindestsicherung – kein bedingungsloses Grundeinkommen darstellt. Sie kennt keine allgemeinen, erwerbs- und bedarfsunabhängigen Leistungen. Für den Erhalt der Leistungen stellt bei arbeitsfähigen Personen der Einsatz der eigenen Arbeitskraft und die Bereitschaft zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt eine wesentliche Grundvoraussetzung dar.

Abs 2 umschreibt die Aufgabe der Sozialunterstützung und führt die hierdurch abzudeckenden Bedarfsbereiche an. Solange die unmittelbare Eingliederung oder Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt nicht möglich oder noch nicht gelungen ist, ist es Ziel der Sozialunterstützung, durch einen Beitrag zu den im Abs 2 angeführten Bedarfen Personen, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen, bei der Bedeckung ihres Lebensbedarfs zu unterstützen. Die Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts, der Beitrag zur Befriedigung des Wohnbedarfs sowie die Hilfe bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung stellen klassische Leistungsbereiche der bisherigen Bedarfsorientierten Mindestsicherung dar.

Die Verankerung der Berücksichtigung von integrationspolitischen und fremdenpolizeilichen Zielen im Hinblick auf die Gewährung von Leistungen der Sozialunterstützung erfolgt in Beachtung der Vorgaben des Grundsatzgesetzgebers (vgl § 1 Z 2 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz).

Abs 3 begrenzt den Anwendungsbereich des Gesetzes auf Personen außerhalb von Senioren- oder Seniorenpflegeheimen oder vergleichbaren stationären Einrichtungen (zB Einrichtungen der Hilfe zur Teilhabe, Einrichtungen zum Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehungen).

###### **Zu § 2:**

Die Abs 1, 6 und 7 entsprechen inhaltlich dem geltenden Recht (§ 2 Abs 1, 4 und 5 MSG). Abs 1 unterscheidet die Leistungen mit Rechtsanspruch bzw jene Leistungen, die als Kann-Leistungen ausbezahlt und im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung zuerkannt werden. In Abs 7 finden die Prinzipien für die Planung von Maßnahmen ihre Verankerung.

Abs 2 erster Satz entspricht § 3 Abs 2 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz. Mit dem zweiten Satz des Abs 2 wird klargestellt, dass eine soziale Notlage bei anderweitig gesetzlich vorgesehenen Leistungsangeboten, welche mitunter geringere Leistungshöhen als die Sozialunterstützung vorsehen, nicht gegeben und eine Gewährung von Leistungen der Sozialunterstützung von vornherein ausgeschlossen ist. Dies ist zB bei Grundwehrdienern auf Grund der Leistungen des Heeresgebührengesetzes 2001 oder bei Zivildienern auf Grund der Leistungen des Zivildienstgesetzes 1986 der Fall.

In Abs 3 wird das dem System der Sozialunterstützung zugrundeliegende Subsidiaritätsprinzip näher definiert und in Abs 4 die dauerhafte Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft als Leistungsvoraussetzung festgelegt. Unter dem Begriff „dauerhaft“ ist in diesem Zusammenhang zu verstehen, dass die Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft nicht nur im Zeitpunkt der Antragstellung, sondern während des gesamten Bezugszeitraums gegeben sein muss.

Als Leistungen Dritter iSd Abs 3 zählen grundsätzlich auch Leistungen des Bundes oder anderer Staaten. Zur grundsätzlichen Subsidiarität der Leistungen der Sozialunterstützung kommt also auch noch die Subsidiarität von landesrechtlich geregelten Leistungen gegenüber Leistungen, die auf Bundesrecht beruhen. Nur wenn die Sozialunterstützung nicht bereits über die Ausgleichszulage oder vergleichbaren bundesrechtlichen Mindeststandards oder Leistungen der Arbeitslosenversicherung gewährleistet ist, fällt deren Bereitstellung in die Verantwortung des Landes. Gleiches gilt gegenüber den Leistungen von anderen Staaten und deren Einrichtungen.

Abs 5 erster Satz entspricht § 3 Abs 5 erster Satz Sozialhilfe-Grundsatzgesetz, Abs 5 zweiter Satz dem geltenden § 2 Abs 3 MSG. Ergänzend klargestellt wird, dass kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Form der Leistungsgewährung besteht.

### **Zu § 3:**

Die Z 1, 4, 5, 8, 10, 11 und 12 entsprechen inhaltlich dem geltenden Recht (§ 3 Z 1, 3, 4, 7, 7a, 8 und 9 MSG). Die Z 1 bis 5 und 11 definieren dabei bestimmte Personen oder Personengruppen, die Leistungen der Sozialunterstützung erhalten können.

In der Z 3 findet der vom Grundsatzgesetzgeber vorgegebene Begriff der Haushaltsgemeinschaft (§ 5 Abs 2 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) seine Verankerung. Nach den Ausführungen in den GesMat dazu (vgl Nr 514 BlgNR XXVI GP, zu § 5 Abs 2) ist die grundsätzliche Annahme, dass mehrere in einer Wohneinheit oder sonstigen Wohngemeinschaft lebenden Personen eine Haushaltsgemeinschaft bilden, auf Grund der damit regelmäßig verbundenen Kostenersparnis gerechtfertigt. Es spielt daher keine Rolle, ob zwischen den im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen unterhaltsrechtliche Beziehungen bestehen oder nicht. Anderes gilt jedoch, sofern auf Grund besonderer Umstände eine (teilweise) gemeinsame Wirtschaftsführung ausgeschlossen werden kann. Das ist etwa dann der Fall, wenn der (Unter-)Mieter des Zimmers einer Wohneinheit nachweist, dass er die gemeinsamen Einrichtungen des Haushalts (Küche, Badezimmer, Waschmaschine odgl) auf Grund besonderer Lebensumstände nicht mitbenützt, sondern die betreffenden Bedürfnisse außerhalb der Wohneinheit befriedigt werden (vgl VwGH, 23.10.2012, ZI 2012/10/0020).

Der in Z 4 definierte Begriff der Bedarfsgemeinschaft ist als *lex specialis* zur Haushaltsgemeinschaft zu sehen und umfasst im gemeinsamen Haushalt lebende Ehegatten, eingetragene Partner oder Lebensgefährten sowie im gemeinsamen Haushalt mit ihren Eltern, einem Elternteil oder einer vergleichbaren Person lebende minderjährige Kinder oder noch in Ausbildung befindliche volljährige Kinder einschließlich Adoptiv- oder Stiefkinder. Hintergrund der Beibehaltung jenes Begriffs als Spezialform der Haushaltsgemeinschaft stellt insbesondere die Notwendigkeit dar, bei gewissen Haushaltskonstellationen eine gemeinsame Antragstellung und Leistungsbemessung zu ermöglichen.

Die Z 6 und 7 definieren die Bedarfsbereiche entsprechend den grundsatzgesetzlichen Vorgaben (§ 2 Abs 2 und 3 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz): Der Lebensunterhalt (Z 6) umfasst den regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege sowie für andere persönliche Bedürfnisse wie eine angemessene Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben.

Der Wohnbedarf (Z 7) umfasst die Aufwendungen für Miete, Hausrat, Heizung, Strom sowie allgemeine Betriebskosten und Abgaben (zB Kanal- und Abfallgebühren, Haushaltsversicherung). Zu den allgemeinen Betriebskosten gemäß § 21 MRG zählen beispielsweise auch die Wasserversorgung oder die Kanalaräumung. Die Tilgung und Verzinsung von zur Finanzierung des Erwerbs oder der Errichtung eines Hauses oder einer Wohnung aufgenommenen Hypothekendarlehen sind von dem vom Grundsatzgesetzgeber vorgegebenen Wohnbedarfsbegriff nicht mehr umfasst und stellen daher keine Leistungen der Sozialunterstützung mehr dar. Eine Änderung des Wohnbedarfsbegriffs im Vergleich zur bisherigen Rechtslage findet (auf Grund der grundsatzgesetzlichen Vorgaben) auch insoweit statt, als die Komponenten Hausrat, Heizung und Strom nun nicht mehr dem Leistungsbereich Lebensunterhalt, sondern dem Wohnbedarf zuzuordnen sind.

Der in Z 8 definierte Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung als Maßnahme im Rahmen der Sozialunterstützung wird – wie bisher – durch Einbeziehung in die gesetzliche Krankenversicherung gewährleistet (s § 12). Die Bezieherinnen oder Bezieher der Sozialunterstützung einschließlich ihrer Angehörigen sollen somit einen uneingeschränkten Zugang zur Gesundheitsversorgung erhalten.

Die Z 10 definiert den in § 1 Abs 3 verwendeten Begriff der stationären Einrichtungen. Hierunter sind solche Einrichtungen zu verstehen, in denen eine weitgehende Vollversorgung für den Lebensunterhalt und den Wohnbedarf gewährleistet ist, wobei es für den Leistungsausschluss unbeachtlich ist, wenn eine Versorgung in der Einrichtung (zeitlich lückenlos) angeboten wird und diese während bestimmter Zeiten nicht in Anspruch genommen wird (vgl zB VwGH Erk 19.05.2009, 2006/10/0019). Beispielhaft werden Senioren(pflege)heime, Einrichtungen der Jugendwohlfahrt, Einrichtungen der Hilfe zur Teilhabe (zB die Wohnheime der "Lebenshilfe"), "organisierte Quartiere" für Asylberechtigte (zB Quartiere der Caritas) und Einrichtungen zum Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehungen (Strafhaft, Untersuchungshaft und Maßnahmenvollzug gemäß §§ 21 bis 23 StGB; vgl zB VwGH Erk 09.09.2009, 2007/10/0153) aufgezählt.

Zu Z 11 wird klarstellend festgehalten, dass ein Studium an einer Hochschule oder ähnlichen Einrichtung nicht als Schul- oder Erwerbsausbildung im Sinne dieser Bestimmung anzusehen ist.

Der in Z 12 definierte Begriff der Wirtschaftsgemeinschaft ist insbesondere für die Ein- und Nichteinrechnung von Einkommen Dritter von Bedeutung.

#### Zu § 4:

Zu Abs 1:

Leistungen der Sozialunterstützung sind nur jenen Personen zu gewähren, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt im Land Salzburg nachweisen können. Mit dieser Anknüpfung wird unter anderem auch klargestellt, dass Geldleistungen der Sozialunterstützung nicht ins Ausland "exportiert" werden können. Dies entspricht auch der Rechtslage nach der Verordnung (EG) Nr 883/2004 des Rates und des Europäischen Parlamentes vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (vgl deren Art 3 Abs 5: "soziale und medizinische Fürsorge") sowie der Vorgängerverordnung (EWG) Nr 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (vgl deren Art 4 Abs 4).

Die Voraussetzungen des Hauptwohnsitzes und des tatsächlichen dauernden Aufenthaltes haben kumulativ vorzuliegen, wobei entsprechend den Ausführungen in den GesMat zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (vgl RV Nr 514 BlgNR XXVI GP, zu § 3 Abs 7) das Erfordernis des „tatsächlich dauernden Aufenthalts“ einschränkend dahingehend zu verstehen ist, dass eine Ortsabwesenheit des Bezugsberechtigten von bis zu zwei Wochen noch nicht zu einem Anspruchsverlust führen soll (VfSlg 20.035/2015). Obdachlosen Personen ist von der Meldebehörde gemäß § 19a MeldeG (idF BGBl I Nr 28/2001) auf Antrag eine Hauptwohnsitzbestätigung auszustellen, sofern die dort genannten Voraussetzungen erfüllt werden. Im Falle einer solchen Ausstellung wird dem Erfordernis des Hauptwohnsitzes durch obdachlose Personen Rechnung getragen.

Zu Abs 2:

Der weitest mögliche Kreis bezugsberechtigter Personen auf Sozialunterstützung ist grundsatzgesetzlich vorgegeben (§ 4 Abs 1 und 2 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz).

Die ausdrückliche Anführung der österreichischen Staatsbürgerinnen und -bürger in der Z 1 dient nur der Klarstellung. Die Z 2 bis 4 legen den Kreis der leistungsberechtigten Fremden taxativ fest. Die darin enthaltenen Einschränkungen dienen der Vermeidung von „Sozialtourismus“.

Z 2 trägt § 4 Abs 1 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes Rechnung, nach welchem dauerhaft niedergelassene Fremde, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören. Hierzu zählen zum Beispiel Personen mit einem Aufenthaltstitel gemäß den §§ 45 und 53a NAG.

Zu Z 3 ist festzuhalten, dass grundsätzlich auch aufenthaltsberechtigte EU-/EWR Bürger, Schweizer Bürger und Drittstaatsangehörige, die sich noch nicht seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Inland aufhalten, zum bezugsberechtigten Personenkreis zu zählen sind. Diesbezüglich stellt Z 3 jedoch (entsprechend den grundsatzgesetzlichen Vorgaben) einschränkend klar, dass bei diesen Personengruppen zu überprüfen ist, ob - soweit noch kein fünfjähriger dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt vorliegt - eine Leistungsgewährung auf Grund unionsrechtlicher oder völkerrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist. Dies ist im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde (§ 3 NAG) festzustellen. Die Reichweite zwingender völkerrechtlicher Verpflichtungen oder der unionsrechtlichen Verpflichtungen aus der Unionsbürger-RL 2004/38/EG, nicht erwerbsaktiven Unionsbürgern und deren unionsrechtlich begünstigten Familienangehörigen auch vor Ablauf einer fünfjährigen Wartefrist Leistungen der Sozialunterstützung zu gewähren, kann nämlich im Allgemeinen nicht allein auf Grundlage eines zuvor erteilten Aufenthaltstitels bzw einer ausgestellten Bescheinigung bestimmt werden. Vielmehr ist die Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe nach Maßgabe der Kriterien der Rsp des EuGH im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu bestimmen (vgl ua EuGH, Rs-C 333/13, *Dano*; Rs-C-67/14, *Alimanovic*; Rs C-308/14, *Kommission/Vereinigtes Königreich*). Die Einzelfallprüfung verfolgt dabei nicht den Zweck, die Berechtigung des Aufenthalts, sondern allein die innerstaatliche Verpflichtung zur Gewährung von Leistungen der Sozialunterstützung vor Ablauf der fünfjährigen Wartefrist zu prüfen.

Eine völkerrechtliche Verpflichtung zur Erbringung von Leistungen der Sozialunterstützung kann sich zB aus dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Fürsorge und Jugendwohlfahrt (BGBl Nr 258/1969) ergeben, welcher als Staatsvertrag ohne Erfüllungsvorbehalt gemäß Art 50 Abs 2 Z 4 B-VG abgeschlossen wurde und daher als unmittelbar anwendbar zu qualifizieren ist vgl zB VwGH 22.2.2017, Ro 2015/10/0051).

Von Z 3 sind daher grundsätzlich insbesondere auch Personen erfasst, die (nur) über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht gemäß den §§ 15a und 15b FPG oder gemäß den §§ 51 bis 53, 54 und 54a sowie § 57 NAG verfügen. Die sozialhilferechtliche Gleichbehandlungsverpflichtung richtet sich nach der Unions-

bürger-RL 2004/38/EG bzw Feizügigkeits-VO 492/2011/EU. Zu bedenken ist, dass eine Gleichbehandlungspflicht grundsätzlich nur denjenigen EU-, EWR-Staatsangehörigen und Schweizer Staatsangehörigen zukommt, die ihr Recht auf Freizügigkeit in Anspruch genommen haben (Unionsbürgerrichtlinie 2004/38/EG). Für ihre Familienangehörigen ist erforderlich, dass ein abgeleitetes Freizügigkeitsrecht besteht.

Ebenfalls erfasst von der Z 3 sind grundsätzlich insbesondere auch Personen (Familienangehörige) mit einem Aufenthaltstitel gemäß § 46 NAG, Familienangehörige mit einem Aufenthaltstitel gemäß § 47 Abs 2 NAG und Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU eines anderen Mitgliedstaates“ und einem Aufenthaltstitel gemäß § 49 NAG sowie deren Familienangehörige mit einem Aufenthaltstitel gemäß § 50 NAG. Dabei handelt es sich um Drittstaatsangehörige. Zur Gleichbehandlungsverpflichtung ist im Zusammenhang anzumerken, dass nach Art 11 der Daueraufenthalts-RL 2003/109/EG (nur) langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige auf dem Gebiet der Sozialhilfe eigenen Staatsangehörigen grundsätzlich gleichgestellt sind (zur Gleichbehandlungsverpflichtung vgl zB EuGH, Rs C-571/10, *Kamberaj*). Ferner genießen Drittstaatsangehörige, die in einem anderen EU-Staat zum Daueraufenthalt berechtigt sind, nach Art 21 der RL 2003/109/EG die gleichen Rechte wie Drittstaatsangehörige mit Daueraufenthaltsrecht in Österreich, wenn sie über einen österreichischen Aufenthaltstitel verfügen.

Die Z 4 umfasst asylberechtigte Personen. Die Gleichstellungsverpflichtung ergibt sich hier bereits aus Art 29 der Status-RL 2011/95/EU, wonach die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen müssen, dass Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, in dem Mitgliedstaat, der diesen Schutz gewährt hat, die notwendige Sozialhilfe wie Staatsangehörige dieses Mitgliedstaates erhalten. Ferner trägt die Gleichstellung auch dem Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (GFK), welches für Österreich verbindlich ist, Rechnung: Art 23 GFK verlangt hier eine nach Art und Höhe gleich ausgestaltete öffentliche Unterstützung und Hilfeleistung für Asylberechtigte und Staatsbürger.

Eine Ungleichbehandlung zwischen den Personengruppen der Z 2 und 3 einerseits und Asylberechtigten, für welche weder eine Fünfjahresfrist noch eine Einzelfallprüfung vorgesehen ist, andererseits liegt im Zusammenhang nicht vor (vgl VfGH 7.3.2018, G 136/2017). Asylberechtigte haben nämlich ihr Herkunftsland nicht aus freiem Entschluss verlassen, sondern mussten ihr Herkunftsland wegen "wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden" verlassen und können aus denselben Gründen (derzeit) nicht dorthin zurückkehren. EU-Bürgerinnen und -bürger oder Drittstaatsangehörigen haben dagegen die Möglichkeit, in ihren Herkunftsstaat zurückzukehren.

Abs 3 normiert (im Hinblick auf Abs 2 zT lediglich klarstellend) den Personenkreis, welcher vom Leistungsbezug grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Die Z 1 schließt nicht erwerbstätige Bürgerinnen und Bürger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizer Eidgenossenschaft und deren Familienangehörige, jeweils in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts im Inland vom Bezug einer Sozialunterstützung von vorneherein aus. Eine individuelle Prüfung ist dafür nicht erforderlich (vgl EuGH Rs C-299/14, *Garcia-Nieto ua*). Zur Anwendbarkeit des Deutsch-Österreichischen-Fürsorgeabkommens siehe die Erläuterungen zu Abs 2.

Die Z 2 schließt Touristen vom Leistungsbezug aus.

Mit der Z 3 wird klargestellt, dass Asylwerberinnen und Asylwerber und Personen, die Leistungen der Grundversorgung geltend machen können (zB subsidiär Schutzberechtigte), durch das vorliegende Gesetz nicht berührt werden. Der in der Grundversorgung erfasste Personenkreis gehört damit – wie schon nach dem MSG – nicht zu den Adressaten von Leistungen der Sozialunterstützung (zur Verfassungsmäßigkeit der Differenzierung zwischen Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten vgl VfGH 28.06.2017, E 3297/2016 mwN). Mit der Rechtskraft des Asylbescheides kommt ihnen aber ein Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz zu. Verpflichtungen, die bereits aus der Grundversorgungsvereinbarung nach Art. 15a B-VG resultieren, werden durch die vorliegende Regelung nicht berührt.

Und durch die Z 4 wird sichergestellt, dass durch den Leistungsausschluss für ausreisepflichtige Fremde die (fremdenpolizeiliche) Zielsetzung dieses Gesetzes erfüllt wird.

Im Vergleich zur geltenden Rechtslage ist der Personenkreis, welcher Leistungen der Sozialunterstützung beantragen kann, enger, wobei die Einschränkung grundsatzgesetzlich bedingt ist (vgl § 4 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz). Betroffen davon sind in erster Linie aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen und Bürger, Schweizer Bürgerinnen und Bürger und Drittstaatangehörige vor Ablauf einer fünfjährigen Frist (diese sind österreichischen Staatsbürgern nur noch dann gleichzustellen, wenn eine Gewährung von Leistungen der Sozialunterstützung auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften

zwingend geboten ist) und Personen, denen nach bisheriger Rechtslage ein Bezug als „Kann“-Leistung nach § 4 Abs 4 MSG sowie der Mindestsicherungsverordnung-Fremde möglich war.

#### **Zu § 5:**

Abs 1:

Leistungen der Sozialunterstützung sind subsidiär (vgl § 2 Abs 3). Wenn ein von der Sozialunterstützung erfasster Bedarfsbereich daher bereits anderweitig zumindest zum Teil gedeckt ist, reduziert sich die Leistung entsprechend. Als anrechenbare Sachleistung Dritter im Sinn des Abs 1 gilt dabei zB auch die in Tageswerkstätten für Menschen mit Behinderungen oder in Tageskliniken der Hilfe suchenden Person kostenfrei bereitgestellte Verpflegung.

Abs 1 entspricht im Übrigen inhaltlich weitgehend dem geltenden Recht. Vom Begriff der Regelmäßigkeit in der Z 2 wird jedoch auf Grund der Vorgaben des § 7 Abs 4 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz abgegangen. Für eine Anrechenbarkeit freiwilliger Zuwendungen/Leistungen ist künftig ein vier Monate lang andauernder, ununterbrochener Zuflusszeitraum maßgeblich. Demnach hat eine Anrechnung der gewährten freiwilligen Zuwendungen/Leistungen ab deren fünften Bezugsmonat zu erfolgen.

Abs 2:

In Abs 2 wird in Übereinstimmung mit § 7 Abs 1 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz klargestellt, dass als zu berücksichtigende Leistung Dritter auch jener Teil des Einkommens eines/einer mit dem oder der Hilfesuchenden im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen oder Lebensgefährten/Lebensgefährtin anzusehen ist, der die für diese Person nach Maßgabe dieses Gesetzes vorgesehene Bemessungsgrundlage nach § 10 übersteigt. Die Einbeziehung des Einkommens des Lebensgefährten bzw der Lebensgefährtin ist darin begründet, dass nach der (übereinstimmenden) Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und des Obersten Gerichtshofes das Wesen einer Lebensgemeinschaft in einem eheähnlichen Zustand besteht, der dem typischen Erscheinungsbild des ehelichen Zusammenlebens entspricht. Dazu gehört im Allgemeinen die Geschlechts-, Wohnungs- und (vor allem) Wirtschaftsgemeinschaft, wobei aber, wie auch bei einer Ehe, das eine oder andere Merkmal weniger ausgeprägt sein oder ganz fehlen kann. Es kommt dabei regelmäßig auf die Gesamtumstände des Einzelfalles an, wobei der Wirtschaftsgemeinschaft nach der Rechtsprechung überragende Bedeutung zukommt. Da nun aber der Nachweis für das Vorliegen einer Wirtschaftsgemeinschaft von der Behörde praktisch nicht oder nur sehr schwer zu erbringen ist – es handelt sich hier ja größtenteils um nur den beiden Lebensgefährten bekannte Interna ihrer Verbindung –, stellt das Gesetz – wie bisher – die Vermutung auf, dass Personen, die mit anderen Personen in einem gemeinsamen Haushalt leben, nicht nur eine Wohn-, sondern auch eine Wirtschaftsgemeinschaft bilden – wie in der Regel auch üblich. Es kommt daher zu einer Beweislastumkehr, zumal von den Antragstellern das Vorliegen einer Wirtschaftsgemeinschaft viel eher widerlegbar als von der Behörde beweisbar ist. Kann die Hilfe suchende Person das Nichtvorliegen einer Wirtschaftsgemeinschaft glaubhaft machen, hätte die Behörde das Gegenteil zu beweisen.

Wie beim anrechenbaren Einkommen gemäß § 6 gilt auch bei zu berücksichtigenden Leistungen Dritter, dass die Leistungen der Sozialunterstützung, die einer Hilfe suchenden Person auf Grund der Bemessungsgrundlage gemäß § 10 zur Verfügung stehen sollen, in einem der Anrechnung entsprechenden Ausmaß zu reduzieren sind.

Zu Abs 3:

Abs 3 stellt klar, dass nicht nur die tatsächliche Bedarfsdeckung zu berücksichtigen ist, sondern bereits auch die Möglichkeit, einen Bedarf durch Inanspruchnahme der Leistungen Dritter zu decken. Macht der Hilfesuchende einen derartigen Anspruch nicht geltend, so hat er die aus dieser Unterlassung sich ergebenden nachteiligen Folgen selbst zu tragen, das Vorhandensein solcher Ansprüche mindert den Anspruch auf Sozialhilfe (VwGH vom 28. Juni 2001, 2000/11/0175). Eine solche Rechtsverfolgungspflicht kann aber nur angenommen werden, wenn die Geltendmachung gegenüber dem Dritten nicht ganz offenkundig aussichtslos und unzumutbar ist. Soweit Leistungen Dritter aus Forderungen gegen Dritte resultieren, sind sie nur dann und insoweit verfügbar, als solche Mittel liquide oder doch rasch liquidierbar sind. Ist ein solcher Rechtsanspruch nicht leicht liquidierbar, so kann er ganz allgemein nicht zu den Leistungen Dritter gerechnet werden: Der Träger der Sozialunterstützung hat in solchen Fällen – mit der allfälligen Möglichkeit eines Ersatzanspruchs gegenüber dem primär Leistungspflichtigen (siehe §§ 29 ff) – in Vorlage zu treten (so zB VwGH vom 30. Mai 2001, 96/08/0061) und die unmittelbar erforderliche Unterstützung solange zu gewährleisten, als die Hilfe suchende Person die Ansprüche konsequent verfolgt. Die Behörde kann in diesem Zusammenhang die Zuerkennung von Leistungen auch von Bedingungen und Befristungen (§ 23 Abs 4) abhängig machen.

Im Bereich des Kindesunterhalts ist jedenfalls auf die Möglichkeiten im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe (Unterhaltsvorschuss, gesetzliche Vertretung) zurückzugreifen.

Zu Abs 4:

Abs 4 entspricht dem geltenden Recht. Er legt fest, dass im Fall einer Verwirkung von Leistungen nach dem AIVG, wie einem Anspruchsverlust nach § 10 AIVG (zB Weigerung der Annahme einer zumutbaren Beschäftigung oder Vereitelung einer solchen, keine ausreichende Anstrengung zur Erlangung einer Beschäftigung usw), keine Kompensation aus der Sozialunterstützung für den Einkommensausfall erfolgt. Die fiktiven AIVG-Leistungen werden als Einkommen angerechnet, sofern der Anspruchsverlust nicht auf einen im § 8 Abs 4 genannten Umstand – wie zB Betreuungspflichten – zurückzuführen ist. Damit wird die vom Arbeitsmarktservice verhängte Sanktion auch im System der Sozialunterstützung weitergetragen. Mit jener Regelung erfolgt eine Spezifizierung zu Abs 3, welcher jedoch nach wie vor einen Auffangtatbestand für sämtliche Formen der Nichtgeltendmachung von Ansprüchen gegenüber Dritten darstellt.

Ergänzend wird angemerkt, dass § 7 Abs 3 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz für den Fall des Verlustes von AIVG-Leistungen auf Grund eines Fehlverhaltens des Bezugsberechtigten vorsieht, dass eine Kompensation aus den Mitteln der Sozialhilfe nur bis zu einem Höchstausmaß von 50 % des Differenzbetrags erfolgen darf. Die Regelung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes erweist sich somit im Vergleich zur geltenden Rechtslage im Bundesland Salzburg als günstiger. Da eine strengere Regelung grundsatzgesetzlich nicht verwehrt erscheint und die geltende Salzburger Regelung der Judikaturlinie des Salzburger Landesverwaltungsgerichts entspricht und sich in der bisherigen Vollzugspraxis bewährt hat, soll an dieser festgehalten werden.

#### **Zu den §§ 6 und 7:**

Diese Bestimmungen gehen von der seit jeher geltenden Prämisse aus, dass grundsätzlich das Einkommen und das Vermögen bei der Bemessung von Leistungen der Hilfe suchenden Person zu berücksichtigen sind. Das Gesetz unterscheidet hier – wie bisher – zwischen Einkommen und Vermögen, für die unterschiedliche Regelungen gelten. In Zweifelsfällen ist eine Abgrenzung anhand einer "Zuflussbetrachtung" durchzuführen. Danach ist für die Frage, ob Geld und Geldeswert dem Einkommen oder dem Vermögen zuzurechnen sind, der Zeitpunkt des Zuflusses an den Empfänger entscheidend. Erfolgt der Zufluss im Bedarfszeitraum, so ist er Einkommen. Der nach Ablauf eines Bedarfsabschnitts – das ist grundsätzlich ein Kalendermonat – nicht verbrauchte Teil der Einkünfte wächst dem Vermögen zu.

#### **Zu § 6:**

Abs 1, welcher dem geltenden Recht entspricht, bestimmt grundsätzlich alle Einkünfte als Einkommen, die der Leistungen der Sozialunterstützung geltend machenden Person aus welchem Rechtstitel auch immer zur Verfügung stehen (Mieteinnahmen, Sozialversicherungsleistungen etc). Auszugehen ist dabei immer vom Nettoeinkommen, also das um Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge verminderte Einkommen. Auch bei geringfügig Beschäftigten, die sich freiwillig kranken- und pensionsversichern, sind diese Sozialversicherungsbeiträge bei der Anspruchsbemessung zu berücksichtigen.

Ausgehend von der ständigen Rechtsprechung des VwGH in Sozialrechtsangelegenheiten, wonach von einem umfassenden Begriff des Einkommens auszugehen ist (vgl zB Erkenntnis 18.3.2003, 2003/10/0009), wird zudem klargestellt, dass sowohl Geldleistungen als auch Leistungen in Geldeswert (zB Gutscheine) als Einkünfte zu werten sind.

Abs 2 nimmt bestimmte Einkunftsarten von der Anrechnung aus:

Im Gegensatz zur bislang geltenden Rechtslage normiert Z 1 nunmehr, dass Leistungen der Familienbeihilfe gemäß § 8 FLAG – und nicht wie bisher Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 mit Ausnahme der Zuwendungen aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich (§ 38j FLAG 1967) – nicht zum Einkommen zählen. Dies bedingt, dass künftig zB Mehrkindzuschläge, welche eine Leistung nach den §§ 9 ff FLAG 1967 darstellen, bei der Leistungsbemessung zu berücksichtigen sind.

Umgekehrt stellt die Z 3 einen neuen Ausnahmetatbestand dar, welcher grundsatzgesetzlich vorgegeben ist.

Die Z 2 und Z 4 bis 7 entsprechen dem geltenden Recht (§ 6 Z 2, 3, 5, 8 und 9 MSG), welche grundsatzgesetzliche Deckung finden und sohin beibehalten werden können.

Hinsichtlich der Z 4 ist festzuhalten, dass durch die Wendung "für die Hilfe suchende Person" klargestellt wird, dass ein Pflegegeld bei der pflegenden Person als Einkommen anzurechnen ist, wenn sie – auf Kosten ihrer sonst bestehenden Verdienstmöglichkeiten – gerade jene Pflegeleistungen erbringt, zu deren Abdeckung (zweckgebunden) das Pflegegeld dient (vgl VwGH vom 21. April 1998, 97/08/0510).

Zu Z 5 ist festzuhalten, dass nicht pauschalierte Abgeltungen des Arbeitsmarktservice für Mehraufwendungen, die der hilfeschenden Person aus der Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen erwachsen, bei der Bemessung der Sozialunterstützungsleistung unberücksichtigt zu bleiben haben. Hierbei handelt es

sich um AMS-Kursnebenkosten, welche zB der Abdeckung von teilnahmebedingten Fahrt- und Unterkunftskosten dienen. Die Nichtanrechnung als Einkommen entspricht der auf der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs fußenden bisherigen Verwaltungspraxis, wonach echten Aufwandsentschädigungen im sozialhilfrechtlichen Kontext keine Einkommenseigenschaft zukommt (vgl VwGH, 29.06.1999, ZI 97/08/0101). Die explizite Verankerung jenes Ausnahmetatbestands im Gesetzeswortlaut soll der Schaffung von Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sowohl für die Normunterworfenen als auch für die Vollziehung dienen.

Ebenso wie bei der Z 5 verhält es sich bei dem in Z 6 normierten Tatbestand der Nichtanrechnung von sach- und zweckbezogenen Leistungen des Landes als Einkommen. Auch diese entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis vor dem Hintergrund der oben zitierten Rechtsprechung des VwGH und dient – nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund des § 5 Abs 4 und Abs 5 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz – der Klarstellung. Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass die allfällige Anrechnung jener Förderungen auf freiwillige Leistungen des Trägers der Sozialunterstützung, welche als Sonderbedarfe gewährt werden, davon unberührt bleibt.

Zur Z 7 ist auszuführen, dass schon auf Grund des im Verfassungsrang stehenden § 2 Abs 3 Heimopferrentengesetzes Heimopferrenten nicht zum Einkommen nach den mindestenssicherungsrechtlichen Vorschriften der Länder zählen. Dies soll – wegen der weitgehend vergleichbaren Interessens- und Sachlage – auch für sonstige Sozialentschädigungsleistungen gelten, bei denen der Staat Haftung für Personenschäden übernimmt und Entschädigung leistet, wengleich – um Empfänger derartiger Leistungen nicht unsachlich zu bevorzugen – einkommensabhängige Leistungen mit Sozialunterstützungscharakter (zB Zusatzleistungen gemäß § 3a des Verbrechensopfergesetzes) weiterhin angerechnet werden sollen. Der Begriff „Sozialentschädigungsrecht“ ist iS des Art 10 Abs 1 Z 11 B-VG zu verstehen. Einschlägige Sozialentschädigungsleistungen hat der Bundesgesetzgeber dzt vorgesehen im Opferfürsorgegesetz, Kriegsopferversorgungsgesetz, Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, Heeresentschädigungsgesetz, Heimopferrentengesetz, Verbrechensopfergesetz, Impfschadengesetz, Conterganhilfeleistungsgesetz sowie im Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz.

Mangels grundsatzgesetzlicher Deckung entfallen die bisherigen Ausnahmen für Einkünfte aus Feriialbeschäftigungen sowie Sonderzahlungen, die Arbeitnehmer/innen oder Pensionist/innen als 13. und 14. Monatsbezug erhalten. Sie gelten künftig als Einkommen. Ebenso verhält es sich mit den bislang ausgenommenen Unterhaltszahlungen bis zur Grenze des Unterhaltsexistenzminimums (§ 6 Abs 3 MSG).

Abs 3:

Einen motivierenden Faktor im Hinblick auf das der Sozialunterstützung zugrunde liegende Ziel der (Wieder-)Eingliederung von Hilfesuchenden in das Erwerbsleben stellt der in Abs 3 vorgesehene Berufsfreibetrag aus Erwerbstätigkeit und Lehrausbildung dar. Dieser soll für Leistungsbezieher und -bezieherinnen jene Arbeits- und Ausbildungsanreize schaffen, die vielfach für eine erfolgreiche (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt notwendig oder zumindest aber hilfreich sind. Damit wird auch der mit einem Berufseinkommen oder einer Lehrlingsentschädigung verbundene Entlastungseffekt für den öffentlichen Kostenträger "honoriert" sowie dem Umstand Rechnung getragen, dass mit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder Lehrausbildung besondere Aufwendungen (zB Kosten für die Fahrt zur und von der Arbeitsstätte, für Bekleidung) verbunden sind.

Eine Erwerbstätigkeit im Sinn Abs 3 Sozialunterstützungsgesetz liegt nur bzw immer dann vor, wenn zum Zweck der Entgelterzielung eine Tätigkeit am allgemeinen Arbeitsmarkt, auch als erster oder Regelarbeitsmarkt verstanden, ausgeführt wird.

Keine Erwerbstätigkeit im Sinn dieser Bestimmung ist daher beispielsweise bei Tätigkeiten im Rahmen von Maßnahmen des Arbeitsmarktservice, insbesondere auch Fördermaßnahmen gemäß § 34 iVm § 32 Abs 3 Arbeitsmarktservicegesetz – AMMSG (zB Berufsorientierungen, Sprachkurse, Berufsvorbereitungskurse) gegeben (zur Verfassungsmäßigkeit siehe VfGH Erk 03.05.2011, B 376/11-3). Auch bei Tätigkeiten in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen liegt definitionsgemäß keine Erwerbstätigkeit vor. Der Oberste Gerichtshof hat in seiner Judikatur dazu festgehalten, dass diese Tätigkeiten in einem Umfeld stattfinden, das von den am (allgemeinen) Arbeitsmarkt üblichen Bedingungen erheblich abweicht. Ziel sei nicht der zu leistende Dienst, sondern die Ermöglichung einer Beschäftigung mit ihren psychosozialen Effekten und sozialversicherungspflichtiger Absicherung (siehe zu alldem zB OGH 29.10.2009, 9ObA105/09w).

Inhaltlich entspricht die Regelung dem geltenden Recht (§ 6 Abs 4 MSG). Nach der Äußerung des Bundes an den Verfassungsgerichtshof zum Verfahren G 164/2019 betreffend die Prüfung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Bundesrates (Art 140 Abs 1 Z 2 B-VG) ist es den Ländern auf Grund § 7 Abs 6 leg cit nicht verwehrt, mögliche Anreizsysteme für Leistungsbezieherinnen und -bezieher, die Sozialhilfe lediglich ergänzend zu einem niedrigen Erwerbseinkommen be-

ziehen (Gruppe der sog „working poor“), zu schaffen. Unter Ausnutzung dieses grundsatzgesetzlichen Gestaltungsspielraums wird an der bisherigen, sozial- und arbeitsmarktpolitisch allgemein für sinnvoll erachteten Regelung festgehalten.

#### **Zu § 7:**

Beim Vermögen ist wie bei den Einkünften zunächst davon auszugehen, dass eine Verpflichtung zu dessen Einsatz besteht, bevor Leistungen der Sozialunterstützung in Anspruch genommen werden können. Abs 1 zweiter Satz sieht davon Ausnahmen vor.

Die Z 1 bis 3 entsprechen dem geltenden Recht (§ 7 Abs 1 Z 1 bis 3 MSG). Sie betreffen Vermögensarten, durch deren Verwertung eine Notlage erst ausgelöst, verlängert, oder deren Überwindung gefährdet werden könnte (vgl dazu auch § 7 Abs 8 Z 1 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz).

Z 4 legt auf Grund der Vorgabe des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes im § 7 Abs 8 Z 3 fest, dass Ersparnisse (zB Guthaben auf Giro- oder Sparkonto) bzw sonstige Vermögenswerte (das sind "Ersparnisse im weiteren Sinn", zB Forderungen aus Lebensversicherungen oder Bausparverträgen), ausgenommen unbewegliches Vermögen, pro bezugsberechtigter Person bis zu einem Freibetrag in Höhe des Sechsfachen des Richtsatzes gemäß § 10 Abs 1 Z 1 nicht zu verwerten sind. Damit findet – im Vergleich zur geltenden Rechtslage – eine deutliche Anhebung der Schonvermögensgrenze statt (dies vor allem auch deshalb, weil das Schonvermögen künftig nicht mehr pro Bedarfsgemeinschaft, sondern pro bezugsberechtigter Person zusteht).

Z 4 letzter Satz stellt klar, dass auch der Vermögensanteil von (nicht hilfsbedürftigen) Ehegatten, eingetragenen Partnern und Lebensgefährten, die mit Hilfesuchenden in Bedarfsgemeinschaft leben, bei der Leistungsbemessung zu berücksichtigen ist, soweit dieser die Freibetragsgrenze übersteigt (vgl im Zusammenhang VwGH 22.02.2017, Ra 2017/10/0010).

Abs 2 regelt – wie bisher – die Verwertung von Vermögen in Form von Grundstücken, Wohnungen oder Eigenheimen. Inhaltlich ist die Regelung, welche grundsatzgesetzlich vorgegeben ist (§ 7 Abs 8 Z 2 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz), deutlich liberaler als die geltende des § 7 Abs 2 MSG. Ist die Verwertung von Immobilien nicht möglich, weil die Immobilie der Deckung des unmittelbaren eigenen Wohnbedarfs oder des Wohnbedarfs eines unterhaltsberechtigten Angehörigen (bisher Bedarfsgemeinschaft) dient, hat die Behörde künftig erst nach dreijährigem (bisher sechsmonatigem) Leistungsbezug (wobei auch Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung nach dem bisherigen Salzburger Mindestsicherungsgesetz einzurechnen sind) einen künftigen Vermögenseinsatz durch Sicherstellung des Ersatzanspruchs für die ab diesem Zeitpunkt anfallenden Leistungen – etwa durch Einräumung einer Höchstbetragshypothek – zu verlangen und im Fall der Weigerung die weitere Gewährung von Leistungen abzulehnen.

Sollte eine Hilfe suchende Person über weitere Immobilien verfügen, stellen diese aber sofort verwertbares Vermögen dar.

#### **Zu Z 4 (§ 8):**

Bei den Leistungen der Sozialunterstützung handelt es sich um kein arbeitsloses Grundeinkommen, vielmehr sind die Leistungen vom Einsatz der Arbeitskraft abhängig. Dieser Grundsatz gilt gegebenenfalls auch für andere, arbeitsfähige Haushaltsangehörige, die bei der Leistungsbemessung zu berücksichtigen sind. Volljährigkeit ist bei Haushaltsangehörigen keine zwingende Voraussetzung für den Einsatz der Arbeitskraft; dh auch bei minderjährigen Haushaltsangehörigen kann grundsätzlich die Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft vorausgesetzt werden, jedoch nur unter sinngemäßer Anwendung des Abs 4 Z 5. Bei Drittstaatsangehörigen ist die Möglichkeit des Einsatzes der Arbeitskraft davon abhängig, dass sie einen Aufenthaltstitel besitzen, der Zugang zum Arbeitsmarkt vermittelt.

#### **Zu Z 4.1 (§ 8 Abs 1):**

Die Bestimmung legt unter Beachtung der grundsatzgesetzlichen Vorgaben (§ 3 Abs 4 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) und dem geltenden Recht (§ 8 Abs 1 MSG) allgemeine Grundsätze der Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft fest.

#### **Zu Z 4.2 (§ 8 Abs 4 und 5):**

Abs 4:

Im Abs 4 werden entsprechend den grundsatzgesetzlichen Vorgaben (§ 5 Abs 6 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) Ausnahmetatbestände formuliert, bei deren Vorliegen trotz grundsätzlicher Arbeitsfähigkeit keine Pflicht zum Einsatz der Arbeitskraft besteht. Bei den Ausnahmen wird dabei teilweise auf bundesrechtliche Regelungen verwiesen (zB Regelpensionsalter 65/60 nach § 253 Abs 1 ASVG, Ausbildungspflichtgesetz).

Die Z 1 und 2 entsprechen § 5 Abs 6 Z 1 und 2 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz und inhaltlich weitgehend dem geltenden Recht (§ 8 Abs 4 Z 1 und 2 MSG).

Zur Z 3 wird festgehalten, dass von Hilfesuchenden, die pflegebedürftige Angehörige (§ 123 ASVG), welche ein Pflegegeld ab der Stufe 3, bei nachweislich demenziell erkrankten oder minderjährigen pflegebedürftigen Kindern ein Pflegegeld ab der Stufe 1 beziehen, überwiegend betreuen, der Einsatz der Arbeitskraft nicht verlangt werden darf. Im Vergleich zur geltenden Rechtslage (§ 8 Abs 4 Z 3 MSG) findet somit eine Ausweitung des Entfalls der Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft von pflegenden Angehörigen statt. Unbeschadet davon ist das Pflegegeld bei diesen jedoch als Einkommen zu berücksichtigen (vgl die Ausführungen zu § 6 Abs 2 Z 4). Ferner wird festgehalten, dass von der Z 3 nur jene Fälle erfasst sind, in welchen pflegebedürftige Angehörige tatsächlich nachweislich unmittelbar durch den arbeitsfähigen Hilfesuchenden selbst und in einem zeitlichen Ausmaß betreut werden, welches die – auch nur teilweise – Aufnahme einer Erwerbstätigkeit unmöglich macht. Keinesfalls ausreichend ist dagegen das bloße "Vorhandensein" eines oder einer Angehörigen mit entsprechendem Pflegegeldbezug.

Die Z 4 entspricht dem geltenden Recht (§ 8 Abs 4 Z 4 MSG).

In den Z 5 bis 7 werden die Voraussetzungen für einen Entfall der Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft bei in einer Schul- oder Erwerbsausbildung befindlichen Personen näher definiert.

Das – mit Ausnahme einzelner spezifischer Bestimmungen – am 1. August 2016 in Kraft getretene Ausbildungspflichtgesetz (BGBl I Nr 62/2016 idgF) normiert die Verpflichtung zur Absolvierung einer Bildung oder Ausbildung für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, welche die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben und sich nicht bloß vorübergehend in Österreich aufhalten. Anwendung fand jene Rechtsvorschrift erstmals auf Jugendliche, die frühestens mit Ende des Schuljahres 2016/2017 ihre allgemeine Schulpflicht erfüllt haben. Die Ausbildungspflicht endet gemäß § 4 Abs 1 Ausbildungspflichtgesetz bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht eine mindestens zweijährige (berufsbildende) mittlere Schule, eine Lehrausbildung nach dem BAG oder nach dem LFBAG, eine gesundheitsberufliche Ausbildung von mindestens 2.500 Stunden nach gesundheitsrechtlichen Vorschriften oder eine Teilqualifizierung gemäß § 8b Abs 2 (auch in Verbindung mit § 8c) BAG oder gemäß § 11b LFBAG erfolgreich abgeschlossen wurde. Mit der Berücksichtigung des Ausbildungspflichtgesetzes im Rahmen der Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft wird das Ziel verfolgt, die geltenden Vorgaben auf bundesrechtlicher Ebene in den landesgesetzlichen Kontext zu bringen und so sicherzustellen, dass die geltenden Regelungen die Erwerbs- und Schulausbildung von Jugendlichen betreffend in Einklang mit den Vorgaben des Salzburger Sozialunterstützungsgesetzes stehen.

Zu Z 5 und 6: Da das Ausbildungspflichtgesetz das Kriterium der Zielstrebigkeit hinsichtlich der Verfolgung einer Erwerbs- bzw Schulausbildung nicht vorsieht, wird dieses bei der Personengruppe, welche dem Ausbildungspflichtgesetz unterliegt, nicht gefordert. Gleichzeitig wird klargestellt, dass Personen, die dem Ausbildungspflichtgesetz nicht mehr unterliegen (Vorliegen von Volljährigkeit bzw Erfüllung der Voraussetzungen des § 4 Abs 1 Ausbildungspflichtgesetz), ihre vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnene Erwerbs- oder Schulausbildung weiterhin zielstrebig zu verfolgen haben, um von der Verpflichtung zum Einsatz ihrer Arbeitskraft ausgenommen zu sein.

Zu Z 7: Gemäß den Vorgaben des § 5 Abs 6 Z 5 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz werden nunmehr auch Hilfesuchende von der Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft ausgenommen, die in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung stehen, welche den erstmaligen Abschluss einer Lehrausbildung zum Ziel hat. Diese Bestimmung stellt – verglichen mit der bislang geltenden Rechtslage – eine weitere Ausweitung des Ausnahmekatalogs dar.

Hinsichtlich des in Z 6 und 7 verwendeten Begriffs der Zielstrebigkeit soll klargestellt werden, dass eine neuerliche Ausbildung nach wiederholtem Abbruch anderer Ausbildungen grundsätzlich nicht ausnahmefähig ist.

Ein Studium an einer Hochschule oder ähnlichen Einrichtung ist nicht als Schul- oder Erwerbsausbildung im Sinne der Z 5 bis 7 anzusehen. Da ein Studium an einer Hochschule oder ähnlichen Einrichtung nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH (zB Erk vom 26. September 1995, ZI 94/08/0130) der Gewährung von Hilfeleistungen unter dem Aspekt entgegensteht, dass die Hilfe suchende Person auf Grund der Absolvierung des Studiums als "grundsätzlich nicht bereit" anzusehen ist, ihre Arbeitskraft zur Bestreitung ihres Lebensbedarfs einzusetzen, ist eine solche für diese Personengruppe von vorneherein ausgeschlossen.

Mit der Verweisung auf § 255 Abs 3 ASVG in der Z 8 wird alleine das maßgebliche medizinische Leistungskalkül definiert. Es orientiert sich an der Beurteilung der Invalidität von Personen ohne Berufsschutz und ohne Berücksichtigung des altersbedingt eingreifenden besonderen Schutzes in der Pensionsversiche-

rung gemäß § 255 Abs 3a, 3b und 4 ASVG. Dass als Grenzlinie das Leistungskalkül in der Pensionsversicherung gezogen wird, findet seine Entsprechung etwa auch in einer Zusammenschau mit der als Versicherungsleistung konzipierten Notstandshilfe und der dort maßgeblichen Definition der Arbeitsfähigkeit (§ 8 AIVG).

Die Z 9 stellt klar, dass bei Vorliegen von vergleichbar gewichtigen, besonders berücksichtigungswürdigen Gründen die Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft ebenso nicht verlangt werden darf. Diese Gründe dürfen jedoch nicht nur oder überwiegend der Überwindung einer grundsätzlich eingeschränkten Vermittelbarkeit im Sinne des § 8a Abs 2 dienen, beispielsweise die Ableistung eines Freiwilligen Sozialjahres im Interesse der Allgemeinheit (§ 6 FreiwG). Die Teilnahme an berufsqualifizierenden Weiterbildungsmaßnahmen mit dem Ziel einer erfolgreichen Wiedereingliederung von Bezugsberechtigten in das Erwerbsleben stellt auch keinen besonders berücksichtigungswürdigen Grund im Sinne der Z 9 dar.

Als besonders berücksichtigungswürdige Gründe im Sinne der Z 9 sind nur solche anzusehen, die in ihrem Gewicht den in den Z 1 bis 8 genannten Tatbeständen wertungsmäßig entsprechen.

Zu Abs 5:

Da es sich bei der Sozialunterstützung nicht um ein bedingungsloses Grundeinkommen handelt, ist grundsätzlich die Bereitschaft, die eigene Arbeitskraft einzusetzen, erforderlich. Abs 5 stellt im Zusammenhang klar, dass – sofern dieses Gesetz keine anderweitigen Regelungen vorsieht – Hilfesuchende kein Recht auf Höherqualifizierung bei gleichzeitigem Bezug von Leistungen der Sozialunterstützung haben.

Unter den Begriff der „weiterführenden Ausbildung“ im Sinne des Abs 5 ist jedenfalls nicht die Absolvierung von berufs- oder sprachqualifizierenden Maßnahmen im Sinne des § 8a zu verstehen.

Hinsichtlich des Betreibens eines Studiums wird auf die Ausführungen zu § 8 Abs 4 Z 5 bis 7 verwiesen.

#### **Zu Z 5 (§§ 8a und 8b):**

##### **Zu § 8a:**

Die Bestimmung ist grundsatzgesetzlich vorgegeben (§ 5 Abs 6 bis 9 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz).

Zu den Abs 1 und 2:

Das Erfordernis der Vermittelbarkeit im Sinne der Abs 1 und 2 ist unabhängig davon zu prüfen, ob die Bezugsberechtigten bereits dem Arbeitsmarkt bzw der Arbeitsvermittlung im Sinne des § 7 Abs 2 AIVG zur Verfügung stehen (vgl auch § 4 Abs 3 IntG). Eine Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt im Sinne der Abs 1 und 2 ist erst dann anzunehmen, wenn die Kriterien des Abs 2 Z 1 und 2 kumulativ erfüllt sind.

Sprachkenntnisse gemäß Abs 2 Z 1 gelten als nachgewiesen, wenn ein österreichischer oder gleichwertiger Pflichtschulabschluss mit Deutsch als primärer Unterrichtssprache abgeschlossen wurde. Dies setzt voraus, dass Deutsch – gemessen an der Gesamtunterrichtszeit – die überwiegende Unterrichtssprache war. In allen anderen Fällen ist der Nachweis in Form eines aktuellen Zertifikats des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) zu erbringen, wobei private Zertifikate von Vereinen oder Organisationen, die Sprachkenntnisse bescheinigen, nicht ausreichend sind. Bestehen bereits ausreichende Sprachkenntnisse, ist eine aktuelle Spracheinstufungsbestätigung des ÖIF vorzulegen. Es werden nur ÖIF-Sprachprüfungen anerkannt. Aktuell sind Urkunden, die nicht älter als sechs Monate sind. Nur in besonderen Fällen, in denen ausreichende Sprachkenntnisse angesichts der Erstsprache des Bezugsberechtigten ganz offenkundig bestehen, kann auch eine persönliche Vorsprache den Nachweiszwecken genügen.

Gemäß Abs 2 Z 2 ist neben den Sprachkenntnissen auch die Erfüllung der jeweils geltenden integrationsrechtlichen Verpflichtungen nachzuweisen. In Fallkonstellationen, in denen die Verpflichtungen des IntG angesichts einer bestehenden österreichischen Staatsbürgerschaft oder Unionsbürgerschaft nicht zur Anwendung gelangen, ist der Abschluss einer geeigneten beruflichen Qualifizierungsmaßnahme nachzuweisen, die ebenso auf die Überwindung der grundsätzlich eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt gerichtet ist (wie z. B. Kurse des Wirtschaftsförderungsinstituts).

Zu Abs 3:

Die in Abs 7 Z 2 bis 4 genannten Personen sind – in Ergänzung zu den in § 8 Abs 4 genannten Ausnahmebestimmungen – im Speziellen von der Prüfung der Vermittelbarkeit auszunehmen. Die Z 2 umfasst nicht invalide (§ 8 Abs 4 Z 8), aber stumme oder sehbehinderte Personen, deren körperliche Behinderung einen erfolgreichen Spracherwerb bzw. den Nachweis bestehender Sprachkenntnisse ausschließt, nicht aber sonstige Gründe, die einen erfolgreichen Spracherwerb womöglich erschweren (z. B. auf Grund bestehender Lern- oder Leseschwäche). Die Z 3 umfasst Personen, die über einen Pflichtschulabschluss mit Deutsch als primärer Unterrichtssprache verfügen. Die Z 4 umfasst Personen, die – unabhängig von allgemeinen Kriterien der Vermittelbarkeit – ihre Integration in den österreichischen Arbeitsmarkt

dadurch nachweisen, indem sie ein monatliches Nettoeinkommen aus unselbständiger Tätigkeit in Höhe von mindestens 100 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes erzielen. Eine selbständige Tätigkeit wird gleichermaßen anerkannt. Zwar unterliegt das hieraus jeweils erzielte Einkommen der Anrechnung, jedoch bestehen neben dem Grundbetrag allenfalls ergänzende Leistungen, z. B. angesichts im selben Haushalt lebender minderjähriger Personen, sodass Hilfesuchende im Ergebnis den Differenzbetrag beanspruchen können. Den in Abs 3 Z 2 bis 4 genannten Personen ist – ebenso wie den in § 8 Abs 4 genannten Personen – der Prozentbetrag gemäß Abs 1 in Form von Geld- oder Sachleistungen für den Lebensunterhalt oder den Wohnbedarf zu gewähren.

Zu Abs 4:

Volljährigen Bezugsberechtigten, die nicht den Ausnahmebestimmungen des § 8 Abs 4 oder § 8a Abs 3 unterfallen und deren Vermittelbarkeit gemäß Abs 2 nicht nachgewiesen ist, sind Geld- oder Sachleistungen, die ansonsten dem allgemeinen Lebensunterhalt oder dem Wohnbedarf gewidmet wären, in Höhe von 35 % der für sie jeweils anwendbaren Bemessungsgrundlage (§ 10) einzubehalten und – als Ersatz – ausschließlich in Form von Sachleistungen zu gewähren, die der Überwindung der eingeschränkten Vermittelbarkeit dienen, primär für sprachqualifizierende Leistungen, die von vom ÖIF-zertifizierten Kurs-trägern gegen Entgelt angeboten werden. Als Sachleistungen zur Überwindung der eingeschränkten Vermittelbarkeit gelten auch Sprachprüfungen, die zentral durch den ÖIF abgenommen werden, nicht aber Sprachkurse oder -prüfungen sonstiger Rechtsträger. Diese besondere Widmung bezweckt die Überwindung der eingeschränkten Vermittelbarkeit in Umsetzung der Bemühungspflicht und dient als Ausgleich für den Umstand, dass erwerbsfähige Bezugsberechtigte, die nur eingeschränkt am Arbeitsmarkt vermittelbar sind, Leistungen der Sozialunterstützung typischerweise für einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen. Der Wert der qualifizierenden Leistungen, die bis zum Erreichen der Vermittelbarkeit in Anspruch genommen werden, hat nach Vorgaben des Grundsatzgesetzgebers zumindest der Höhe des einbehaltenen Arbeitsqualifizierungsbonus zu entsprechen. Gegenüber den Hilfesuchenden kann die jeweilige Ersatzleistung pauschal mit der Höhe des einbehaltenen Prozentbetrages gemäß Abs 1 bewertet werden, wobei die tatsächlichen Kosten der individuell erforderlichen Qualifikationsmaßnahme, die während eines aufrechten Bezugs von Leistungen der Sozialhilfe begonnen oder fortgesetzt werden, vollständig als Sachleistung zu übernehmen sind (kein Selbstbehalt zu Lasten der Hilfesuchenden).

Der ÖIF zertifiziert im Rahmen des § 16b des Integrationsgesetzes Kursträger zur Durchführung von Deutschkursen auf den Sprachniveaus Alphabetisierung bis B1 nach bundesweit einheitlichen Qualitätsstandards. Die Kursträger bieten entsprechende Deutschkurse entgeltlich an. Der ÖIF prüft hierbei die Einhaltung der Vorgaben etwa im Hinblick auf Lernziele, Lerninhalte, Qualifikation des Lehrpersonals sowie die Verlässlichkeit der Kursträger und evaluiert die Kursträger während der aufrechten Zertifizierung. Die Sprachprüfung (Integrationsprüfung) kann vom ÖIF in Abstimmung mit den Kursträgern auch in den Räumlichkeiten von zertifizierten Kursträgern abgenommen werden. Seitens des Grundsatzgesetzgebers wird in diesem Zusammenhang festgehalten, dass die Länder im Hinblick auf die effiziente Abwicklung sprachqualifizierender Leistungen gemäß Abs 4 Vereinbarungen mit dem ÖIF schließen können.

#### **Zu § 8b:**

Gemäß § 9 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz sind für verschiedene Pflichtverletzungen Sanktionen, insbesondere eine Reduktion bis hin zur gänzlichen Leistungseinstellung vorzusehen. Ebenso gebietet gerade der subsidiäre Charakter der Sozialunterstützung beim Einsatz der Arbeitskraft, dass eine unzureichende Mitwirkung der die jeweiligen Leistungen geltend machenden Personen sanktioniert werden muss. Die Kürzungsmöglichkeit wird von einer vorherigen schriftlichen Belehrung abhängig gemacht.

Gemäß Abs 1 ist Personen, die ihre Arbeitskraft nicht in zumutbarer Weise einsetzen oder die Teilnahmen an einer Maßnahme bzw der Begutachtung der Arbeitsfähigkeit verweigern, die Leistung entsprechend zu kürzen. Mit Ausnahme einer grundsätzlichen Weigerung ist lediglich die Hilfe für den Lebensunterhalt von der Kürzung betroffen, da die Hilfe für den Wohnbedarf als Sachleistung zu gewähren ist und daher unmittelbar an Dritte angewiesen wird. Eine Kürzung von Sachleistungen ist nicht zu bewerkstelligen. Mit Ausnahme eines völligen Leistungsentfalls ist daher die Hilfe zur Befriedigung des Wohnbedarfs jedenfalls zu gewähren.

Personen, die zwar dem Ausbildungspflichtgesetz unterliegen, ihre Schul- oder Erwerbsausbildung aber nicht zielstrebig verfolgen, ist die Hilfe für den Lebensunterhalt ebenfalls stufenweise zu kürzen. Auch für diesen Personenkreis gilt der Grundsatz, dass es sich bei den Leistungen der Sozialunterstützung um kein bedingungsloses Grundeinkommen handelt.

Abs 2 legt die einzelnen Kürzungsstufen fest. In Fällen der Kürzung darf es jedoch zu keiner Beeinträchtigung des Richtsatzes der unterhaltsberechtigten Angehörigen der arbeitsunwilligen Person kommen.

Abs 3 dient der Umsetzung des § 9 Abs 3 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz, wonach die Leistungen der Sozialunterstützung bei schuldhafter Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs 1 IntG um zumindest 25 % für mindestens drei Monate zu kürzen sind. Begleitend bemerkt wird im Zusammenhang, dass in § 16c Abs 1 IntG zwar lediglich von der Integrationserklärung (§ 6 Abs 1 IntG) die Rede ist, doch sind als Normadressat auch Drittstaatsangehörige gemäß § 3 Z 3 IntG genannt. Somit sind nunmehr auch Drittstaatsangehörige, welche die Integrationserklärung nicht unterzeichnen oder gegen diese verstoßen, im Rahmen der Sozialunterstützung zu sanktionieren. Ebenfalls neu ist, dass durch das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz nun explizit Prozentsatz und Dauer betreffend die Kürzung festgelegt sind.

Da es sich bei der im Grundsatzgesetz verankerten Dauer von drei Monaten um eine Mindestdauer handelt, ist es möglich, eine darüber hinausgehende Kürzung vorzusehen. Die Kürzung soll daher jedenfalls für eine Dauer von drei Monaten bzw, wenn darüber hinausgehend, für die Dauer der Pflichtverletzung vorgenommen werden. Gemäß § 9 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz ist die Kürzung bei einem Pflichtverstoß (§ 16c IntG) nur mehr bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten vorzunehmen. Als schuldhafte Verletzung ist beispielsweise die unentschuldigete Nichterfüllung der Anwesenheitspflicht, eine bewusste Störung der (Kurs-)Maßnahme oder die Weigerung der Unterzeichnung der Integrationserklärung bzw -vereinbarung zu werten.

Abs 3 letzter Satz legt fest, dass bei einem gleichzeitigen Verstoß sowohl gegen den Einsatz der Arbeitskraft als auch gegen das Integrationsgesetz der in Abs 2 verankerte höhere Sanktionsrahmen zur Anwendung gelangen soll – dies jedoch nur für die Dauer des Verstoßes gegen die Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft. Im Gegensatz zum Verstoß gegen das Integrationsgesetz führt hier nämlich ein Wohlverhalten der hilfesuchenden Person zur Aufhebung der Sanktion.

Abs 4: Die grundsätzliche Weigerung einer Hilfe suchenden Person ihre Arbeitskraft in irgendeiner Weise einzusetzen bzw an sonstigen Maßnahmen teilzunehmen, führt dazu, dass keinerlei Beitrag zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes durch eigenes Einkommen geleistet wird. Die Zuerkennung einer Leistung würde in diesem Fall einem bedingungslosen Grundeinkommen gleichkommen. Da die Hilfe suchende Person sich grundsätzlich dem Arbeitsmarkt verschließt, ist dieser Fall unter § 8 Abs 1 zu subsumieren, welcher Leistungen der Sozialunterstützung vom Einsatz der Arbeitskraft abhängig macht. Eine grundsätzliche Weigerung, dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stehen, und ein eventuell darüber hinausgehendes Nichtnachkommen der Mitwirkungspflicht (etwa durch eine Weigerung, seine Arbeitsfähigkeit feststellen zu lassen), führt zum gänzlichen Entfall der Hilfe für den Lebensunterhalt und den Wohnbedarf. Der Umstand, dass eine Hilfe suchende Person bereits Leistungen der Sozialunterstützung bezieht, ändert hieran nichts. Ebenso klargestellt wird, dass auch eine grundsätzliche Weigerung zu einer Schul- oder Erwerbsausbildung (Abs 1), zur Unterzeichnung einer Integrationserklärung oder -vereinbarung oder zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 16c IntG zum völligen Leistungsentfall führt. Im Gegensatz zu Abs 3 ist hier eine besonders qualifizierte Form schuldhaften Verhaltens Voraussetzung (während zB die Nichtunterzeichnung einer Integrationserklärung im Fall eines vorwerfbaren Terminversäumnisses nach Abs 3 sanktioniert werden kann, erfüllt ein Verhalten, das auf eine beharrliche Weigerung der Unterzeichnung einer Integrationserklärung schließen lässt, oder eine Willenserklärung, die Integrationserklärung keinesfalls unterzeichnen zu wollen, den Tatbestand des Abs 4).

#### **Zu Z 6 (§§ 9 bis 11):**

##### **Zu § 9:**

Die Abs 1, 4 und 5 entsprechen inhaltlich weitgehend dem geltenden Recht (§ 9 Abs 1, 3 und 4 MSG).

Abs 2: Die Hilfe für den Lebensunterhalt wird vorrangig in Form einer pauschalierten Geldleistung erbracht. Das schließt im Einzelfall die Deckung der erforderlichen Richtsätze durch Sachleistungen bzw durch Kostenübernahme oder Auszahlung an Dritte (Abs 4) nicht aus. Durch die Auszahlung pauschalierter Geldbeträge im Bereich des Lebensunterhaltes werden die Zielsetzungen dieses Gesetzes unterstrichen, da eine freie Disposition über die Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes und die damit einhergehende Selbstbestimmtheit sowohl zu einer erfolgreichen Integration beitragen als auch im Erwerbsleben beherrscht werden sollten. Des Weiteren ist auf die Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Bedacht zu nehmen. Eine ausschließliche Erbringung von Sachleistungen im Bereich des Lebensunterhaltes würde diesen Prinzipien widersprechen. Eine derartige Vorgehensweise wäre weder verwaltungsökonomisch noch faktisch zu bewerkstelligen.

Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Form der Leistungserbringung besteht nicht (§ 2 Abs 5).

Abs 3 normiert für den Fall, dass der tatsächliche Wohnaufwand nicht mit 40 % des Richtsatzes bedeckt werden kann, sondern der erweiterte Wohngrundbetrag (§ 11) und gegebenenfalls eine darüber hinausgehende Zusatzleistung gemäß § 15 zur Anwendung gelangt, die Hilfe für den Wohnbedarf ausschließlich

als Sachleistung zu gewähren ist. Dies entspricht der Vorgabe des Grundsatzgesetzgebers (§ 5 Abs 5 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz).

Im Abs 4 wird klargestellt, dass Entgeltzahlungen an Personen, die eine Sachleistung zugunsten Hilfesuchender erbringen oder erbracht haben, als Sachleistungen iS dieses Gesetzes gelten (vgl § 3 Abs 5 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz). Als Sachleistungen iS dieses Gesetzes sind sohin neben solchen im eigentlichen Sinn auch Zahlungen zu verstehen, die als „Sachleistungssurrogat“ an Stelle einer konkreten Sachleistung treten (wie zB die Bezahlung von Kaufpreisen für die Überlassung der Ware, die direkte Anweisung von Mietkosten oder die Rückerstattung von bedarfsmäßig relevanten Aufwendungen, die von der Hilfe suchenden Person bereits nachweislich getätigt wurden).

#### **Zu § 10:**

Abs 1 normiert – in Umsetzung des § 5 Abs 2 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz – die monatliche Bemessung der Leistungen nach dem Salzburger Sozialunterstützungsgesetz. Als Ausgangswert für die Bemessung der Richtsätze dient der Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende (siehe § 3 Z 9).

Der Richtsatz gemäß der Z 1 beträgt 100 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende. Er gilt nicht nur für Alleinstehende, sondern auch für Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher im Sinne des § 3 Z 2 (wobei diesen überdies ein Zuschlag zu gewähren ist).

In der Z 2 werden die Richtsätze von volljährigen Personen in Haushaltsgemeinschaften geregelt. Da regelmäßig von einem geringeren Aufwand für den Lebensunterhalt als bei alleinlebenden Personen bzw. einer Kostenersparnis auszugehen ist (siehe ua VwGH 23.10.2012, Zl. 2012/10/0020, VfGH 07.03.2018, G 136/2017), sind auch die Richtsätze entsprechend anzupassen und – in Umsetzung der Vorgaben des Grundsatzgesetzgebers – degressiv zu staffeln. Es ist in diesem Zusammenhang nicht von Bedeutung, ob die anderen Personen ebenfalls eine Leistung aus der Sozialunterstützung erhalten, und es spielt auch keine Rolle, ob zwischen den im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen unterhaltsrechtliche Beziehungen bestehen oder nicht. Zwar kam auch bisher ein verminderter Richtsatz für Personen in Haushaltsgemeinschaften zur Anwendung, jedoch verkürzt sich dieser nunmehr von 75 % auf 70 %. Überdies war bislang keine degressive Staffelung ab der dritten Person vorgesehen.

In der Z 3 erfolgt – nach Vorgabe des Grundsatzgesetzgebers und im Gegensatz zur bislang geltenden Rechtslage – eine degressive Staffelung der Richtsätze für minderjährige Personen, die einen Anspruch auf Familienbeihilfe haben. Dies gründet sich zum einen auf eine gewisse Kostenersparnis, da sich bei mehreren Kindern ein Synergieeffekt ergibt (zB durch das Wiederverwenden von Kleidung, Kinderwägen, anderem Hausrat udgl.). Zum anderen obliegt die Deckung des tatsächlichen Bedarfs minderjähriger Personen den zum Unterhalt verpflichteten Personen, was generell mit einer gewissen Einschränkung verbunden ist. Um diese Mehrbelastung auszugleichen, wird die Familienbeihilfe (als öffentlicher Ausgleich nach § 8 FLAG) in diesem Gesetz wie auch bisher nicht einkommensseitig berücksichtigt. Da die Gewährung der in Abs 3 Z 3 genannten Richtsätze für minderjährige Personen an die Voraussetzung des Anspruchs auf Familienbeihilfe geknüpft ist, können sich im Vergleich zur geltenden Rechtslage Einschränkungen im bezugsberechtigten Personenkreis ergeben (so muss etwa neugeborenen Kindern asylberechtigter Eltern erst der Asylberechtigtenstatus verliehen werden; bis zu diesem Zeitpunkt besteht kein Anspruch auf Familienbeihilfe und somit auch kein Anspruch auf Gewährung der Richtsätze gemäß Abs 1 Z 3). Der Familienbeihilfebegriff ist weit auszulegen, auch der Anspruch von Familienbeihilfe anderer Staaten ist unter den Familienbeihilfebegriff des Abs 1 Z 3 zu subsumieren.

Im Abs 2 sind Zuschläge vorgesehen, um den Lebensumständen bestimmter Personengruppen Rechnung zu tragen. Ob und inwieweit die Gewährung dieser Bonusleistungen im Vergleich zur geltenden Rechtslage gesamtrechnerisch zu einer Besserstellung führt, ist vom Einzelfall abhängig.

In der Z 1 werden Zuschläge für Alleinerziehenden-Haushalte vorgesehen, um deren besondere Lebenssituation zu berücksichtigen. Alleinerziehende Personen erhalten (degressiv abgestuft) pro minderjährigem Kind einen Zuschlag – ausgehend vom Alleinerzieherinnen- bzw. Alleinerzieher-Richtsatz – zur weiteren Unterstützung ihres Lebensunterhaltes. Als alleinerziehend gelten Personen, die mit zumindest einer anderen Person in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber der sie zur Obsorge bzw. Erziehung berechtigt sind oder waren.

In der Z 2 ist für minderjährige und volljährige Personen mit Behinderungen ein Zuschlag in der Höhe von 18 % des Richtsatzes gemäß Abs 1 Z 1 zur Unterstützung des Lebensunterhaltes vorgesehen. Auch dieser Zuschlag soll den besonderen Bedürfnissen und Lebensumständen dieser Personengruppe Rechnung tragen. Bei der Frage, welchen Personen ein Zuschlag nach Abs 2 Z 2 zu gewähren ist, ist § 40 BBG zu beachten.

Abs 3 normiert eine zwölfmalige Leistungsgewährung pro Kalenderjahr.

Im Abs 4 erfolgt entsprechend der grundsatzgesetzlichen Vorgabe (§ 5 Abs 3 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) die Klarstellung, dass die für alle im Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen vorgesehenen Richtsätze in rechnerischer Hinsicht gleichmäßig – mit Ausnahme von Leistungen gemäß § 10 Abs 2 Z 2 – auf diese aufzuteilen sind. Damit wird sichergestellt, dass alle im Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen – trotz degressiver Staffelung der Richtsätze – eine gleich hohe Bemessungsgrundlage haben. In Summe kann die degressive Staffelung zu einer geringeren Leistung als nach geltender Rechtslage führen, wobei dies von der Anzahl der im Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten minderjährigen Kinder abhängt.

Ebenso klargestellt wird im Abs 4 die rechnerisch gleichmäßige Aufteilung der Richtsätze – mit Ausnahme von Zuschlägen gemäß § 10 Abs 2 – auf alle volljährigen leistungsberechtigten Personen in der Haushaltsgemeinschaft. Auch hier ist der Grund dafür die degressive Staffelung der Richtsätze. Bisher wurde für jede leistungsberechtigte Person in einer Haushaltsgemeinschaft 75 % des Mindeststandards als Bemessungsgrundlage herangezogen. Da nunmehr ab der dritten leistungsberechtigten Person lediglich ein Richtsatz in Höhe von 45 % vorgesehen ist, ist eine rechnerische Aufteilung geboten, um die Schlechterstellung einzelner Personen hintanzuhalten. Eine allfällige Kürzung (35 %) wegen mangelnder Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt iS des § 8a Abs 1 und 4 ist vom aufgeteilten Richtsatz vorzunehmen.

In Umsetzung des § 5 Abs 4 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz legt Abs 5 fest, dass die Summe aller Geldleistungen gemäß Abs 1 für volljährige Personen in einer Haushaltsgemeinschaft mit 175 % begrenzt ist. Mit dieser Bestimmung soll nach der Intention des Grundsatzgesetzgebers der Anreiz zur Bildung gewillkürter Haushaltsgemeinschaften von volljährigen Personen entgegengewirkt werden, in denen – unter Inkaufnahme eines eingeschränkten Lebens- und Wohnstandards – systemwidrig hohe Geldbeträge erwirtschaftet werden. In der Regel steht es volljährigen Personen im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Disposition offen, die Größe ihrer Haushaltsgemeinschaft festzulegen und daher ein für sie günstigeres Wohnarrangement zu schaffen, um keine Begrenzung zu erfahren (vgl VfGH 11.12.2018, G 156/2018). Überschreitet eine Haushaltsgemeinschaft den festgelegten Prozentsatz, sind die Geldleistungen der Personen in der Haushaltsgemeinschaft anteilig prozentuell so zu kürzen, dass sie 175 % nicht überschreiten. Da zwar auf Grund des Zusammenlebens im gemeinsamen Haushalt eine gewisse Kostenersparnis durch Synergieeffekte gegeben ist, jedoch für jede Person ein Aufwand in einiger Höhe erforderlich ist, um die individuelle Bedarfslage entsprechend zu decken, hat für jede volljährige Person in einer Haushaltsgemeinschaft eine Geldleistung in Höhe von 20 % des Richtsatzes gemäß Abs 1 Z 1 zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts zu verbleiben, die von der Kürzung nicht berührt wird. Nachdem das geltende Recht eine solche Deckelung nicht vorsah, führt diese im Anwendungsfall zu Leistungseinschränkungen bei Haushaltsgemeinschaften. Nicht davon betroffen sind stationäre Wohngemeinschaften (zB Frauenhäuser, therapeutische Wohneinrichtungen), zumal es sich hier offensichtlich nicht um willkürlich gebildete Gemeinschaften iS der grundsatzgesetzlichen Vorgaben handelt, sondern vielmehr um eine Schicksalsgemeinschaft von Personen, die diese Form des Zusammenlebens nicht aus freien Stücken wählen.

Abs 5 letzter Satz sieht vor, dass Personen, von welchen der Einsatz der Arbeitskraft gemäß § 8 Abs 4 nicht zu verlangen ist, von der prozentuellen Kürzung ausgenommen sind. Bei diesen ist nach erfolgter prozentueller Kürzung die Differenz zu ihrem Richtsatz wieder zuzuschlagen. Diese Vorgehensweise ist notwendig, damit sonstige Hilfesuchende, die mit Personen gemäß § 8 Abs 4 im gemeinsamen Haushalt leben, nicht benachteiligt werden (eine höhere Bemessungsgrundlage je Haushalt würde zu einem höheren prozentualen Kürzungsausmaß pro Person führen).

Abs 6 regelt den Umgang mit Zuschlägen gemäß Abs 2 (Bonus für Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher sowie Menschen mit Behinderungen). Da diese Zuschläge nicht der Aufteilung unterliegen sollen, sondern besondere Lebensumstände einer gewissen Person berücksichtigen, sollen sie auch explizit dieser Person zugehen. Daher sind sie jener Person, der sie gebühren, nach der Kürzung wieder zuzuschlagen.

Abs 7: Auf Grund der unmittelbaren, prozentuellen Anknüpfung der Richtsätze an den Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende können die bisherigen Regelungen zur Anpassung des Richtsatzes entfallen. Zwecks Rechtsklarheit und des leichteren Vollzugs sollen jedoch die Bestimmungen über die terminliche Anpassung und die Verpflichtung zur Kundmachung der betragsmäßigen Richtsätze aufrecht bleiben. Ebenso die Möglichkeit einer Rundung der Beträge.

#### **Zu § 11:**

Abs 1 legt fest, dass der Anteil der Richtsätze gemäß § 10 Abs 1, welcher zur Befriedigung des Wohnbedarfs zur Verfügung steht, 40 % beträgt (Wohngrundbetrag). Für die Hilfe für den Lebensunterhalt verbleiben somit 60 % des jeweiligen Richtsatzes. Liegt der tatsächliche Wohnbedarf der Hilfe suchenden

Person unter dem Wohngrundbetrag oder ist dieser anderweitig gedeckt, ist infolge der Subsidiarität der Leistungen der Sozialunterstützung die Hilfe für den Wohnbedarf entsprechend zu reduzieren.

Abs 2 nutzt die im § 5 Abs 5 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz vorgesehene Möglichkeit, eine über den jeweiligen Richtsatzanteil hinausgehende Unterstützungsleistung zur Befriedigung des Wohnbedarfs zu gewähren. Kann mit dem Wohngrundbetrag (40 %) der tatsächliche Wohnbedarf einer Hilfe suchenden Person nicht abgedeckt werden, so sind insgesamt bis zu 70 % der Bemessungsgrundlage gemäß Abs 1 als Hilfeleistung für den Wohnbedarf zu gewähren (erweiterter Wohngrundbetrag). Jene bis zu 70 % der Bemessungsgrundlage sind nach Maßgabe des § 5 Abs 5 SH-Grundsatzgesetz pauschal mit 40 % zu bewerten, sodass weiterhin 60 % des jeweiligen Richtsatzes als Anteil für den Lebensunterhalt verbleiben.

Wie der Wohngrundbetrag darf auch der erweiterte Wohngrundbetrag den tatsächlichen Wohnbedarf der Hilfe suchenden Person nicht übersteigen. Darüber hinaus ist der erweiterte Wohngrundbetrag mit dem höchstzulässigen Wohnungsaufwand, welcher von der Landesregierung unter Bedachtnahme auf regionale Verhältnisse im Verordnungsweg näher zu bestimmen ist, begrenzt.

Hintergrund für die Deckelung der maximal zuerkennbaren Hilfe für den Wohnbedarf ist insbesondere zum einen die Sicherstellung, dass Haushalten mit derselben Personenanzahl unabhängig von der jeweiligen Haushaltskonstellation und der davon abhängigen Bemessungsgrundlage dieselbe Wohnleistung zustehen soll. Zum anderen soll in Anbetracht der unterschiedlichen Miethöhen in der Stadt Salzburg und den Bezirken den regionalen Verhältnissen Rechnung getragen werden.

Sollte der höchstzulässige Wohnungsaufwand höher sein als der erweiterte Wohngrundbetrag (maximal 70 % der Bemessungsgrundlage), ist seitens der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob ein Härtefall im Sinne des § 15 vorliegt. Ist dies gegeben, kann die Differenz zwischen dem erweiterten Wohngrundbetrag und dem höchstzulässigen Wohnungsaufwand als Leistung ohne Rechtsanspruch zuerkannt werden. Demgegenüber stellt die Hilfe für den Wohnbedarf bis zum Ausmaß des erweiterten Wohngrundbetrags eine Leistung mit Rechtsanspruch dar.

Hinsichtlich der Bemessung des zu gewährenden Wohnbedarfs wird am Kopfquotenprinzip festgehalten (Abs 4). Damit soll auch sichergestellt werden, dass Haushalte mit derselben Personenanzahl dieselbe Höhe an Leistungen der Sozialunterstützung für den Wohnungsaufwand erhalten, unabhängig davon, ob es sich hierbei um Mehrpersonenhaushalte bestehend aus erwachsenen Haushaltsmitgliedern oder um Mehrpersonenhaushalte bestehend aus Familien mit minderjährigen Kindern handelt. Abs 4 zweiter Satz stellt – wie bisher – klar, dass im Rahmen der Sozialunterstützung keine Zahlungen für den Wohnbedarf geleistet werden dürfen, wenn Hilfesuchende im gemeinsamen Haushalt mit ihren Eltern oder einem Elternteil leben, die bzw der Eigentümer oder Mieter der Unterkunft sind bzw ist, keine Leistungen der Sozialunterstützung beziehen bzw bezieht und ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht.

#### **Zu Z 7 (§ 13):**

Die Bestimmung entspricht dem geltenden Recht mit dem Unterschied, dass für minderjährige Personen die Unterstützungsleistung mit der tatsächlichen Höhe der Hilfe für den Lebensunterhalt gedeckelt wird. Dies ist auf Grund der degressiven Ausgestaltung der Richtsätze erforderlich, da das für die Dauer des Aufenthalts in einer Kranken- oder Kuranstalt zu gewährende Taschengeld in vielen Fällen sonst höher wäre als der den Kindern im eigenen Haushalt zustehende Leistungsanspruch.

#### **Zu Z 8 (§ 14):**

Für die Dauer eines Aufenthaltes im Ausland ruht der Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz, wobei die Z 1 bis 4 für bestimmte Sachverhalte Ausnahmen vorsehen. Für Aufenthalte im Ausland, die nicht unter die Z 1 bis 4 fallen, ist der errechnete (monatliche) Anspruch ganz oder anteilig zu kürzen.

Da in § 3 Abs 7 SH-GG geregelt ist, dass eine Ortsabwesenheit der bezugsberechtigten Personen von bis zu zwei Wochen nicht zu einem Anspruchsverlust führen soll, ist die mögliche Aufenthaltsdauer im Ausland mit zwei Wochen am Stück zu begrenzen. Grundlage hierfür ist laut Ausführungen des Grundsatzgesetzgebers eine Entscheidung des VfGH (VfSlg 20.035/2015) zu § 4 iVm § 21 Wiener Mindestsicherungsgesetz, wonach dem Begriff des tatsächlichen Aufenthalts eine engere Bedeutung beizumessen ist als dem Begriff des gewöhnlichen Aufenthaltes und damit die dauerhafte, faktische Anwesenheit an einem Ort erfasst.

#### **Zu Z 9 (§ 15):**

§ 15 ermöglicht auf Grundlage des § 6 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz in Härtefällen die Gewährung von zusätzlichen Unterstützungsleistungen des allgemeinen Lebensunterhalts sowie von Leistungen zur Abdeckung außerordentlicher Kosten des Wohnbedarfs. Sie sind ausschließlich in Form von Sachleistungen zu gewähren. Der von der bezugsberechtigten Person nachzuweisende Bedarf ist von der Behörde zu prüfen. Ein Rechtsanspruch auf Leistung besteht nicht.

Gemäß Abs 2 steht es der Landesregierung frei, durch Verordnung demonstrativ einzelne Sachverhaltskonstellationen festzulegen, welche – sofern der Einzelfall dies zulässt und der Bedarf nachgewiesen wird – als Härtefall zu qualifizieren sind. Die Verordnung steht der Gewährung einer Zusatzleistung in anderen als den genannten Härtefällen nicht entgegen.

**Zu den Z 10 bis 12 (§§ 16 bis 18):**

Auf Grund der Änderung des Titels der Leistung sind die Bestimmungen anzupassen.

**Zu Z 13 (§ 18a):**

Um die Zielsetzungen dieses Gesetzes besser zu erreichen, kann in den Bezirksverwaltungsbehörden zur Vollziehung des Salzburger Sozialunterstützungsgesetzes Sozialarbeit nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel implementiert werden.

In den Z 1 bis 11 werden dabei die Aufgabenbereiche der behördlichen Sozialarbeit demonstrativ aufgelistet. So umfasst diese etwa sowohl ein Clearing, als auch die Erarbeitung von individuellen Lösungsansätzen. Alle Maßnahmen sollen zu einer Verbesserung und Stabilisierung der Hilfe suchenden Person sowie zu einem Erreichen der Zielsetzung dieses Gesetzes beitragen.

**Zu Z 14 (§ 19):**

Leistungen, welche nicht vom Sozialhilfe-Grundsatzgesetz erfasst sind, können durch den Landesgesetzgeber frei geregelt werden. § 19 sieht solche Leistungen vor. Ein Rechtsanspruch auf Leistung oder eine bestimmte Form der Leistung besteht nicht.

Abs 1 ermöglicht es, unabhängig von einem Leistungsbezug nach dem 3. Abschnitt, Hilfe in besonderen Lebenslagen in Form von bestimmten Geld- und Sachleistungen zu gewähren. Voraussetzung für eine Leistungsgewährung ist das Vorliegen einer sozialen Gefährdung auf Grund besonderer persönlicher, familiärer oder wirtschaftlicher Verhältnisse. Eine soziale Gefährdung liegt insbesondere dann vor, wenn etwa eine Wohnung nicht angemietet werden kann, weil die Mittel für die Bezahlung der Kautions nicht aufgebracht werden können. Die Gewährung dieser Hilfe muss zur Vermeidung der Gefährdung unumgänglich sein.

Abs 2 regelt – wie bisher – die Kosten einer angemessenen Bestattung. Es kann auch nur ein Teil der Bestattungskosten übernommen werden. Die Übernahme ist hinsichtlich des Personenkreises nicht beschränkt; sie kann auch für Personen erfolgen, die bis zu ihrem Tod in Heimen untergebracht waren.

**Zu Z 15 (§ 20):**

Abs 1 berücksichtigt die bundesgesetzlichen Änderungen in Folge des Inkrafttretens des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes (2. ErwSchG) BGBl I Nr 59/2017 mit 01.07.2018.

Abs 4 legt klarstellend fest, welche Angaben und Nachweise bei der Antragstellung auf Gewährung von Leistungen der Sozialunterstützung vorgelegt werden müssen. Erfolgt dies nicht, hat die Behörde nach § 13 Abs 3 AVG vorzugehen.

Es müssen Angaben zur Person bzw Familien- und Haushaltssituation gemacht bzw entsprechende Nachweise vorgelegt werden, wie unter anderem Lichtbildausweise, Nachweise der Staatsangehörigkeit, Heiratsurkunden, Mutter-Kind-Pässe, Nachweise der Arbeitssuche oder gegebenenfalls Nachweise der Arbeitsunfähigkeit usw. Des Weiteren sind Angaben zu machen und Nachweise vorzulegen, aus denen sich die aktuelle Einkommens- und Vermögenssituation beurteilen lässt. Hierunter fallen insbesondere Einkommens- und Vermögensverzeichnisse, Lohnzettel, Betreuungsvereinbarungen und Bezugsbestätigungen des AMS, Pensionsbescheide, Nachweise zum Unterhalt, Nachweise über alle sonstigen Einkünfte, Grundbuchsauszüge aller Liegenschaften, Typen- und Zulassungsscheine von Kraftfahrzeugen, Nachweise zum Kapitalvermögen und Kontoauszüge für jedes bestehende Konto. Hinsichtlich der Wohnsituation sind insbesondere Nachweise über eine eventuell gewährte Wohnbeihilfe, der Mietvertrag, Miet- sowie Betriebskostenvorschreibungen, Nachweise über Heizkosten, Energiekosten und dergleichen vorzulegen. Ebenfalls vorzulegen sind unter anderem Nachweise zum tatsächlichen und rechtmäßigen Daueraufenthalt. Festgehalten wird, dass im Abs 4 angesprochene Nachweise nicht in jedem Fall vorgelegt werden müssen, sondern bemisst sich dies nach der Erforderlichkeit im jeweiligen Einzelfall.

Abs 5 legt fest, dass die Leistungen der Sozialunterstützung frühestens ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung zuerkannt werden können, was in den überwiegenden Fällen eine Aliquotierung der Leistungen im ersten Monat nach sich zieht. Der Begriff der erstmaligen Antragstellung ist dahingehend zu verstehen, dass jeder neuerliche Antrag auf Sozialunterstützung nach einer Unterbrechung des Leistungsbezugs als erstmalige Antragstellung zu betrachten ist. Als Unterbrechung gilt eine fehlende Leistungsgewährung mangels Antragstellung auf Leistungen der Sozialunterstützung. Wird ein Weitergewährungs-

antrag zurück- oder abgewiesen, liegt in diesen Monaten trotz fehlenden Leistungsbezugs keine Unterbrechung vor.

Die Leistungen nach diesem Gesetz müssen mit längstens zwölf Monaten befristet werden. Die Überschreitung dieser Befristung ist für dauerhaft erwerbsunfähige Bezugsberechtigte sowie für Pensionist/innen möglich. In Hinblick auf Pensionist/innen ist dies auf Grund des im ersten Quartal des Folgejahres ergehenden Pensionsbescheides sinnvoll und dient der Sicherstellung einer effizienten und verwaltungsökonomischen Vollziehung durch Vermeidung der Aufrollung von Leistungsbescheiden.

**Zu Z 16 (§ 22):**

Das formale Kriterium des Hauptwohnsitzes folgt den melderechtlichen Rahmenbedingungen (§ 1 Abs 7 MeldeG (idF BGBl I Nr 28/2001)), wobei Obdachlosen auf deren Antrag eine Hauptwohnsitzbestätigung auszustellen ist (§ 19a MeldeG).

Die örtliche Zuständigkeit ist nicht nur für die Leistungsgewährung, sondern auch für die Frage der Kostentragung von Bedeutung (vgl § 35).

**Zu Z 17 (§ 23):**

Abs 4 berücksichtigt die bundesgesetzlichen Änderungen in Folge des Inkrafttretens des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes (2. ErwSchG) BGBl I Nr 59/2017 mit 01.07.2018.

**Zu Z 18 (§ 24):**

Auf Grund der Änderung des Titels der Leistung ist die Bestimmung anzupassen.

**Zu Z 19 (§ 25):**

Außer im Hinblick auf den Titel ist die Bestimmung auch auf Grund der Änderungen im § 9 Abs 2 anzupassen.

**Zu den Z 20 bis 26 (§§ 28, 29, 30, 31, 34 und 35):**

Auf Grund der Änderung des Titels der Leistung sind die Bestimmungen anzupassen.

**Zu Z 27 (§ 38):**

Auf Grund der verpflichtenden Sachleistungsgewährung hinsichtlich der Gewährung der Hilfe für den Wohnbedarf in bestimmten Fallkonstellationen (§ 11 Abs 2 in Umsetzung des § 5 Abs 5 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) wurde die Z 12 aufgenommen. Die Daten sind für Überweisungen an die betroffenen Stellen (und damit für eine Sachleistungsgewährung) von essentieller Bedeutung.

**Zu Z 28 (§ 39):**

Da die Hilfe für den Wohnbedarf in Umsetzung des § 5 Abs 5 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz als Sachleistung zu gewähren ist, ist auch die Verarbeitung von Daten nach Z 8 zu verankern.

Abs 3 ist § 8 Abs 1 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes geschuldet.

**Zu den Z 29 und 30 (§§ 39b und 42):**

Auf Grund der Änderung des Titels der Leistung sind die Bestimmungen anzupassen.

**Zu Z 31 (§ 43):**

Die Bestimmung enthält Verweisungen, die an die entsprechende Rechtsentwicklung angepasst werden.

**Zu Z 32 (§ 47):**

Die Bestimmung enthält die entsprechenden Übergangsbestimmungen auf Basis des § 10 Abs 3 Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes.

**Zu den Artikel II bis IX (Änderung des Salzburger Sozialhilfegesetzes, des Salzburger Teilhabegesetz, des Salzburger Grundversorgungsgesetzes, des Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetzes, des Salzburger Wohnbauförderungsgesetzes 2015, des Salzburger Krankenanstaltengesetzes 2000, des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 und des Allgemeinen Landeshaushaltsgesetzes 2018):**

Auf Grund der Umbenennung des „Salzburger Mindestsicherungsgesetzes“ in „Salzburger Sozialunterstützungsgesetz“ (Art I) bzw des Titels der Leistung von „Bedarfsorientierten Mindestsicherung“ in „Sozialunterstützung“ sind die landesgesetzlichen Bestimmungen, die darauf Bezug nehmen, entsprechend anzupassen. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Die Landesregierung stellt sohin den

### **Antrag,**

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

### Vorgeschlagene Fassung

#### Artikel I

#### Salzburger Mindestsicherungsgesetz - MSG

**Gesetz vom 7. Juli 2010 über die bedarfsorientierte Mindestsicherung im Bundesland Salzburg (Salzburger Mindestsicherungsgesetz - MSG)**

**Gesetz vom 7. Juli 2010 über die Sozialunterstützung im Bundesland Salzburg (Salzburger Sozialunterstützungsgesetz – SUG)**

#### Ziel und Aufgabe der bedarfsorientierten Mindestsicherung

#### Ziel und Aufgabe der Sozialunterstützung

##### § 1

##### § 1

(1) Ziel dieses Gesetzes ist die Vermeidung und Bekämpfung von Armut und sozialer Ausschließung von Menschen, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen, unter Förderung einer dauerhaften (Wieder-)Eingliederung dieser Personen in das Erwerbsleben.

(1) Ziel dieses Gesetzes ist die Vermeidung und Bekämpfung von Armut und sozialer Ausschließung von Menschen, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen, unter weitest möglicher Förderung einer dauerhaften (Wieder-)Eingliederung dieser Personen in das Erwerbsleben und einer optimalen Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes.

(2) Die bedarfsorientierte Mindestsicherung hat allen Personen, die sich im Land Salzburg aufhalten und zum dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind, die Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie den Erhalt der bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung erforderlichen Leistungen zu gewährleisten.

(2) Die Sozialunterstützung soll für alle Personen, die zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören, unter Berücksichtigung integrationspolitischer und fremdenpolizeilicher Ziele

1. zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und Befriedigung des Wohnbedarfs beitragen und
2. den Erhalt der bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung erforderlichen Leistungen gewährleisten.

(3) Auf Personen, die in stationären Einrichtungen untergebracht sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

(3) Auf Personen, die in stationären Einrichtungen untergebracht sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

#### Grundsätze

#### Grundsätze

##### § 2

##### § 2

(1) Auf Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung besteht ein Rechtsanspruch, soweit im 3. Abschnitt nicht Anderes bestimmt ist; auf die Zusatzleistungen nach dem 4. Abschnitt besteht kein solcher Anspruch.

(1) Auf Leistungen der Sozialunterstützung besteht ein Rechtsanspruch, soweit im 3. Abschnitt nicht Anderes bestimmt ist; auf die Zusatzleistungen nach dem 4. Abschnitt besteht kein solcher Anspruch.

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

(2) Die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sind subsidiär. Soweit im Folgenden nicht Anderes bestimmt ist, sind die Leistungen vom Fehlen einer ausreichenden Deckung des jeweiligen Bedarfs durch eigenes Einkommen oder Vermögen oder durch Leistungen Dritter einschließlich des Bundes oder anderer Staaten sowie von der Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft abhängig.

(3) Die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sind in der Form zu erbringen, die die zu erzielende Wirkung auf die kostengünstigste, wirtschaftlichste und zweckmäßigste Weise erreichen lässt.

(4) Die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sind so zu wählen, dass sie den Hilfesuchenden so weit wie möglich befähigen, von weiterer Hilfe unabhängig zu werden oder zumindest zur Beseitigung seiner Armut oder sozialen Ausschließung beizutragen.

(5) Bei der Planung von Maßnahmen nach diesem Gesetz sind die gesellschaftlichen Entwicklungen und örtlichen Gegebenheiten sowie die unterschiedlichen Bedürfnisse von Frauen und Männern zu berücksichtigen.

### Vorgeschlagene Fassung

(2) Leistungen der Sozialunterstützung sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen. Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen Vorsorge getroffen wurde.

(3) Die Leistungen der Sozialunterstützung sind subsidiär. Sie sind, soweit im Folgenden nicht Anderes bestimmt ist, nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

(4) Die Leistungen der Sozialunterstützung sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft und von aktiven, arbeitsmarktbezogenen Maßnahmen der Bezugsberechtigten abhängig, soweit im Folgenden nicht Anderes bestimmt ist.

(5) Die Leistungen der Sozialunterstützung sind vorrangig als Sachleistungen vorzusehen, soweit dadurch eine höhere Effizienz der Erfüllung der Leistungsziele zu erwarten ist. Im Übrigen sind die Leistungen der Sozialunterstützung in der Form zu erbringen, welche die zu erzielende Wirkung auf die kostengünstigste, wirtschaftlichste und zweckmäßigste Weise erreichen lässt. Auf eine bestimmte Form der Leistungsgewährung besteht kein Rechtsanspruch.

(6) Die Leistungen der Sozialunterstützung sind so zu wählen, dass sie den Hilfesuchenden so weit wie möglich befähigen, von weiterer Hilfe unabhängig zu werden oder zumindest zur Beseitigung seiner Armut oder sozialen Ausschließung beizutragen.

(7) Bei der Planung von Maßnahmen nach diesem Gesetz sind die gesellschaftlichen Entwicklungen und örtlichen Gegebenheiten sowie die unterschiedlichen Bedürfnisse von Frauen und Männern zu berücksichtigen.

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

#### Begriffsbestimmungen

##### § 3

Im Sinn dieses Gesetzes bedeuten die Begriffe:

1. Alleinstehende: Personen, deren Haushalt keine anderen Personen angehören;
2. Alleinerziehende: Personen, die nur mit ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten minderjährigen Kindern im gemeinsamen Haushalt leben, sowie mit diesen vergleichbare Personen;
3. Bedarfsgemeinschaft:
  - a) im gemeinsamen Haushalt lebende Ehegatten, eingetragene Partner oder Lebensgefährten,
  - b) im gemeinsamen Haushalt mit ihren Eltern, einem Elternteil oder einer vergleichbaren Person lebende minderjährige oder noch in Ausbildung befindliche volljährige Kinder einschließlich Adoptiv- oder Stiefkinder;
4. Hilfesuchende: eine Person oder eine aus mehreren Personen bestehende Bedarfsgemeinschaft, die ohne Hilfe der Gemeinschaft nicht in der Lage ist, den Lebensunterhalt, den Wohnbedarf oder den bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung auftretenden Bedarf zu decken;
5. Lebensunterhalt: der regelmäßig wiederkehrende Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und Strom sowie für andere persönliche Bedürfnisse wie eine angemessene soziale und kulturelle Teilhabe;
6. Wohnbedarf: der für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderliche regelmäßig wiederkehrende Aufwand für:
  - a) Miete oder Tilgung und Verzinsung von zur Finanzierung des Erwerbs oder der Errichtung des Eigenheims aufgenommener Hypothekendarlehen,

### Vorgeschlagene Fassung

#### Begriffsbestimmungen

##### § 3

Im Sinn dieses Gesetzes bedeuten die Begriffe:

1. Alleinstehende: Personen, deren Haushalt keine anderen Personen angehören;
2. Alleinerziehende: Personen, die mit zumindest einer anderen Person in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber der sie zur Obsorge bzw zur Erziehung berechtigt sind;
3. Haushaltsgemeinschaft: mehrere, in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht aufgrund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann;
4. Bedarfsgemeinschaft:
  - a) im gemeinsamen Haushalt lebende Ehegatten, eingetragene Partner oder Lebensgefährten,
  - b) im gemeinsamen Haushalt mit ihren Eltern, einem Elternteil oder einer vergleichbaren Person lebende minderjährige oder noch in Ausbildung befindliche volljährige Kinder einschließlich Adoptiv- oder Stiefkinder;
5. Hilfesuchende: eine Person oder eine aus mehreren Personen bestehende Bedarfsgemeinschaft, die ohne Hilfe der Gemeinschaft nicht in der Lage ist, den Lebensunterhalt, den Wohnbedarf oder den bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung auftretenden Bedarf zu decken;
6. Lebensunterhalt: der regelmäßig wiederkehrende Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege sowie für andere persönliche Bedürfnisse wie eine angemessene soziale und kulturelle Teilhabe;

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

- b) allgemeine Betriebskosten und
- c) Abgaben;
- 7. Bedarf bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung: alle Sachleistungen und Begünstigungen bei Krankheit (einschließlich einer Zahnbehandlung oder eines Zahnersatzes), Schwangerschaft und Entbindung, wie sie Bezieherinnen oder Bezieher einer Ausgleichszulage aus der Pensionsversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung zukommen;
- 7a. Stationäre Einrichtungen: Senioren- oder Seniorenpflegeheime, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder der Behindertenhilfe, Einrichtungen zum Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehungen oder andere Einrichtungen, in denen eine Vollversorgung gewährleistet ist, mit Ausnahme von Kranken- und Kuranstalten und anderen vergleichbaren Einrichtungen;
- 8. Volljährige noch in Ausbildung befindliche Kinder: Volljährige Kinder, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen Erwerbs- oder Schulausbildung stehen;
- 9. Wirtschaftsgemeinschaft: Personen, die gemeinsam wirtschaften, indem sie einander wirtschaftlichen Beistand oder Dienste (zB Haushaltsführung) leisten und an den zur Bestreitung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs zur Verfügung stehenden Mitteln und Gütern teilhaben lassen.

### Vorgeschlagene Fassung

- 7. Wohnbedarf: der für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderliche (regelmäßig) wiederkehrende Aufwand für Miete, Hausrat, Heizung, Strom, sonstige allgemeine Betriebskosten und Abgaben;
- 8. Bedarf bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung: alle Sachleistungen und Begünstigungen bei Krankheit (einschließlich einer Zahnbehandlung oder eines Zahnersatzes), Schwangerschaft und Entbindung, wie sie Bezieherinnen oder Bezieher einer Ausgleichszulage aus der Pensionsversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung zukommen;
- 9. Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende: Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende (§ 293 Abs 1 ASVG) abzüglich des Krankenversicherungsbeitrages;
- 10. Stationäre Einrichtungen: Senioren- oder Seniorenpflegeheime, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder Hilfe zur Teilhabe, Einrichtungen zum Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehungen oder andere Einrichtungen, in denen eine Vollversorgung gewährleistet ist, mit Ausnahme von Kranken- und Kuranstalten und anderen vergleichbaren Einrichtungen;
- 11. Volljährige noch in Ausbildung befindliche Kinder: Volljährige Kinder, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen Erwerbs- oder Schulausbildung stehen;

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

#### 2. Abschnitt

#### Voraussetzungen für Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung

##### Persönliche Voraussetzungen

##### § 4

(1) Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz haben vorbehaltlich Abs 3 nur Personen, die ihren Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Salzburg haben und zu einem dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind.

(2) Zum Personenkreis, die zu einem dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind, gehören:

1. österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger;
2. Personen, die über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht gemäß den §§ 15a und 15b FPG oder gemäß den §§ 51 bis 54a und 57 NAG verfügen;
3. Personen, mit einem Aufenthaltstitel
  - a) ‚Daueraufenthalt – EU‘ gemäß § 45 NAG,
  - b) ‚Familienangehöriger‘ gemäß § 47 Abs 2 NAG,
  - c) ‚Daueraufenthalt – EU‘ eines anderen Mitgliedsstaates und einer Niederlassungsbewilligung gemäß § 49 NAG;
4. Personen, denen der Status des Asylberechtigten nach asylrechtlichen Bestimmungen zuerkannt worden ist.

(3) Keinen Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz haben insbesondere:

1. nicht erwerbstätige Bürgerinnen und Bürger einer Vertragspartei des

### Vorgeschlagene Fassung

12. Wirtschaftsgemeinschaft: Personen, die gemeinsam wirtschaften, indem sie einander wirtschaftlichen Beistand oder Dienste (zB Haushaltsführung) leisten und an den zur Bestreitung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs zur Verfügung stehenden Mitteln und Gütern teilhaben lassen.

#### 2. Abschnitt

#### Voraussetzungen für Leistungen der Sozialunterstützung

##### Persönliche Voraussetzungen

##### § 4

(1) Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz haben vorbehaltlich Abs 3 nur Personen gemäß Abs 2, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt im Land Salzburg haben.

(2) Zum bezugsberechtigten Personenkreis zählen:

1. österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger;
2. dauerhaft niedergelassene Fremde, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft tatsächlich und rechtmäßig im Inland aufhalten;
3. aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürger, Schweizer Bürger und Drittstaatsangehörige, die sich noch nicht seit mindestens fünf Jahren dauerhaft tatsächlich und rechtmäßig im Inland aufhalten, wenn die Gewährung von Leistungen der Sozialunterstützung auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde (§ 3 NAG) festgestellt wurde;
4. Personen, denen der Status des Asylberechtigten nach asylrechtlichen Bestimmungen zuerkannt worden ist.

(3) Keinen Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz haben insbesondere:

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizer Eidgenossenschaft und deren Familienangehörige, jeweils in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts im Inland;

2. Personen, die auf Grund eines Reisevisums oder visumsfrei einreisen durften (§ 30 FPG 2005) und nicht die Voraussetzungen des Abs 2 erfüllen;
3. schutzbedürftige Fremde gemäß § 5 des Salzburger Grundversorgungsgesetzes.

(4) An andere Personen als nach Abs 2 und Abs 3 Z 3, die sich durchgehend mehr als sechs Monate erlaubterweise im Inland aufhalten, kann der Träger der Mindestsicherung als Träger von Privatrechten Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung erbringen, soweit dies auf Grund der persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Personen zur Vermeidung einer sozialen Härte geboten erscheint. Das Erfordernis der Mindestaufenthaltsdauer gilt nicht für im Inland geborene drittstaatsangehörige Kinder, die seit ihrer Geburt im Inland aufhältig sind und nicht dem Personenkreis des Abs 2 und Abs 3 Z 3 angehören, wenn ihre Mütter die persönlichen Leistungsvoraussetzungen nach dem ersten Satz dieses Absatzes oder nach Abs 2 erfüllen; wachsen die Kinder nicht bei ihren Müttern auf, ist auf das Erfüllen der persönlichen Leistungsvoraussetzungen nach dem ersten Satz dieses Absatzes oder nach Abs 2 durch die Obsorgeberechtigten abzustellen. Bei sonstiger Nichterfüllung der Mindestaufenthaltsdauer kann nur in besonderen Ausnahmefällen eine solche Hilfeleistung gewährt werden. Die Landesregierung hat die näheren Festlegungen dazu durch Verordnung zu treffen.

### Berücksichtigung von Leistungen Dritter

#### § 5

(1) Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung sind nur soweit zu erbringen, als der Bedarf der Hilfe suchenden Personen für den Lebensunterhalt, den Wohnbedarf und den Bedarf bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht durch Geld- oder Sachleistungen Dritter gedeckt ist. Dabei haben freiwillige Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen, die von Dritten ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, außer Betracht

### Vorgeschlagene Fassung

1. nicht erwerbstätige EU-/EWR-Bürger, Schweizer Bürger und deren Familienangehörige, jeweils in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts im Inland, es sei denn, die Gewährung von Leistungen ist auf Grund unmittelbar anwendbarer völkerrechtlicher Vorschriften zwingend geboten;
2. Personen, die auf Grund eines Visums oder visumsfrei einreisen durften (§§ 15 iVm 31 FPG) und nicht die Voraussetzungen des Abs 2 erfüllen;
3. schutzbedürftige Fremde gemäß § 5 des Salzburger Grundversorgungsgesetzes;
4. ausreisepflichtige Fremde.

### Berücksichtigung von Leistungen Dritter

#### § 5

(1) Leistungen der Sozialunterstützung sind nur soweit zu erbringen, als der Bedarf der Hilfe suchenden Personen für den Lebensunterhalt, den Wohnbedarf und den Bedarf bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht durch Geld- oder Sachleistungen Dritter gedeckt ist. Dabei haben freiwillige Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen, die von Dritten ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, außer Betracht zu bleiben; dies

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

zu bleiben; dies gilt nicht für Leistungen, die

1. nach Abs 2 anzurechnen sind,
2. regelmäßig erbracht werden, sodass nur reduzierte Leistungen nach diesem Gesetz erforderlich sind, oder
3. ein Ausmaß erreichen, das keine Leistungen nach diesem Gesetz erforderlich macht.

(2) Zu den Leistungen Dritter zählt auch das Einkommen der Personen, die mit der Hilfe suchenden Person in Bedarfsgemeinschaft leben, ausgenommen Kinder, soweit es den für diese Personen nach diesem Gesetz maßgeblichen Bedarf übersteigt. Bei Hilfesuchenden, die mit anderen Personen im gemeinsamen Haushalt leben, wird das Vorliegen einer Wirtschaftsgemeinschaft vermutet; das Nicht-Vorliegen einer solchen ist von der Hilfe suchenden Person glaubhaft zu machen.

(3) Hilfesuchende haben Ansprüche, bei deren Erfüllung Leistungen nach diesem Gesetz nicht oder nicht im erhaltenen Ausmaß erforderlich wären, zu verfolgen, soweit dies nicht offensichtlich unmöglich oder unzumutbar ist. Die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sind abzulehnen, zu kürzen oder einzustellen, wenn die Hilfe suchende Person nicht alle gebotenen Handlungen zur Durchsetzung solcher Ansprüche unternimmt.

(4) Personen, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 verwirken, ist die Hilfeleistung für die Dauer des Anspruchsverlustes nur in jener Höhe zu gewähren, welche ohne diesen Anspruchsverlust gebühren würde.

#### Einsatz des Einkommens

#### § 6

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ist das Einkommen der Hilfesuchenden nach Maßgabe der folgenden Absätze zu berücksichtigen. Zum Einkommen zählen alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert sowie eine allfällig gewährte (erweiterte) Wohnbeihilfe

### Vorgeschlagene Fassung

gilt nicht für Leistungen, die

1. nach Abs 2 anzurechnen sind,
2. bereits für einen durchgehenden Zeitraum von vier Monaten erbracht werden oder
3. ein Ausmaß erreichen, das keine Leistungen nach diesem Gesetz erforderlich macht.

(2) Zu den Leistungen Dritter zählt auch jener Teil des Einkommens der mit den Hilfesuchenden im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Angehörigen und Lebensgefährten, der die für diese Personen vorgesehene Bemessungsgrundlage gemäß § 10 übersteigt. Bei Hilfesuchenden, die mit anderen Personen im gemeinsamen Haushalt leben, wird das Vorliegen einer Wirtschaftsgemeinschaft vermutet; das Nicht-Vorliegen einer solchen ist von der Hilfe suchenden Person glaubhaft zu machen.

(3) Hilfesuchende haben Ansprüche, bei deren Erfüllung Leistungen nach diesem Gesetz nicht oder nicht im erhaltenen Ausmaß erforderlich wären, zu verfolgen, soweit dies nicht offensichtlich aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt davon im Fall einer konsequenten Anspruchsverfolgung unberührt. Die Leistungen der Sozialunterstützung sind abzulehnen, zu kürzen oder einzustellen, wenn die Hilfe suchende Person nicht alle gebotenen Handlungen zur Durchsetzung solcher Ansprüche unternimmt.

(4) Personen, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 verwirken, ist die Hilfeleistung für die Dauer des Anspruchsverlustes nur in jener Höhe zu gewähren, welche ohne diesen Anspruchsverlust gebühren würde.

#### Einsatz des Einkommens

#### § 6

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialunterstützung ist das Einkommen der Hilfesuchenden nach Maßgabe der folgenden Absätze zu berücksichtigen. Zum Einkommen zählen alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert sowie eine allfällig gewährte (erweiterte) Wohnbeihilfe gemäß den

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

gemäß den Salzburger Wohnbauförderungsgesetzen.

(2) Nicht zum Einkommen zählen:

1. Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, außer es handelt sich um Zuwendungen aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich (§ 38j FLAG 1967);
2. Kinderabsetzbeträge (§ 33 Abs 3 EStG 1988);
3. Pflegegelder nach bundesrechtlichen Vorschriften und andere pflegebezogene Geldleistungen für die Hilfe suchende Person;
4. Einkünfte aus Ferialbeschäftigungen;
5. nicht pauschalierte Abgeltungen des Arbeitsmarktservice für einen tatsächlichen Mehraufwand, der aus der Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme resultiert;
6. Sonderzahlungen, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer als 13. und 14. Monatsbezug, gegebenenfalls in Teilzahlungen davon, neben dem laufenden Arbeitslohn erhalten;
7. Sonderzahlungen, die Pensionistinnen oder Pensionisten als 13. und 14. Monatsbezug, gegebenenfalls in Teilzahlungen davon, neben dem laufenden Pensionsbezug erhalten;
8. sach- und zweckbezogene Leistungen des Landes, welche anlassfallbezogen gewährt werden und der Abdeckung eines echten Mehraufwands dienen (wie insbesondere Förderungen aus dem Kinderbetreuungsfonds, einmalige Hilfen für werdende Mütter, Förderungen für Mehrlingsgeburten, Förderungen für Schulveranstaltungen sowie Heizkostenzuschüsse);
9. Leistungen des Sozialentschädigungsrechts nach bundesrechtlichen Vorschriften, soweit es sich dabei nicht um einkommensabhängige Leistungen mit Mindestsicherungscharakter handelt.

(3) Auf Grund einer Unterhaltsverpflichtung zu leistende Zahlungen sind bei der Bemessung des Einkommens der Hilfe suchenden Person bis zur Grenze des Unterhaltsexistenzminimums gemäß § 291b EO in Abzug zu bringen.

(4) Hilfesuchenden, die Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit oder der

### Vorgeschlagene Fassung

Salzburger Wohnbauförderungsgesetzen.

(2) Nicht zum Einkommen zählen:

1. Familienbeihilfen (§ 8 FLAG);
2. Kinderabsetzbeträge (§ 33 Abs 3 EStG 1988);
3. Absetzbeträge für Alleinerziehende, Alleinverdienende und bestimmte Gruppen von Unterhalt leistenden Personen (§ 33 Abs 4 EStG 1988)
4. Pflegegelder nach bundesrechtlichen Vorschriften und andere pflegebezogene Geldleistungen für die Hilfe suchende Person;
5. nicht pauschalierte Abgeltungen des Arbeitsmarktservice für einen tatsächlichen Mehraufwand, der aus der Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme resultiert;
6. sach- und zweckbezogene Leistungen des Landes, welche anlassfallbezogen gewährt werden und der Abdeckung eines echten Mehraufwands dienen (wie insbesondere Förderungen aus dem Kinderbetreuungsfonds, einmalige Hilfen für werdende Mütter, Förderungen für Mehrlingsgeburten, Förderungen für Schulveranstaltungen sowie Heizkostenzuschüsse);
7. Leistungen des Sozialentschädigungsrechts nach bundesrechtlichen Vorschriften, soweit es sich dabei nicht um einkommensabhängige Leistungen mit Sozialunterstützungscharakter handelt.

(3) Hilfesuchenden, die Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit oder der Absolvierung einer Lehrausbildung erzielen, ist ein Freibetrag einzuräumen. Eine Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn eine Tätigkeit zum Zweck der Erzielung eines Entgelts am allgemeinen Arbeitsmarkt ausgeübt wird. Die Höhe des Freibetrags beträgt je nach Ausmaß der Beschäftigung in Prozent des Netto-

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

Absolvierung einer Lehrausbildung erzielen, ist ein Freibetrag einzuräumen. Eine Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn eine Tätigkeit zum Zweck der Erzielung eines Entgelts am allgemeinen Arbeitsmarkt ausgeübt wird. Die Höhe des Freibetrags beträgt je nach Ausmaß der Beschäftigung in Prozent des Mindeststandards gemäß § 10 Abs 1 Z 1:

1. bei einer Beschäftigung bis zu 20 Wochenstunden 9 %,
2. bei einer Beschäftigung über 20 Wochenstunden 18 %.

Die Landesregierung hat die sich danach ergebenden Beträge gemeinsam mit den jeweiligen Mindeststandards der Bedarfsorientierten Mindestsicherung gemäß § 10 Abs 4 im Landesgesetzblatt kundzumachen.

### Einsatz des Vermögens

#### § 7

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ist das verwertbare Vermögen der Hilfesuchenden einzusetzen. Davon ausgenommen sind:

1. Gegenstände, die zur Erwerbsausübung oder der Befriedigung angemessener kultureller Bedürfnisse der Hilfe suchenden Person dienen;
2. Gegenstände, die als angemessener Hausrat anzusehen sind;
3. Kraftfahrzeuge, die berufsbedingt oder auf Grund besonderer Umstände (zB einer Behinderung, unzureichende Infrastruktur) erforderlich und angemessen sind;
4. Ersparnisse und sonstiges Vermögen bis zu einem Freibetrag in Höhe des Fünffachen des Mindeststandards für Alleinstehende oder -erziehende (§ 10 Abs. 1 Z 1), ausgenommen unbewegliches Vermögen (Abs. 2).

(2) Haben Hilfesuchende unbewegliches Vermögen, ist von dessen Verwertung vorerst abzusehen, wenn dieses der Deckung des unmittelbaren Wohnbedarfs der Hilfesuchenden oder der mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen dient. Werden Leistungen länger als sechs unmittelbar aufeinander folgende Monate bezogen, ist die weitere Leistungsgewährung von

### Vorgeschlagene Fassung

Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende:

1. bei einer Beschäftigung bis zu 20 Wochenstunden 9 %,
2. bei einer Beschäftigung über 20 Wochenstunden 18 %.

Die Landesregierung hat die sich danach ergebenden Prozentwerte gemeinsam mit den jeweiligen Richtsätzen der Sozialunterstützung gemäß § 10 Abs 7 im Landesgesetzblatt kundzumachen.

### Einsatz des Vermögens

#### § 7

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialunterstützung ist das verwertbare Vermögen der Hilfesuchenden einzusetzen. Davon sind ausgenommen:

1. Gegenstände, die zur Erwerbsausübung oder der Befriedigung angemessener kultureller Bedürfnisse der Hilfe suchenden Person dienen;
2. Gegenstände, die als angemessener Hausrat anzusehen sind;
3. Kraftfahrzeuge, die berufsbedingt oder auf Grund besonderer Umstände (zB einer Behinderung, unzureichende Infrastruktur) erforderlich und angemessen sind;
4. Ersparnisse und sonstiges Vermögen, ausgenommen unbewegliches Vermögen (Abs 2), bis zu einem Freibetrag in Höhe des Sechsfachen des Richtsatzes für Alleinstehende oder -erziehende (§ 10 Abs. 1 Z 1) je bezugsberechtigter Person. Über die Freibetragsgrenze hinausgehendes Vermögen von Ehegatten, eingetragenen Partnern oder Lebensgefährten, die mit Hilfesuchenden in Bedarfsgemeinschaft leben, ist bei der Leistungsbemessung zu berücksichtigen.

(2) Haben Hilfesuchende unbewegliches Vermögen, ist von dessen Verwertung vorerst abzusehen, wenn dieses der Deckung des unmittelbaren

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

der pfandrechtlichen Sicherstellung der bis dahin bezogenen und künftigen Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung im Grundbuch abhängig zu machen. In die Sechsmonatsfrist sind auch frühere ununterbrochene Zeiten des Bezuges von Leistungen von jeweils mindestens zwei Monaten einzurechnen, wenn sie nicht länger als zwei Jahre vor dem neuerlichen Bezugsbeginn liegen.

### Einsatz der Arbeitskraft

#### § 8

(1) Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sind bei arbeitsfähigen Hilfesuchenden von der Bereitschaft abhängig zu machen, ihre Arbeitskraft im Rahmen ihrer Möglichkeiten einzusetzen und sich um eine entsprechende Erwerbstätigkeit zu bemühen. Dies umfasst auch die Bereitschaft zur Mitwirkung an der Begutachtung der Arbeitsfähigkeit sowie zur Teilnahme an Maßnahmen, die der Steigerung der Arbeitsfähigkeit oder der Vermittelbarkeit dienen.

(2) und (3) ...

(4) Der Einsatz der Arbeitskraft darf jedenfalls nicht verlangt werden von Hilfesuchenden,

1. die das Regelpensionsalter nach dem ASVG bereits erreicht haben;
2. die Betreuungspflichten gegenüber Kindern haben, welche das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und keiner Beschäftigung nachgehen können, weil geeignete Betreuungsmöglichkeiten fehlen;
3. die pflegebedürftige Angehörige (§ 123 ASVG), welche ein Pflegegeld ab der Stufe 3 beziehen, überwiegend betreuen;
4. die Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkranken Kindern (§§ 14a und 14b AVRÄG) leisten;
5. die
  - a) dem Ausbildungspflichtgesetz unterliegen;

### Vorgeschlagene Fassung

Wohnbedarfs der Hilfesuchenden oder ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen dient. Werden Leistungen für eine Dauer von drei unmittelbar aufeinander folgenden Jahren bezogen, ist die weitere Leistungsgewährung von der pfandrechtlichen Sicherstellung künftiger Leistungen der Sozialunterstützung im Grundbuch abhängig zu machen. In die Dreijahresfrist sind auch frühere ununterbrochene Zeiten des Bezuges von Leistungen von jeweils mindestens zwei Monaten einzurechnen, wenn sie nicht länger als zwei Jahre vor dem neuerlichen Bezugsbeginn liegen. Als Leistungen gelten auch solche nach dem Salzburger Mindestsicherungsgesetz.

### Einsatz der Arbeitskraft

#### § 8

(1) Leistungen der Sozialunterstützung sind bei arbeitsfähigen Hilfesuchenden von der dauerhaften Bereitschaft abhängig zu machen, ihre Arbeitskraft einzusetzen sowie aktive, arbeitsmarktbezogene Leistungen zu erbringen. Dies umfasst insbesondere das Bemühen um eine entsprechende Erwerbstätigkeit, die Bereitschaft zur Mitwirkung an der Begutachtung der Arbeitsfähigkeit sowie zur Teilnahme an Maßnahmen, die der Steigerung der Arbeitsfähigkeit oder der Integration in den Arbeitsmarkt dienen.

(2) und (3) ...

(4) Der Einsatz der Arbeitskraft darf jedenfalls nicht verlangt werden von Hilfesuchenden, die

1. das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben;
2. Betreuungspflichten gegenüber Kindern haben, welche das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und keiner Beschäftigung nachgehen können, weil keine geeigneten Betreuungsmöglichkeiten bestehen;
3. pflegebedürftige Angehörige (§ 123 ASVG), welche ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3, bei nachweislich demenziell erkrankten oder minderjährigen pflegebedürftigen Personen mindestens ein Pflegegeld der Stufe 1 (§ 5 BPGG) beziehen, überwiegend betreuen;
4. Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkranken Kindern (§§

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

- b) nicht mehr dem Ausbildungspflichtgesetz unterliegen, jedoch vor Vollendung des 18. Lebensjahres mit einer Erwerbs- oder Schulausbildung begonnen haben und diese zielstrebig verfolgen;
  - c) den Asylberechtigtenstatus nach Vollendung des 18. Lebensjahres zuerkannt bekommen haben und im Zeitpunkt der Antragstellung auf Leistungen nach diesem Gesetz in einer Erwerbs- oder Schulausbildung stehen, welche sie bereits vor Abschluss des Asylverfahrens und vor Vollendung des 25. Lebensjahres begonnen haben und zielstrebig verfolgen;
6. die eine Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitspension nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften beziehen.
- (5) Die Hilfe für den Lebensunterhalt ist stufenweise auf bis zu 50 % zu kürzen, wenn trotz schriftlicher Belehrung:
1. asylberechtigte Hilfesuchende keine Integrationserklärung gemäß § 6 Abs 1 des Integrationsgesetzes unterzeichnen oder gegen diese verstoßen;
  2. Hilfesuchende, die dem Ausbildungspflichtgesetz unterliegen, ihre Schul- oder Erwerbsausbildung nicht zielstrebig verfolgen; oder
  3. Hilfesuchende ihre Arbeitskraft nicht in zumutbarer Weise einsetzen oder ihre Teilnahme verweigern:
    - a) an einer Begutachtung oder arbeitspraktischen Erprobung im Sinn des Abs 3,
    - b) an einer von der Behörde oder dem Arbeitsmarktservice vermittelten Maßnahme der aktiven Arbeitsmarktpolitik oder
    - c) an einer sonstigen Maßnahme zur Verbesserung der Arbeitsfähigkeit, Vermittelbarkeit oder sozialen Stabilisierung.

Eine darüber hinausgehende Kürzung oder ein gänzlicher Entfall der Hilfe für den Lebensunterhalt ist nur bei besonders schweren Verstößen gegen die Pflicht zum Einsatz der Arbeitskraft, zur Unterzeichnung und Einhaltung der Integrationserklärung sowie zur zielstrebigem Verfolgung der Schul- oder Erwerbsausbildung zulässig. Eine grundsätzlich fehlende Bereitschaft zum

### Vorgeschlagene Fassung

- 14a, 14b AVRAG) leisten;
  - 5. dem Ausbildungspflichtgesetz unterliegen;
  - 6. nicht mehr dem Ausbildungspflichtgesetz unterliegen, jedoch vor Vollendung des 18. Lebensjahres mit einer Erwerbs- oder Schulausbildung begonnen haben und diese zielstrebig verfolgen;
  - 7. in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung stehen, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat;
  - 8. von Invalidität (§ 255 Abs 3 ASVG) betroffen sind; oder
  - 9. aus vergleichbar gewichtigen, besonders berücksichtigungswürdigen Gründen am Einsatz ihrer Arbeitskraft gehindert sind.
- (5) Personen, die bereits eine für Erwerbszwecke geeignete abgeschlossene Ausbildung oder – sofern sie nicht Abs 4 Z 7 unterfallen – eine Schulausbildung auf Maturaniveau haben und ihre Arbeitskraft allein deshalb nicht voll einsetzen können, weil sie eine weiterführende Ausbildung absolvieren, steht ein Anspruch auf Leistungen der Sozialunterstützung nicht zu.

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

Einsatz der Arbeitskraft, zur Unterzeichnung und Einhaltung der Integrationserklärung sowie zur Schul- oder Erwerbsausbildung führt zum gänzlichen Entfall der Leistungen nach diesem Gesetz.

(6) Personen, die bereits eine für Erwerbszwecke geeignete abgeschlossene Ausbildung oder eine Schulausbildung auf Maturaniveau haben und ihre Arbeitskraft allein deshalb nicht voll einsetzen können, weil sie eine weiterführende Ausbildung absolvieren, steht ein Anspruch auf Leistungen aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht zu.

### Vorgeschlagene Fassung

#### Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt

##### § 8a

(1) Leistungen der Sozialunterstützung sind zu 35 % des monatlichen Richtsatzes gemäß § 10 Abs 1 Z 1 und 2 vom Vorliegen der Vermittelbarkeit des oder der Hilfesuchenden am österreichischen Arbeitsmarkt abhängig zu machen.

(2) Eine Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt im Sinn des Abs 1 ist anzunehmen, wenn nachgewiesen werden:

1. zumindest das Sprachniveau B1 Deutsch oder C1 Englisch gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen und
2. die Erfüllung der integrationsrechtlichen Verpflichtungen (§ 16 c Abs 1 IntG) oder hilfsweise, sofern dies aufgrund einer österreichischen Staatsbürgerschaft oder Unionsbürgerschaft der hilfesuchenden Person nicht in Betracht kommt, der Abschluss einer geeigneten beruflichen Qualifizierungsmaßnahme.

Der Nachweis der ausreichenden Sprachkenntnisse ist durch einen österreichischen oder gleichwertigen Pflichtschulabschluss mit Deutsch als primärer Unterrichtssprache, ein aktuelles Zertifikat des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) oder eine aktuelle Spracheinstufungsbestätigung des ÖIF oder, sofern ausreichende Sprachkenntnisse angesichts der Erstsprache des Bezugsberechtigten offenkundig sind, durch persönliche Vorsprache vor der Behörde zu erbringen.

(3) Vom Erfordernis der Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt sind Hilfesuchende auszunehmen,

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

### Vorgeschlagene Fassung

1. die in den von § 8 Abs 4 erfassten Personenkreis fallen,
2. deren Behinderung einen erfolgreichen Spracherwerb gemäß Abs 2 Z 1 ausschließt,
3. die über einen Pflichtschulabschluss mit Deutsch als primärer Unterrichtssprache verfügen oder
4. die ein monatliches Nettoeinkommen aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit in Höhe von mindestens 100 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende erzielen.

(4) Hilfesuchenden, deren Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt aus nicht in Abs 3 genannten, in deren Person gelegenen Gründen (insbesondere aufgrund tatsächlich mangelhafter Sprachkenntnisse oder aufgrund einer mangelhaften Schul- oder Ausbildung) eingeschränkt ist, sind Leistungen der Sozialunterstützung nur abzüglich des Prozentbetrages gemäß Abs 1 zu gewähren. Der Träger der Sozialunterstützung hat als Ersatz für den Differenzbetrag sprachqualifizierende Sachleistungen bei vom ÖIF zertifizierten Kursträgern oder sonst, sofern bereits ausreichende Sprachkenntnisse bestehen (Abs 2 Z 1), geeignete berufsqualifizierende Sachleistungen vorzusehen, die jeweils eine Überwindung der eingeschränkten Vermittelbarkeit bezwecken. Der Wert der Ersatzleistung darf die Höhe des Differenzbetrages bzw des Prozentbetrages gemäß Abs 1 nicht unterschreiten.

### Arbeits- und integrationsbezogene Sanktionen

#### § 8b

(1) Die Hilfe für den Lebensunterhalt ist stufenweise zu kürzen, wenn trotz schriftlicher Belehrung:

1. Hilfesuchende, die dem Ausbildungspflichtgesetz unterliegen, ihre Schul- oder Erwerbsausbildung nicht zielstrebig verfolgen; oder
2. Hilfesuchende ihre Arbeitskraft nicht in zumutbarer Weise einsetzen oder ihre Teilnahme verweigern:
  - a) an einer Begutachtung oder arbeitspraktischen Erprobung im Sinn des § 8 Abs 3,
  - b) an einer von der Behörde oder dem Arbeitsmarktservice vermittelten

**Textgegenüberstellung****Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

Maßnahme der aktiven Arbeitsmarktpolitik oder

- c) an einer sonstigen Maßnahme zur Verbesserung der Arbeitsfähigkeit, Integrationsfähigkeit in den Arbeitsmarkt oder sozialen Stabilisierung.

(2) Die stufenweise Kürzung gemäß Abs 1 ist wie folgt vorzunehmen:

Pflichtverletzung	Kürzung auf Prozent des jeweiligen Lebensunterhalt-Anteils
erste	70 %
zweite	50 %
dritte	25 %
vierte	0 %

(3) Asylberechtigte oder drittstaatsangehörige Personen, die während des Bezugs von Leistungen der Sozialunterstützung schuldhaft gegen Pflichten gemäß § 16c Abs 1 IntG verstoßen, ist die Hilfe für den Lebensunterhalt um 25 % zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate. Liegt darüber hinaus ein Verstoß gemäß Abs 1 vor, gelten die Kürzungsstufen des Abs 2 für die Dauer der gleichzeitigen Pflichtverstöße.

(4) Eine grundsätzlich fehlende Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft, zur Schul- oder Erwerbsausbildung oder zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 16c Abs 1 IntG führt zum gänzlichen Entfall der Leistungen nach diesem Gesetz.

**3. Abschnitt****3. Abschnitt**

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

#### Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung

##### Leistungen

##### § 9

(1) Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung besteht aus:

1. Hilfe für den Lebensunterhalt;
2. Hilfe für den Wohnbedarf;
3. Hilfe für den Bedarf bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung.

(2) Die Hilfen für den Lebensunterhalt und den Wohnbedarf werden als pauschalierte Geldleistungen erbracht. Sie dürfen durch Sachleistungen nur ersetzt werden, wenn dadurch im Einzelfall eine dem Ziel oder den Grundsätzen dieses Gesetzes dienende Bedarfsdeckung besser erreicht werden kann. Das ist insbesondere anzunehmen, wenn die kostengünstige, wirtschaftliche und zweckmäßige Verwendung von Geldleistungen nicht gewährleistet ist und auch nicht durch Auszahlung in Teilbeträgen sichergestellt werden kann. Die Festlegung als Sachleistung hat durch Bescheid zu erfolgen.

(3) Geldleistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung können an Dritte ausbezahlt werden, wenn dadurch eine dem Ziel oder den Grundsätzen dieses Gesetzes dienende Bedarfsdeckung besser erreicht werden kann. Die Gebühren für die Auszahlung von Geldleistungen sind vom Träger der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zu tragen.

(4) Ansprüche auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung können weder übertragen noch gepfändet oder verpfändet werden.

#### Hilfe für den Lebensunterhalt und den Wohnbedarf

### Vorgeschlagene Fassung

#### Leistungen der Sozialunterstützung

##### Leistungen

##### § 9

(1) Die Sozialunterstützung besteht aus:

1. der Hilfe für den Lebensunterhalt;
2. der Hilfe für den Wohnbedarf;
3. der Hilfe für den Bedarf bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung.

(2) Die Hilfe für den Lebensunterhalt wird vorrangig als pauschale Geldleistungen erbracht. Sie darf durch Sachleistungen ersetzt werden, wenn dadurch im Einzelfall eine dem Ziel oder den Grundsätzen dieses Gesetzes dienende Bedarfsdeckung besser erreicht werden kann. Das ist insbesondere anzunehmen, wenn die kostengünstige, wirtschaftliche und zweckmäßige Verwendung von Geldleistungen nicht gewährleistet ist und auch nicht durch Auszahlung in Teilbeträgen sichergestellt werden kann.

(3) Die Hilfe für den Wohnbedarf ist im Anwendungsfall des § 11 Abs 2 zwingend als Sachleistung zu gewähren.

(4) Geldleistungen der Sozialunterstützung können an Dritte ausbezahlt werden. Erfolgt eine Entgeltzahlung an Personen, die eine Sachleistung zugunsten Hilfesuchenden erbringen oder erbracht haben, gelten sie als Sachleistungen. Die Gebühren für die Auszahlung von Geldleistungen sind vom Träger der Sozialunterstützung zu tragen.

(5) Ansprüche auf Leistungen der Sozialunterstützung können weder übertragen noch gepfändet oder verpfändet werden.

#### Monatliche Höchstsätze für den Lebensunterhalt und Wohnbedarf

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

#### § 10

(1) Der monatliche Mindeststandard für die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs beträgt:

- |   |                              |
|---|------------------------------|
| 1. für Alleinstehende oder Alleinerziehende   | 744,01 €                     |
| 2. für Ehegatten, eingetragene Partner, in Lebensgemeinschaft lebende Personen oder volljährige Personen, die mit anderen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben, je Person                           | 75 % des Betrages gemäß Z 1; |
| 3. für minderjährige Personen, die mit zumindest einer ihnen gegenüber unterhaltspflichtigen oder volljährigen Person im gemeinsamen Haushalt leben und für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht | 21 % des Betrages gemäß Z 1. |

(2) Die Mindeststandards nach Abs 1 gebühren zwölfmal pro Jahr. Zusätzlich ist für minderjährige Personen gemäß Abs 1 Z 3 in den Monaten März, Juni, September und Dezember eine Sonderzahlung in Höhe von 50 % des Mindeststandards gemäß Abs 1 Z 3 zu gewähren, soweit diese am Stichtag der Sonderzahlung bereits seit mindestens drei Monaten Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung bezogen haben; eine Unterbrechung des Bezugs der Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung zufolge Erhalt von Sonderzahlungen bleibt dabei außer Betracht. Allfällige 13. und 14. Monatsbezüge minderjähriger Personen sind auf diese Sonderzahlung anzurechnen.

(3) Von den Mindeststandards gemäß Abs 1 Z 1 und 2 beträgt der Anteil zur Deckung des Wohnbedarfs grundsätzlich 25 % (Wohngrundbetrag). Besteht kein oder ein geringerer Wohnbedarf, ist dieser anderweitig gedeckt oder übersteigt der Wohngrundbetrag den höchstzulässigen Wohnungsaufwand (§ 11 Abs 2), sind die jeweiligen Mindeststandards um diese Anteile entsprechend zu reduzieren, höchstens jedoch um 25 %. Hinsichtlich der Bemessung des Wohnbedarfs sind alle im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen unabhängig von deren Hilfsbedürftigkeit anteilsmäßig zu berücksichtigen. Keine

### Vorgeschlagene Fassung

#### § 10

(1) Der monatliche Richtsatz für die Hilfe für den Lebensunterhalt und den Wohnbedarf bemisst sich nach dem Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende und beträgt:

- |  |        |
|--|--------|
| 1. für Alleinstehende oder Alleinerziehende  | 100 %; |
| 2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen   |        |
| a) pro leistungsberechtigter Person  | 70 %   |
| b) ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person  | 45 %   |
| 3. für in Bedarfsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigten minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht |        |
| a) für die erste minderjährige Person  | 25 %   |
| b) für die zweite minderjährige Person   | 15 %   |
| c) ab der dritten minderjährigen Person  | 5 %.   |

(2) Zusätzlich zum Richtsatz des Abs 1 sind folgende Zuschläge zu gewähren:

- |  |      |
|--|------|
| 1. für Alleinerziehende zur weiteren Unterstützung ihres Lebensunterhaltes   |      |
| a) für die erste minderjährige Person  | 12 % |
| b) für die zweite minderjährige Person   | 9 %  |
| c) für die dritte minderjährige Person   | 6 %  |
| d) für jede weitere minderjährige Person   | 3 %; |
| 2. für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderungen (§ 40 Abs 1 und 2 BBG) zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhaltes pro Person | 18 % |

(3) Die Richtsätze nach Abs 1 und die Zuschläge gemäß Abs 2 gebühren zwölfmal pro Jahr.

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

Hilfe für den Wohnbedarf gebührt für Hilfesuchende, die im gemeinsamen Haushalt mit zumindest einem Elternteil leben, wenn dieser Eigentümer oder Mieter der Unterkunft ist, selbst keine Leistungen nach dem 3. Abschnitt dieses Gesetzes bezieht und ein Anspruch auf Familienbeihilfe für die Hilfe suchende Person besteht.

(4) Der Mindeststandard nach Abs 1 Z 1 verändert sich jährlich um den gleichen Prozentsatz wie der Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende nach § 293 Abs 1 ASVG. Die jährlichen Anpassungen erfolgen auf der Grundlage des Betrages, der sich aus der Anpassung für den Vorzeitraum ergeben hat, und werden zum selben Termin vorgenommen wie die Anpassungen der Ausgleichszulagenrichtsätze. Geringfügige Betragsanpassungen bis zu 50 Cent zur Gewährleistung österreichweit einheitlicher Mindeststandards sind zulässig. Die Landesregierung hat die sich daraus ergebenden Mindeststandards gemäß Abs 1 im Landesgesetzblatt kundzumachen.

### Vorgeschlagene Fassung

(4) Die nach Abs 1 Z 2 und 3 gebührenden Richtsätze sind rechnerisch gleichmäßig aufzuteilen:

1. die Richtsätze gemäß Abs 1 Z 2: auf alle volljährigen leistungsberechtigten Personen in der Haushaltsgemeinschaft;
2. die Richtsätze gemäß Abs 1 Z 3: auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen in der Bedarfsgemeinschaft.

(5) Die Summe der monatlichen Geldleistungen, die volljährige Personen in einer Haushaltsgemeinschaft beziehen können, ist mit 175 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende begrenzt. Im Fall einer Überschreitung sind die Geldleistungen aller volljährigen Personen einer Haushaltsgemeinschaft anteilig prozentuell so zu kürzen, dass ihre Summe 175 % ergibt, wobei eine Kürzung auf unter 20 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende nicht in Betracht kommt. Die Differenz zu den Richtsätzen gemäß Abs 1 ist nach der prozentuellen Kürzung Hilfesuchenden, die unter § 8 Abs 4 fallen, zuzuschlagen.

(6) Zuschläge gemäß Abs 2 sowie ein Freibetrag nach § 6 Abs 3 werden den berechtigten Personen nach der Kürzung gemäß Abs 5 zugeschlagen und unterliegen nicht der Aufteilung gemäß Abs 4.

(7) Die Landesregierung hat für jedes Jahr die zur Anwendung kommenden Richtsatz-Beträge gemäß Abs 1 und Abs 2 im Landesgesetzblatt kundzumachen. Die Anpassungen werden zum selben Termin vorgenommen, wie die Anpassungen der Ausgleichszulagenrichtsätze. Kaufmännische Rundungen auf volle 10 Cent-Beträge sind zulässig.

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

#### Ergänzende Wohnbedarfshilfe

##### § 11

(1) Kann mit dem Wohngrundbetrag gemäß § 10 Abs 3 der tatsächliche Wohnbedarf nicht gedeckt werden, kann der Träger der Bedarfsorientierten Mindestsicherung als Träger von Privatrechten zusätzliche Geldleistungen dafür gewähren. Diese sind nach den Erfordernissen des Einzelfalles zu bemessen und dürfen je Haushalt den höchstzulässigen Wohnungsaufwand gemäß Abs 2 nicht überschreiten.

(2) Der höchstzulässige Wohnungsaufwand ist von der Landesregierung unter Bedachtnahme auf die durchschnittlichen regionalen statistischen Daten des Mindestsicherungsträgers für Wohnungen mit zweckentsprechender Ausstattung durch Verordnung festzulegen.

#### Aufenthalt in einer Kranken- oder Kuranstalt

##### § 13

### Vorgeschlagene Fassung

#### Anteil Wohnbedarf und höchstzulässiger Wohnungsaufwand

##### § 11

(1) Von den Richtsätzen gemäß § 10 Abs 1 beträgt der Anteil zur Deckung des Wohnbedarfs grundsätzlich 40 % (Wohngrundbetrag). Besteht kein oder ein geringerer Wohnbedarf oder ist dieser anderweitig gedeckt, sind die jeweiligen Richtsätze um diese Anteile entsprechend zu reduzieren, höchstens jedoch um 40 %.

(2) Kann mit dem Wohngrundbetrag der tatsächliche Wohnbedarf nicht abgedeckt werden, sind insgesamt bis zu 70 % der Bemessungsgrundlage gemäß § 10 Abs 1 als Hilfeleistung für den Wohnbedarf zu gewähren (erweiterter Wohngrundbetrag) und ist dieser Anteil pauschal mit 40 % zu bewerten.

(3) Der erweiterte Wohngrundbetrag darf den tatsächlichen Wohnbedarf sowie den höchstzulässigen Wohnungsaufwand, welcher von der Landesregierung unter Bedachtnahme auf regionale Verhältnisse im Verordnungsweg festzulegen ist, nicht überschreiten. Liegt der höchstzulässige Wohnungsaufwand über dem erweiterten Wohngrundbetrag, ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein Härtefall im Sinne des § 15 vorliegt und die Hilfe für den Wohnbedarf im Ausmaß des höchstzulässigen Wohnungsaufwands zuerkannt werden kann.

(4) Hinsichtlich der Bemessung des Wohnbedarfs sind alle im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen unabhängig von deren Hilfsbedürftigkeit anteilmäßig zu berücksichtigen. Keine Hilfe für den Wohnbedarf gebührt für Hilfesuchende, die im gemeinsamen Haushalt mit zumindest einem Elternteil leben, wenn dieser Eigentümer oder Mieter der Unterkunft ist, selbst keine Leistungen nach dem 3. Abschnitt dieses Gesetzes bezieht und ein Anspruch auf Familienbeihilfe für die Hilfe suchende Person besteht.

(5) Sowohl im Fall des Abs 1 als auch im Fall des Abs 2 verbleiben 60 % des jeweiligen Richtsatzes zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts.

#### Aufenthalt in einer Kranken- oder Kuranstalt

##### § 13

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

(1) Für die Dauer eines Aufenthalts in einer Kranken- oder Kuranstalt oder einer vergleichbaren stationären Einrichtung beträgt die Hilfe für den Lebensunterhalt in Prozent des Mindeststandards gemäß § 10 Abs 1 Z 1:

1. bei volljährigen Personen 20 %
2. bei minderjährigen Personen 13 %

Die Landesregierung hat die sich danach ergebenden Beträge gemeinsam mit den jeweiligen Mindeststandards der bedarfsorientierten Mindestsicherung gemäß § 10 Abs 4 im Landesgesetzblatt kundzumachen.

(2) und (3) ...

### Aufenthalt im Ausland

#### § 14

Für die Dauer eines Aufenthaltes im Ausland ruht der Anspruch auf die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung.

Dies gilt nicht für Aufenthalte:

1. in einer Dauer von nicht mehr als drei Tagen;
2. zu Urlaubszwecken bei erwerbstätigen Personen, höchstens jedoch vier Wochen im Kalenderjahr;
3. im Interesse der familiären Beziehungen der Hilfe suchenden Person oder zur Aufnahme oder Ausübung einer Erwerbstätigkeit, höchstens jedoch zwei Wochen im Kalenderjahr;
4. im zwingenden Interesse der Gesundheit der Hilfe suchenden Person.

### Hilfe für Sonderbedarfe

#### § 15

(1) Soweit die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung gemäß dem 3. Abschnitt im Einzelfall aus besonderen Gründen nicht ausreichen, um das Ziel dieses Gesetzes zu erreichen, können vom Träger der

### Vorgeschlagene Fassung

(1) Für die Dauer eines Aufenthalts in einer Kranken- oder Kuranstalt oder einer vergleichbaren stationären Einrichtung beträgt die Hilfe für den Lebensunterhalt:

1. bei volljährigen Personen 20 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende;
2. bei minderjährigen Personen 13 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende, zusätzlich begrenzt jedoch mit der sonst gebührenden Hilfe für den Lebensunterhalt.

Die Landesregierung hat die Prozentwerte gemäß den Z 1 und 2 gemeinsam mit den jeweiligen Richtsätzen der Sozialunterstützung gemäß § 10 Abs 7 im Landesgesetzblatt kundzumachen.

(2) und (3) ...

### Aufenthalt im Ausland

#### § 14

Für die Dauer eines Aufenthaltes im Ausland ruht der Anspruch auf die Leistungen der Sozialunterstützung. Dies gilt nicht für Aufenthalte:

1. in einer Dauer von nicht mehr als drei Tagen;
2. zu Urlaubszwecken bei erwerbstätigen Personen, höchstens jedoch vier Wochen im Kalenderjahr, davon bis zu zwei Wochen ohne Unterbrechung;
3. im Interesse der familiären Beziehungen der Hilfe suchenden Person oder zur Aufnahme oder Ausübung einer Erwerbstätigkeit, höchstens jedoch zwei Wochen im Kalenderjahr;
4. im zwingenden Interesse der Gesundheit der Hilfe suchenden Person höchstens jedoch jeweils zwei Wochen ohne Unterbrechung.

### Härtefälle

#### § 15

(1) Sofern es im Einzelfall zur Vermeidung besonderer Härtefälle notwendig ist, können zusätzliche Leistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts oder zur Abdeckung außerordentlicher Kosten des

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

Bedarfsorientierten Mindestsicherung als Träger von Privatrechten im unbedingt erforderlichen Ausmaß zusätzliche Leistungen (Geldleistungen, Sachleistungen, Haftungen udgl) insbesondere für folgende Sonderbedarfe gewährt werden:

1. Beschaffung und Ausstattung von Wohnraum;
2. Deckung gesundheitsbedingt erhöhter Lebensunterhaltskosten;
3. Abdeckung eines erhöhten Bedarfs bei Familien mit Kindern.

(2) Bei der Beurteilung eines Sonderbedarfs gemäß Abs. 1 ist auf die Eigenart und Ursache der drohenden, bestehenden oder noch nicht dauerhaft überwundenen sozialen Notlage sowie auf die persönlichen, familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse der Hilfesuchenden Bedacht zu nehmen.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Festlegungen für die Gewährung von zusätzlichen Leistungen für Sonderbedarfe insbesondere über die Art, die Höhe und die Leistungserbringung treffen.

### Hilfe zur Arbeit

#### § 16

(1) Personen, die Anspruch auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung haben und trotz entsprechender Bemühungen nicht in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden können, kann ergänzend oder anstelle von Leistungen nach dem 3. Abschnitt eine befristete Arbeitsmöglichkeit im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses zur Verfügung gestellt werden, soweit dadurch dem Ziel und den Grundsätzen dieses Gesetzes besser entsprochen wird.

(2) Der Träger der Bedarfsorientierten Mindestsicherung kann in Zusammenarbeit mit freien Trägern oder Gemeinden für die Bereitstellung von geeigneten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsmöglichkeiten Sorge tragen und Kostenbeiträge dafür leisten.

(3) ...

### Koordinierte Hilfeplanung

#### § 17

### Vorgeschlagene Fassung

Wohnbedarfs als Sonderbedarf in Form zusätzlicher Sachleistungen gewährt werden, soweit der tatsächliche Bedarf durch pauschalierte Leistungen nach § 10 nicht abgedeckt ist und dies im Einzelnen nachgewiesen wird.

(2) Auf Leistungen nach Abs 1 besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen für die Gewährung von Leistungen nach Abs 1 treffen. Sie kann dabei auch Sachverhalte festlegen, die bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs 1 jedenfalls als Härtefall zu qualifizieren sind.

### Hilfe zur Arbeit

#### § 16

(1) Personen, die Anspruch auf Leistungen der Sozialunterstützung haben und trotz entsprechender Bemühungen nicht in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden können, kann ergänzend oder anstelle von Leistungen nach dem 3. Abschnitt eine befristete Arbeitsmöglichkeit im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses zur Verfügung gestellt werden, soweit dadurch dem Ziel und den Grundsätzen dieses Gesetzes besser entsprochen wird.

(2) Der Träger der Sozialunterstützung kann in Zusammenarbeit mit freien Trägern oder Gemeinden für die Bereitstellung von geeigneten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsmöglichkeiten Sorge tragen und Kostenbeiträge dafür leisten.

(3) ...

### Koordinierte Hilfeplanung

#### § 17

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

(1) ...

(2) Die Personen, für die ein Hilfeplan erstellt wird, sind in den Planungsprozess entsprechend einzubinden und zur Teilnahme an den im Hilfeplan festgelegten Maßnahmen verpflichtet. Im Fall der Verweigerung ist § 8 Abs 5 sinngemäß anzuwenden.

#### Beratung und Betreuung

##### § 18

(1) Zur Befriedigung gleichartiger, regelmäßig auftretender persönlicher, familiärer oder sozialer Bedürfnisse von Hilfesuchenden können unter Bedachtnahme auf die regionalen Bedürfnisse und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel Beratungs- und Betreuungsdienste zur Vermeidung und Überwindung von sozialen Notlagen und zur nachhaltigen sozialen Stabilisierung erbracht werden. Der Träger der Bedarfsorientierten Mindestsicherung kann diese Dienste selbst erbringen oder, soweit dies für ihn kostengünstiger ist, in Zusammenarbeit mit freien Trägern dafür Sorge tragen und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Kostenersätze leisten.

(2) Betreuungsdienste im Sinn des Abs. 1 sind:

1. bis 3. ...

4. Angebote zur Verbesserung der Arbeitsfähigkeit und Vermittelbarkeit, Angebote auf Grundlage des § 32 AMSG jedoch nur dann, wenn durch ein Verwaltungsübereinkommen mit dem Arbeitsmarktservice sichergestellt ist, dass Personen, die Anspruch auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung haben und über keine Leistungsansprüche nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz verfügen, direkten Zugang zum entsprechenden Angebot haben und im Bedarfsfall unmittelbar von der Bezirksverwaltungsbehörde vermittelt werden können.

(3) Die Angebote gemäß Abs. 2 (Produkte) müssen den von der Landesregierung festgelegten Leistungsbeschreibungen entsprechen. Ziel ist die Aktivierung des Selbsthilfepotenzials der Hilfesuchenden und die Verringerung oder Vermeidung der Abhängigkeit von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung. Die Leistungsbeschreibungen müssen zumindest enthalten:

### Vorgeschlagene Fassung

(1) ...

(2) Die Personen, für die ein Hilfeplan erstellt wird, sind in den Planungsprozess entsprechend einzubinden und zur Teilnahme an den im Hilfeplan festgelegten Maßnahmen verpflichtet. Im Fall der Verweigerung ist § 8b sinngemäß anzuwenden.

#### Beratung und Betreuung

##### § 18

(1) Zur Befriedigung gleichartiger, regelmäßig auftretender persönlicher, familiärer oder sozialer Bedürfnisse von Hilfesuchenden können unter Bedachtnahme auf die regionalen Bedürfnisse und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel Beratungs- und Betreuungsdienste zur Vermeidung und Überwindung von sozialen Notlagen und zur nachhaltigen sozialen Stabilisierung erbracht werden. Der Träger der Sozialunterstützung kann diese Dienste selbst erbringen oder, soweit dies für ihn kostengünstiger ist, in Zusammenarbeit mit freien Trägern dafür Sorge tragen und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Kostenersätze leisten.

(2) Betreuungsdienste im Sinn des Abs. 1 sind:

1. bis 3. ...

4. Angebote zur Verbesserung der Arbeitsfähigkeit und Vermittelbarkeit, Angebote auf Grundlage des § 32 AMSG jedoch nur dann, wenn durch ein Verwaltungsübereinkommen mit dem Arbeitsmarktservice sichergestellt ist, dass Personen, die Anspruch auf Sozialunterstützung haben und über keine Leistungsansprüche nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz verfügen, direkten Zugang zum entsprechenden Angebot haben und im Bedarfsfall unmittelbar von der Bezirksverwaltungsbehörde vermittelt werden können.

(3) Die Angebote gemäß Abs. 2 (Produkte) müssen den von der Landesregierung festgelegten Leistungsbeschreibungen entsprechen. Ziel ist die Aktivierung des Selbsthilfepotenzials der Hilfesuchenden und die Verringerung oder Vermeidung der Abhängigkeit von Leistungen der Sozialunterstützung. Die Leistungsbeschreibungen müssen zumindest enthalten: Ziele, Zielgruppen,

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

Ziele, Zielgruppen, Zugang, Leistungsumfang, Personal, Infrastruktur und Kennzahlen. Sie sind in regelmäßigen Abständen im Rahmen partizipativer Sozialplanungsprozesse gemeinsam mit allen Betroffenen (Leistungserbringer, Leistungsempfänger und Kostenträger) in geeigneter Weise zu evaluieren und gegebenenfalls weiterzuentwickeln.

(4) bis (6) ...

### Hilfe in besonderen Lebenslagen, Bestattungskosten

#### § 19

(1) Hilfe in besonderen Lebenslagen kann Personen gewährt werden, die auf Grund ihrer besonderen persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder in Folge außergewöhnlicher Ereignisse einer sozialen Gefährdung ausgesetzt sind, die nur durch Gewährung einer solchen Hilfe behoben werden kann. Als Hilfen kommen insbesondere in Betracht:

### Vorgeschlagene Fassung

Zugang, Leistungsumfang, Personal, Infrastruktur und Kennzahlen. Sie sind in regelmäßigen Abständen im Rahmen partizipativer Sozialplanungsprozesse gemeinsam mit allen Betroffenen (Leistungserbringer, Leistungsempfänger und Kostenträger) in geeigneter Weise zu evaluieren und gegebenenfalls weiterzuentwickeln.

(4) bis (6) ...

### Behördliche Sozialarbeit

#### § 18a

Die behördliche Sozialarbeit im Bereich der Sozialunterstützung umfasst insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

1. Sozialanamnese und Aufbau einer Betreuungsbeziehung;
2. Clearing;
3. Analyse der Zusammenhänge zwischen persönlichen, psychischen und sozialen Problemlagen und der materiellen Situation;
4. Erarbeitung von Lösungsansätzen;
5. stärkenorientierte Zielformulierung und Hilfeplanung;
6. Hausbesuche;
7. Betreuungsarbeit;
8. Netzwerkarbeit;
9. fachliche Stellungnahme in Behördenverfahren;
10. Weitervermittlung an geeignete Stellen und Einrichtungen und
11. Dokumentation und Evaluierung.

### Hilfe in besonderen Lebenslagen, Bestattungskosten

#### § 19

(1) Hilfe in besonderen Lebenslagen kann Personen gewährt werden, die auf Grund ihrer besonderen persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder in Folge außergewöhnlicher Ereignisse einer sozialen Gefährdung ausgesetzt sind, die nur durch Gewährung einer solchen Hilfe behoben werden kann. Als Hilfen kommen insbesondere in Betracht:

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

1. Hilfen zur Beschaffung und Ausstattung von Wohnraum, soweit kein Anspruch auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung gemäß dem 3. Abschnitt besteht;
2. Hilfen zur Beibehaltung von Wohnraum;
3. Hilfen zur langfristigen Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlagen.

Hilfe in besonderen Lebenslagen wird vom Träger der Bedarfsorientierten Mindestsicherung als Träger von Privatrechten gewährt. Die Landesregierung hat die näheren Voraussetzungen für die Gewährung von solchen Hilfen durch Verordnung festzulegen.

(2) Soweit dafür nicht anderweitig vorgesorgt ist oder die Kosten nicht von Dritten getragen werden, können vom Träger der Bedarfsorientierten Mindestsicherung als Träger von Privatrechten die Kosten einer angemessenen Bestattung übernommen werden.

### Anträge

#### § 20

(1) Antragsberechtigt sind:

1. ...
2. für die Hilfe suchende Person:
  - a) und b) ...
  - c) ihr Sachwalter oder ihre Sachwalterin, wenn die Antragstellung zu dessen bzw deren Aufgabenbereich gehört.

(2) und (3) ...

(4) Im Antrag auf Gewährung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sind folgende Angaben zu machen und durch entsprechende Nachweise zu belegen:

1. zur Person und Familien- bzw Haushaltssituation;
2. gegebenenfalls zum gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter;
3. zur aktuellen Einkommenssituation;
4. zur aktuellen Vermögenssituation einschließlich Kontoauszüge aller

### Vorgeschlagene Fassung

1. Hilfen zur Beschaffung von Wohnraum;
2. Hilfen zur langfristigen Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlagen.

Hilfe in besonderen Lebenslagen wird vom Träger der Sozialunterstützung als Träger von Privatrechten gewährt. Die Landesregierung hat die näheren Voraussetzungen für die Gewährung von solchen Hilfen durch Verordnung festzulegen.

(2) Soweit dafür nicht anderweitig vorgesorgt ist oder die Kosten nicht von Dritten getragen werden, können vom Träger der Sozialunterstützung als Träger von Privatrechten die Kosten einer angemessenen Bestattung übernommen werden.

### Anträge

#### § 20

(1) Antragsberechtigt sind:

1. ...
2. für die Hilfe suchende Person:
  - a) und b) ...
  - c) ihr Erwachsenenvertreter oder ihre Erwachsenenvertreterin, wenn die Antragstellung zu dessen bzw deren Aufgabenbereich gehört.

(2) und (3) ...

(4) Im Antrag auf Gewährung von Leistungen der Sozialunterstützung sind folgende Angaben zu machen und durch entsprechende Nachweise zu belegen:

1. zur Person und Familien- bzw Haushaltssituation;
2. gegebenenfalls zum gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter;
3. zur aktuellen Einkommens-, Vermögens- und wirtschaftlichen Situation durch Abgabe eines Einkommens- und Vermögensverzeichnisses einschließlich Kontoauszüge aller bestehenden Konten zumindest der

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

bestehenden Konten zumindest der letzten drei Monate vor Antragstellung;

5. zur Wohnsituation;

6. gegebenenfalls Einkommens-, Vermögens- bzw Wohnkostennachweise der Personen gemäß § 3 Z 3;

7. gegebenenfalls zum rechtmäßigen Daueraufenthalt gemäß § 4 Abs 1 und Abs 2.

Sofern diesbezüglich erforderliche Unterlagen nicht vorgelegt werden, ist nach § 13 Abs 3 AVG vorzugehen.

### Örtliche Zuständigkeit

#### § 22

(1) Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde richtet sich nach dem Hauptwohnsitz der Hilfe suchenden Person, in Ermangelung eines solchen nach deren gewöhnlichen Aufenthalt.

(2) ...

### Informations- und Mitwirkungspflicht, Bedingungen

#### § 23

(1) bis (3) ...

(4) Die Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz kann auch von Bedingungen und Befristungen abhängig gemacht werden, die Hilfe suchende Personen sowie deren Vertreter und Sachwalter zu erfüllen haben.

### Soforthilfe, Beurteilung von Vorfragen

### Vorgeschlagene Fassung

letzten vier Monate vor Antragstellung;

4. zur Wohnsituation;

5. gegebenenfalls Einkommens-, Vermögens- bzw Wohnkostennachweise der Personen gemäß § 3 Z 4;

6. gegebenenfalls zum tatsächlichen und rechtmäßigen Daueraufenthalt gemäß § 4.

Sofern diesbezüglich erforderliche Unterlagen nicht vorgelegt werden, ist nach § 13 Abs 3 AVG vorzugehen.

(5) Leistungen nach diesem Gesetz können frühestens ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung gewährt werden. Erfolgt die Antragstellung nach dem Monatsersten, sind die Leistungen für den ersten Kalendermonat entsprechend zu aliquotieren. Leistungen der Sozialunterstützung sind mit längstens zwölf Monaten zu befristen. Eine längere Befristung ist zulässig:

1. für dauerhaft erwerbsunfähige Bezugsberechtigte;

2. für Personen in Alterspension.“

### Örtliche Zuständigkeit

#### § 22

(1) Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde richtet sich nach dem Hauptwohnsitz der Hilfe suchenden Person.

(2) ...

### Informations- und Mitwirkungspflicht, Bedingungen

#### § 23

(1) bis (3) ...

(4) Die Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz kann auch von Bedingungen und Befristungen abhängig gemacht werden, die Hilfe suchende Personen sowie deren Vertreter und Erwachsenenvertreter zu erfüllen haben.

### Soforthilfe, Beurteilung von Vorfragen

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

#### § 24

(1) Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung haben rechtzeitig einzusetzen. Sie sind vor Abschluss des Ermittlungsverfahrens mit vorläufigem Bescheid zu gewähren, wenn Umstände bekannt werden, die eine sofortige Leistung zur Vermeidung oder Überwindung einer unmittelbar drohenden bzw bestehenden sozialen Notlage erforderlich machen. Gegen diese Bescheide ist keine abgedordnete Beschwerde zulässig. Sie treten nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens und Erlassung eines Bescheides nach § 25 außer Kraft.

(2) ...

#### Bescheide, Entscheidungspflicht

#### § 25

(1) ...

(2) Über die Zuerkennung, Kürzung oder Einstellung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs, auf die ein Rechtsanspruch besteht, und deren Ersatz durch Sachleistungen (§ 9 Abs 2) ist mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden.

(3) ...

#### Rückerstattungspflicht

#### § 28

(1) ...

(2) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist. Sie kann auch in der Form erfolgen, dass die laufenden Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung im Ausmaß von zumindest 10 % und höchstens 50 % gekürzt werden. Durch die Kürzungen dürfen nicht beeinträchtigt werden:

1. bis 3. ...

(3) und (4) ...

#### Ersatzansprüche

### Vorgeschlagene Fassung

#### § 24

(1) Leistungen der Sozialunterstützung haben rechtzeitig einzusetzen. Sie sind vor Abschluss des Ermittlungsverfahrens mit vorläufigem Bescheid zu gewähren, wenn Umstände bekannt werden, die eine sofortige Leistung zur Vermeidung oder Überwindung einer unmittelbar drohenden bzw bestehenden sozialen Notlage erforderlich machen. Gegen diese Bescheide ist keine abgedordnete Beschwerde zulässig. Sie treten nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens und Erlassung eines Bescheides nach § 25 außer Kraft.

(2) ...

#### Bescheide, Entscheidungspflicht

#### § 25

(1) ...

(2) Über die Zuerkennung, Kürzung oder Einstellung von Leistungen der Sozialunterstützung zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs, auf die ein Rechtsanspruch besteht, ist mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden.

(3) ...

#### Rückerstattungspflicht

#### § 28

(1) ...

(2) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist. Sie kann auch in der Form erfolgen, dass die laufenden Leistungen der Sozialunterstützung im Ausmaß von zumindest 10 % und höchstens 50 % gekürzt werden. Durch die Kürzungen dürfen nicht beeinträchtigt werden:

1. bis 3. ...

(3) und (4) ...

#### Ersatzansprüche

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

#### § 29

(1) und (2) ...

(3) Durch Abs 1 werden die Rechte des Trägers der Bedarfsorientierten Mindestsicherung als Pfandgläubiger sichergestellter Forderungen nach § 7 Abs 2 nicht beschränkt.

#### Ersatz durch Hilfe suchende Personen selbst und ihre Erben

#### § 30

(1) und (2) ...

(3) Schadenersatzansprüche des Trägers der Bedarfsorientierten Mindestsicherung wegen unrechtmäßigen Bezugs von Leistungen nach diesem Gesetz werden durch die Abs. 1 und 2 nicht berührt.

(4) ...

#### Ersatz durch unterhaltspflichtige Angehörige und Dritte

#### § 31

(1) Unterhaltsansprüche gegen Angehörige und sonstige Ansprüche, ausgenommen solche auf Schmerzensgeld, der Hilfe suchenden Person gegenüber Dritten, bei deren Erfüllung Leistungen nach diesem Gesetz nicht oder nicht in der erhaltenen Höhe erforderlich gewesen wären, gehen für die Dauer der Hilfeleistung bis zur Höhe der Kosten auf den Träger der Bedarfsorientierten Mindestsicherung über, sobald dies dem oder der unterhaltspflichtigen Angehörigen oder dem oder der Dritten schriftlich angezeigt wird. Mit Zustellung der Anzeige sind vom Schuldner zu leistende Zahlungen an den Träger der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zu leisten; sonst geleistete Zahlungen befreien nicht von der Schuld.

(2) ...

(3) Ersatzansprüche nach § 1042 ABGB sowie Ersatzansprüche, die nach anderen bundesgesetzlichen Vorschriften auf den Träger der Bedarfsorientierten Mindestsicherung übergehen, werden durch die Abs 1 und 2 nicht berührt.

#### Träger der Bedarfsorientierten Mindestsicherung

### Vorgeschlagene Fassung

#### § 29

(1) und (2) ...

(3) Durch Abs 1 werden die Rechte des Trägers der Sozialunterstützung als Pfandgläubiger sichergestellter Forderungen nach § 7 Abs 2 nicht beschränkt.

#### Ersatz durch Hilfe suchende Personen selbst und ihre Erben

#### § 30

(1) und (2) ...

(3) Schadenersatzansprüche des Trägers der Sozialunterstützung wegen unrechtmäßigen Bezugs von Leistungen nach diesem Gesetz werden durch die Abs. 1 und 2 nicht berührt.

(4) ...

#### Ersatz durch unterhaltspflichtige Angehörige und Dritte

#### § 31

(1) Unterhaltsansprüche gegen Angehörige und sonstige Ansprüche, ausgenommen solche auf Schmerzensgeld, der Hilfe suchenden Person gegenüber Dritten, bei deren Erfüllung Leistungen nach diesem Gesetz nicht oder nicht in der erhaltenen Höhe erforderlich gewesen wären, gehen für die Dauer der Hilfeleistung bis zur Höhe der Kosten auf den Träger der Sozialunterstützung über, sobald dies dem oder der unterhaltspflichtigen Angehörigen oder dem oder der Dritten schriftlich angezeigt wird. Mit Zustellung der Anzeige sind vom Schuldner zu leistende Zahlungen an den Träger der Sozialunterstützung zu leisten; sonst geleistete Zahlungen befreien nicht von der Schuld.

(2) ...

(3) Ersatzansprüche nach § 1042 ABGB sowie Ersatzansprüche, die nach anderen bundesgesetzlichen Vorschriften auf den Träger der Sozialunterstützung übergehen, werden durch die Abs 1 und 2 nicht berührt.

#### Träger der Sozialunterstützung

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

#### § 34

Rechtsträger der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ist das Land Salzburg.

#### Kostentragung

#### § 35

(1) Die Kosten der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vom Land und den Gemeinden zu tragen.

(2) Zu den Kosten der Bedarfsorientierten Mindestsicherung gehört der gesamte sich aus der Besorgung der in diesem Gesetz geregelten Aufgaben ergebende Aufwand einschließlich des Aufwandes für den Kostenersatz an andere Länder gemäß § 36 und der Kosten, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften von der öffentlichen Fürsorge zu tragen sind.

(3) Zur Deckung der Kosten der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sind, soweit ihnen keine Ersatzleistungen gemäß dem 6. Abschnitt dieses Gesetzes gegenüber stehen, die vom Land eingenommenen Straf gelder und Erlöse verfallener Gegenstände (§ 15 VStG) sowie sonstige Einnahmen, soweit sie mit Leistungen nach diesem Gesetz in Zusammenhang stehen, zu verwenden.

(4) Zu den nicht gemäß Abs. 3 gedeckten Kosten der Bedarfsorientierten Mindestsicherung haben die Gemeinden des politischen Bezirkes, in dem die Kosten anfallen, dem Land jährlich einen Beitrag in Höhe von 50 % zu leisten. Zu diesen Kosten zählt auch der Aufwand für das bei der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft mit der Bedarfsorientierten Mindestsicherung befasste Personal. Erstreckt sich der räumliche Wirkungsbereich einer Einrichtung gemäß § 18 auf mehrere politische Bezirke, sind die Kosten auf die einzelnen, zum betreffenden räumlichen Wirkungsbereich gehörigen Bezirke nach deren Bevölkerungszahl aufzuteilen, die sich nach der jeweiligen Volkszahl gemäß § 10 Abs 7 FAG 2017 bestimmt.

(5) ...

### Vorgeschlagene Fassung

#### § 34

Rechtsträger der Sozialunterstützung ist das Land Salzburg.

#### Kostentragung

#### § 35

(1) Die Kosten der Sozialunterstützung sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vom Land und den Gemeinden zu tragen.

(2) Zu den Kosten der Sozialunterstützung gehört der gesamte sich aus der Besorgung der in diesem Gesetz geregelten Aufgaben ergebende Aufwand einschließlich des Aufwandes für den Kostenersatz an andere Länder gemäß § 36 und der Kosten, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften von der öffentlichen Fürsorge zu tragen sind.

(3) Zur Deckung der Kosten der Sozialunterstützung sind, soweit ihnen keine Ersatzleistungen gemäß dem 6. Abschnitt dieses Gesetzes gegenüber stehen, die vom Land eingenommenen Straf gelder und Erlöse verfallener Gegenstände (§ 15 VStG) sowie sonstige Einnahmen, soweit sie mit Leistungen nach diesem Gesetz in Zusammenhang stehen, zu verwenden.

(4) Zu den nicht gemäß Abs. 3 gedeckten Kosten der Sozialunterstützung haben die Gemeinden des politischen Bezirkes, in dem die Kosten anfallen, dem Land jährlich einen Beitrag in Höhe von 50 % zu leisten. Zu diesen Kosten zählt auch der Aufwand für das bei der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft mit der Sozialunterstützung befasste Personal. Erstreckt sich der räumliche Wirkungsbereich einer Einrichtung gemäß § 18 auf mehrere politische Bezirke, sind die Kosten auf die einzelnen, zum betreffenden räumlichen Wirkungsbereich gehörigen Bezirke nach deren Bevölkerungszahl aufzuteilen, die sich nach der jeweiligen Volkszahl gemäß § 10 Abs 7 FAG 2017 bestimmt.

(5) ...

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

(6) Das Land hat zum Aufwand für das bei der Stadt Salzburg mit der bedarfsorientierten Mindestsicherung befasste Personal einen jährlichen Beitrag zu leisten. Zur Berechnung dieses Beitrags sind die gesamten Personalkosten des Landes für seine bei den Bezirkshauptmannschaften mit der bedarfsorientierten Mindestsicherung befassten Bediensteten mit dem Faktor 0,525 zu vervielfachen.

(7) und (8) ...

#### Vorschüsse und Information der Gemeinden

##### § 36

(1) Die Gemeinden haben dem Land auf Verlangen der Landesregierung jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November Vorschüsse von je 22,5 % der für das laufende Kalenderjahr zu erwartenden Beitragsanteile zu leisten. Die Vorschüsse sind unter Zugrundelegung der im Landesvoranschlag für die bedarfsorientierte Mindestsicherung vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben zu ermitteln. § 35 Abs. 8 letzter Satz findet sinngemäß Anwendung.

(2) bis (4) ...

#### Amtshilfe- und Auskunftspflichten

##### § 38

(1) Der Landesregierung, den Bezirksverwaltungsbehörden und dem Landesverwaltungsgericht sind zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Einzelfall auf Ersuchen zur Auskunft verpflichtet und von sich aus zur Mitteilung berechtigt:

1. bis 10. ...
11. die vom Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung herangezogenen freien Träger für die Erbringung von Beratungs- und Betreuungsdiensten gemäß § 18.

(2) Das Arbeitsmarktservice hat darüber hinaus zum Zweck des Abs 1

### Vorgeschlagene Fassung

(6) Das Land hat zum Aufwand für das bei der Stadt Salzburg mit der Sozialunterstützung befasste Personal einen jährlichen Beitrag zu leisten. Zur Berechnung dieses Beitrags sind die gesamten Personalkosten des Landes für seine bei den Bezirkshauptmannschaften mit der Sozialunterstützung befassten Bediensteten mit dem Faktor 0,525 zu vervielfachen.

(7) und (8) ...

#### Vorschüsse und Information der Gemeinden

##### § 36

(1) Die Gemeinden haben dem Land auf Verlangen der Landesregierung jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November Vorschüsse von je 22,5 % der für das laufende Kalenderjahr zu erwartenden Beitragsanteile zu leisten. Die Vorschüsse sind unter Zugrundelegung der im Landesvoranschlag für die Sozialunterstützung vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben zu ermitteln. § 35 Abs. 8 letzter Satz findet sinngemäß Anwendung.

(2) bis (4) ...

#### Amtshilfe- und Auskunftspflichten

##### § 38

(1) Der Landesregierung, den Bezirksverwaltungsbehörden und dem Landesverwaltungsgericht sind zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Einzelfall auf Ersuchen zur Auskunft verpflichtet und von sich aus zur Mitteilung berechtigt:

1. bis 10. ...
11. die vom Träger der Sozialunterstützung herangezogenen freien Träger für die Erbringung von Beratungs- und Betreuungsdiensten gemäß § 18;
12. Vermieter, Immobilienverwaltungen, Energielieferanten und Versicherungsträger, mit denen Hilfe suchende Personen im Hinblick auf die Deckung des Wohnbedarfs in einem Vertragsverhältnis stehen oder deren Leistungen in Anspruch nehmen.

(2) Das Arbeitsmarktservice hat darüber hinaus zum Zweck des Abs 1

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

folgende personenbezogene Daten für einen Zeitraum von drei Monaten, bei EWR-Staatsangehörigen oder Staatsangehörigen der Schweizer Eidgenossenschaft für einen Zeitraum von sechs Monaten, jeweils rückwirkend vom Anfragedatum auf elektronischem Weg zu übermitteln oder in elektronischer Form zugänglich zu machen:

1. bis 6. ...

7. Gutachten und sonstige Angaben zur Arbeitsfähigkeit.

(3) bis (8) ...

(9) Die gemäß § 39 verarbeiteten personenbezogenen Daten dürfen folgenden Empfängern übermittelt werden, soweit sie diese zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben benötigen:

1. bis 7. ...

8. an freie Träger, die vom Träger der Bedarfsorientierten Mindestsicherung für die Erbringung von Beratungs- und Betreuungsdiensten gemäß § 18 herangezogen werden;

9. und 10. ...

### Verarbeitung personenbezogener Daten

#### § 39

(1) ...

(2) In den Angelegenheiten des Abs 1 dürfen von der Landesregierung und den Bezirksverwaltungsbehörden folgende personenbezogenen Daten verarbeitet werden:

1. von Hilfe suchenden Personen für Zwecke des Abs 1 Z 1 und 2: Personalien, Daten zur Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes, Daten zum Beruf und den Beschäftigungsverhältnissen, Daten zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen, Daten zu den Sozialversicherungsverhältnissen einschließlich Sozialversicherungsnummer, Daten über Unterhaltsansprüche und -pflichten, Bestehen eines Vertretungsverhältnisses, Gesundheitsdaten, Daten betreffend die Arbeitsvermittlung und die Bereitschaft zum

### Vorgeschlagene Fassung

folgende personenbezogene Daten für einen Zeitraum von drei Monaten, bei EWR-Staatsangehörigen oder Staatsangehörigen der Schweizer Eidgenossenschaft für einen Zeitraum von sechs Monaten, jeweils rückwirkend vom Anfragedatum auf elektronischem Weg zu übermitteln oder in elektronischer Form zugänglich zu machen:

1. bis 6. ...

7. Gutachten, Nachweise und sonstige Angaben zur Arbeitsfähigkeit und zum Sprachniveau.

(3) bis (8) ...

(9) Die gemäß § 39 verarbeiteten personenbezogenen Daten dürfen folgenden Empfängern übermittelt werden, soweit sie diese zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben benötigen:

1. bis 7. ...

8. an freie Träger, die vom Träger der Sozialunterstützung für die Erbringung von Beratungs- und Betreuungsdiensten gemäß § 18 herangezogen werden;

9. und 10. ...

### Verarbeitung personenbezogener Daten

#### § 39

(1) ...

(2) In den Angelegenheiten des Abs 1 dürfen von der Landesregierung und den Bezirksverwaltungsbehörden folgende personenbezogenen Daten verarbeitet werden:

1. von Hilfe suchenden Personen für Zwecke des Abs 1 Z 1 und 2: Personalien, Daten zur Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes, Daten zum Wohnbedarf, Daten zum Beruf und den Beschäftigungsverhältnissen, Daten zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen, Daten zu den Sozialversicherungsverhältnissen einschließlich Sozialversicherungsnummer, Daten über Unterhaltsansprüche und -pflichten, Bestehen eines Vertretungsverhältnisses, Gesundheitsdaten, Daten betreffend die Arbeitsvermittlung und die Bereitschaft zum

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

Einsatz der Arbeitskraft, Daten von Einrichtungen, die von Hilfe suchenden Personen im Rahmen der Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft aufgesucht werden, Daten von Zustellorganen im Sinn des Zustellgesetzes betreffend die Hilfe suchende Person, Daten über Anwesenheitszeiten;

2. von Hilfe suchenden Personen für Zwecke des Abs 1 Z 3: Name, ehemalige Namen, Geburtsdatum, Kontaktdaten, Gesundheitsdaten, Angaben zum Beratungs- bzw Betreuungsbedarf;
3. bis 5. ...
6. vom durch den Träger der Bedarfsorientierten Mindestsicherung herangezogenen freien Träger für die Zwecke des Abs 1 Z 3: Daten zur Einrichtung, Daten zur Leistungserbringung, Daten zur Auslastung, Daten im Zusammenhang mit der Aufsicht, Daten zur Leistungsabrechnung, Daten betreffend die betreute Person;
7. von Einrichtungen, die von der Hilfe suchenden Person im Rahmen der Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft aufgesucht werden, für die Zwecke des Abs 1 Z 1 und Z 2: Daten betreffend die betreute Person.

### Datenverarbeitung durch freie Träger

#### § 39b

Einrichtungen gemäß § 18, die vom Träger der Bedarfsorientierten

### Vorgeschlagene Fassung

Einsatz der Arbeitskraft, Daten von Einrichtungen, die von Hilfe suchenden Personen im Rahmen der Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft aufgesucht werden, Daten von Zustellorganen im Sinn des Zustellgesetzes betreffend die Hilfe suchende Person, Daten über Anwesenheitszeiten;

2. von Hilfe suchenden Personen für Zwecke des Abs 1 Z 3: Name, ehemalige Namen, Geburtsdatum, Kontaktdaten, Gesundheitsdaten, Angaben zum Beratungs- bzw Betreuungsbedarf, Angaben zum Wohnbedarf;
3. bis 5. ...
6. vom durch den Träger der Sozialunterstützung herangezogenen freien Träger für die Zwecke des Abs 1 Z 3: Daten zur Einrichtung, Daten zur Leistungserbringung, Daten zur Auslastung, Daten im Zusammenhang mit der Aufsicht, Daten zur Leistungsabrechnung, Daten betreffend die betreute Person;
7. von Einrichtungen, die von der Hilfe suchenden Person im Rahmen der Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft aufgesucht werden, für die Zwecke des Abs 1 Z 1 und Z 2: Daten betreffend die betreute Person;
8. von Vermietern, Immobilienverwaltungen, Energielieferanten und Versicherungsträgern, mit denen hilfeschende Personen in einem Vertragsverhältnis stehen oder deren Leistungen in Anspruch nehmen, für die Zwecke des Abs 1 Z 1, 2 und 3: Daten betreffend den Wohnbedarf.

(3) Zum Zweck der Zurverfügungstellung von Daten für die Erstellung einer bundesweiten Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe dürfen von der Landesregierung und den Bezirksverwaltungsbehörden personenbezogene Daten gemäß Abs 2 Z 1, 3 und 5, der Geburtsort der Hilfe suchenden Person sowie die Staatsangehörigkeit und der Geburtsort der leiblichen Eltern der Hilfe suchenden Person verarbeitet werden.

### Datenverarbeitung durch freie Träger

#### § 39b

Einrichtungen gemäß § 18, die vom Träger der Sozialunterstützung zur

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

Mindestsicherung zur Leistungserbringung herangezogen werden, sowie Einrichtungen, die von der Hilfe suchenden Person im Rahmen der Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft aufgesucht werden, sind zur Verarbeitung der für die Leistungserbringung im Einzelfall benötigten personenbezogenen Daten wie Personalien, Daten zum Beruf und den Beschäftigungsverhältnissen, Daten zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen, Daten zu den Sozialversicherungsverhältnissen einschließlich Sozialversicherungsnummer, Daten über Unterhaltsansprüche und -pflichten, Bestehen eines Vertretungsverhältnisses, Gesundheitsdaten, Daten betreffend die Arbeitsvermittlung, Daten von Einrichtungen, die von Hilfe suchenden Personen im Rahmen der Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft aufgesucht werden, berechtigt. Sie sind hinsichtlich der Datenverarbeitung Verantwortliche im Sinn des Art 4 Z 7 Datenschutz-Grundverordnung.

#### Strafbestimmungen

##### § 42

(1) Soweit das Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung erfüllt, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer

1. durch falsche Angaben oder durch Verschweigung wesentlicher Tatsachen Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung erhält oder erhalten hat, die ansonsten nicht zustehen bzw zugestanden wären;
2. ...
3. der Auskunftspflicht nach § 38 Abs. 4 nicht nachkommt.

(2) bis (4) ...

#### Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht

##### § 43

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch – ABGB, JGS Nr 946/1811; Gesetz BGBI I Nr 153/2017;

### Vorgeschlagene Fassung

Leistungserbringung herangezogen werden, sowie Einrichtungen, die von der Hilfe suchenden Person im Rahmen der Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft aufgesucht werden, sind zur Verarbeitung der für die Leistungserbringung im Einzelfall benötigten personenbezogenen Daten wie Personalien, Daten zum Beruf und den Beschäftigungsverhältnissen, Daten zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen, Daten zu den Sozialversicherungsverhältnissen einschließlich Sozialversicherungsnummer, Daten über Unterhaltsansprüche und -pflichten, Bestehen eines Vertretungsverhältnisses, Gesundheitsdaten, Daten betreffend die Arbeitsvermittlung, Daten von Einrichtungen, die von Hilfe suchenden Personen im Rahmen der Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft aufgesucht werden, berechtigt. Sie sind hinsichtlich der Datenverarbeitung Verantwortliche im Sinn des Art 4 Z 7 Datenschutz-Grundverordnung.

#### Strafbestimmungen

##### § 42

(1) Soweit das Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung erfüllt, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer

1. durch falsche Angaben oder durch Verschweigung wesentlicher Tatsachen Leistungen der Sozialunterstützung erhält oder erhalten hat, die ansonsten nicht zustehen bzw zugestanden wären;
2. ...
3. der Auskunftspflicht nach § 38 Abs. 4 oder 4a nicht nachkommt.

(2) bis (4) ...

#### Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht

##### § 43

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch – ABGB, JGS Nr 946/1811; Gesetz BGBI I Nr 100/2018;

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl Nr 189/1955; Gesetz BGBl I Nr 151/2017;
3. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 – AIVG, BGBl Nr 609; Gesetz BGBl I Nr 38/2017;
4. Arbeitsmarktservicegesetz – AMSG, BGBl Nr 313/1994; Gesetz BGBl I Nr 31/2017;
5. Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG, BGBl Nr 459/1993; Gesetz BGBl I Nr 30/2017;
6. Asylgesetz 2005 – AsylG 2005, BGBl I Nr 100; Gesetz BGBl I Nr 145/2017;
7. Ausbildungspflichtgesetz – APfIG, BGBl I Nr 62/2016; Gesetz BGBl I Nr 120/2016;
8. Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988, BGBl Nr 400; Gesetz BGBl I Nr 142/2017;
9. Exekutionsordnung – EO, RGBl Nr 79/1896; Gesetz BGBl I Nr 122/2017;
10. Familienlastenausgleichsgesetz 1967 – FLAG, BGBl Nr 376; Gesetz BGBl I Nr 156/2017;
11. Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl I Nr 116/2016; Gesetz BGBl I Nr 144/2017;
12. Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG, BGBl I Nr 100; Gesetz BGBl I Nr 145/2017;
13. Integrationsgesetz – IntG, BGBl I Nr 68/2017; Gesetz BGBl Nr 86/2017;
- 13a. Meldegesetz 1991 – MeldeG, BGBl Nr 9/1992; Gesetz BGBl I Nr 32/2018;
14. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl I Nr 100/2005; Gesetz BGBl I Nr 145/2017.

### Vorgeschlagene Fassung

2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl Nr 189/1955; Gesetz BGBl I Nr 23/2019;
3. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 – AIVG, BGBl Nr 609; Gesetz BGBl I Nr 100/2018;
4. Arbeitsmarktservicegesetz – AMSG, BGBl Nr 313/1994; Gesetz BGBl I Nr 100/2018;
5. Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG, BGBl Nr 459/1993; Gesetz BGBl I Nr 100/2018;
6. Asylgesetz 2005 – AsylG 2005, BGBl I Nr 100; Gesetz BGBl I Nr 56/2018;
7. Ausbildungspflichtgesetz – APfIG, BGBl I Nr 62/2016; Gesetz BGBl I Nr 100/2018;
8. Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988, BGBl Nr 400; Gesetz BGBl I Nr 100/2018;
9. Exekutionsordnung – EO, RGBl Nr 79/1896; Gesetz BGBl I Nr 38/2019;
10. Familienlastenausgleichsgesetz 1967 – FLAG, BGBl Nr 376; Gesetz BGBl I Nr 24/2019;
11. Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl I Nr 116/2016; Gesetz BGBl I Nr 106/2018;
12. Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG, BGBl I Nr 100; Gesetz BGBl I Nr 56/2018;
13. Integrationsgesetz – IntG, BGBl I Nr 68/2017; Gesetz BGBl Nr 41/2019;
14. Meldegesetz 1991 – MeldeG, BGBl Nr 9/1992; Gesetz BGBl I Nr 104/2018;
15. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl I Nr 100/2005; Gesetz BGBl I Nr 25/2019.

### § 47

(1) Der Gesetzestitel sowie die §§ 1 bis 7, 8 Abs 1, 4 und 5, 8a, 8b, 9 bis 11, 13 Abs 1, 14, 15, 16 Abs 1 und 2, 17 Abs 2, 18 Abs 1, Abs 2 Z 4 und Abs 3, 18a,

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

### Vorgeschlagene Fassung

19, 20 Abs 1 Z 2 lit c und die Abs 4 und 5, 22 Abs 1, 23 Abs 4, 24 Abs 1, 25 Abs 2, 28 Abs 2, 29 Abs 3, 30 Abs 3, 31 Abs 1 und 3, 34, 35 Abs 1 bis 4 und 6, 36 Abs 1, 38 Abs 1 Z 11 und Z 12, Abs 2 Z 7 und Abs 9 Z 8, 39 Abs 2 Z 1, 2, 6, 7 und 8 sowie Abs 3, 39b, 42 Abs 1 Z 1 und 3, 43 Abs 1 und 47 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr .../2019 treten mit ..... in Kraft. Gleichzeitig tritt § 8 Abs 6 außer Kraft.

(2) Hinsichtlich aller Anträge auf Gewährung von Hilfeleistungen nach diesem Gesetz, die bis zu dem im Abs 1 bestimmten Zeitpunkt eingebracht wurden, sind die Bestimmungen in der bislang geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Dies gilt auch

1. für allenfalls erforderliche Anpassungen von behördlichen Entscheidungen über die Leistungsgewährung, denen ein bis zu dem im Abs 1 bestimmten Zeitpunkt eingebrachter Antrag zugrunde liegt, und
2. für Verfahren zum Kostenersatz bzw zur Rückerstattung von Leistungen, deren Gewährung ein bis zu dem im Abs 1 bestimmter Zeitpunkt eingebrachter Antrag zugrunde liegt.

(3) Gewährungen und Anpassungen von Hilfeleistungen auf Basis des Abs 2 sind bis längstens 1. Juni 2021 zu befristen.

(4) Verordnungen auf Grund des Salzburger Sozialunterstützungsgesetzes dürfen mit höchstens dreimonatiger Rückwirkung in Kraft gesetzt werden.

## Artikel II

### Salzburger Sozialhilfegesetz - S.SHG

#### Anspruch

##### § 6

(1) ...

(1a) Kein Anspruch besteht für Hilfesuchende, die Anspruch auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung gemäß dem Salzburger Mindestsicherungsgesetz (MSG) haben.

#### Anspruch

##### § 6

(1) ...

(1a) Kein Anspruch besteht für Hilfesuchende, die Anspruch auf Sozialunterstützungsleistungen gemäß dem Salzburger Sozialunterstützungsgesetz (SUG) haben.

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

(2) und (3) ...

#### Unterbringung in Anstalten oder Heimen

##### § 17

(1) ...

(2) Den in Anstalten oder Heimen untergebrachten Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, ist im Sinn einer Mindestsicherungsleistung ein Taschengeld in der Höhe von 20 % des Mindeststandards gemäß § 10 Abs 1 Z 1 und Abs 4 MSG zu gewähren, soweit ihnen nicht auf Grund des § 8 Abs 5 ein solcher Betrag ihres Einkommens verbleibt. Das Taschengeld gebührt in den Monaten März, Juni, September und Dezember in eineinhalbfacher Höhe. Die Bestimmung des § 12 Abs 6 vorletzter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

(2a) Die Landesregierung hat den sich nach Abs 2 erster Satz ergebenden Betrag gleichzeitig mit den jeweiligen Mindeststandards der Bedarfsorientierten Mindestsicherung gemäß § 10 Abs 4 MSG im Landesgesetzblatt kundzumachen.

(3) bis (11) ...

##### § 61

(1) bis (10) ...

### Vorgeschlagene Fassung

(2) und (3) ...

#### Unterbringung in Anstalten oder Heimen

##### § 17

(1) ...

(2) Den in Anstalten oder Heimen untergebrachten Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, ist im Sinn einer Sozialunterstützungsleistung ein Taschengeld in der Höhe von 20 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende (§ 3 Z 9 SUG) zu gewähren, soweit ihnen nicht auf Grund des § 8 Abs 5 ein solcher Betrag ihres Einkommens verbleibt. Das Taschengeld gebührt in den Monaten März, Juni, September und Dezember in eineinhalbfacher Höhe. Die Bestimmung des § 12 Abs 6 vorletzter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

(2a) Die Landesregierung hat den sich nach Abs 2 erster Satz ergebenden Betrag gleichzeitig mit den jeweiligen Richtsätzen der Sozialunterstützung gemäß § 10 Abs 7 SUG im Landesgesetzblatt kundzumachen.

(3) bis (11) ...

##### § 61

(1) bis (10) ...

(..) Die §§ 6 Abs 1a, 17 Abs 2 und 2a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../... treten mit ..... in Kraft.

## Artikel III

### Salzburger Teilhabebesetz

#### Barrierefreier Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen

##### § 4c

#### Barrierefreier Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen

##### § 4c

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

(1) bis (4) .....

(5) Beschwerden betreffend die Verletzung der Abs 1 Z 10, Abs 2 und 3 sind von der Anlaufstelle gemäß § 15b entgegenzunehmen und zu prüfen.

#### Hilfe zur sozialen Eingliederung

##### § 10

(1) ...

(2) Während des Aufenthaltes in einer Einrichtung der sozialen Teilhabe ist Menschen mit Behinderungen zur Abdeckung persönlicher Bedürfnisse ein Geldbetrag in der Höhe zu gewähren, dass ihnen unter Anrechnung ihres Einkommens (zuzüglich der Familienbeihilfe und abzüglich des Kostenbeitrags gemäß § 17 Abs 2 Z 1) ein Betrag von 20 % des Mindeststandards gemäß § 10 Abs 1 Z 1 Salzburger Mindestsicherungsgesetz zur Verfügung steht.

#### Kostenbeiträge

##### § 17

(1) ...

(2) Menschen mit Behinderungen haben zu den Kosten der ihnen gewährten Hilfe zur Teilhabe aus ihrem Einkommen beizutragen. Zum Einkommen zählen:

1. Einkünfte in Geld oder Geldeswert, die ab dem Beginn der Leistungsgewährung zufließen. Nicht zu den Einkünften zählen:

a) .....

b) Zins- und Kapitalerträge nach Abzug der Kapitalertragsteuer (§§ 93ff EStG 1988), wenn diese im Kalenderjahr den Betrag von 10 % des Mindeststandards gemäß § 10 Abs 1 Z 1 Salzburger Mindestsicherungsgesetz nicht übersteigen;

c) .....

2. ....

### Vorgeschlagene Fassung

(1) bis (4) ....

(5) Beschwerden betreffend die Verletzung der Abs 1 Z 10, Abs 2 und 3 sind von der Anlaufstelle gemäß § 15c entgegenzunehmen und zu prüfen.

#### Hilfe zur sozialen Eingliederung

##### § 10

(1) ...

(2) Während des Aufenthaltes in einer Einrichtung der sozialen Teilhabe ist Menschen mit Behinderungen zur Abdeckung persönlicher Bedürfnisse ein Geldbetrag in der Höhe zu gewähren, dass ihnen unter Anrechnung ihres Einkommens (zuzüglich der Familienbeihilfe und abzüglich des Kostenbeitrags gemäß § 17 Abs 2 Z 1) ein Betrag von 20 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende (§ 3 Z 9 SUG) zur Verfügung steht.

#### Kostenbeiträge

##### § 17

(1) ...

(2) Menschen mit Behinderungen haben zu den Kosten der ihnen gewährten Hilfe zur Teilhabe aus ihrem Einkommen beizutragen. Zum Einkommen zählen:

1. Einkünfte in Geld oder Geldeswert, die ab dem Beginn der Leistungsgewährung zufließen. Nicht zu den Einkünften zählen:

a) .....

b) Zins- und Kapitalerträge nach Abzug der Kapitalertragsteuer (§§ 93ff EStG 1988), wenn diese im Kalenderjahr den Betrag von 10 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende nicht übersteigen;

c) .....

2. ....

**Textgegenüberstellung**

**Geltende Fassung**

**Vorgeschlagene Fassung**

**Textgegenüberstellung****Geltende Fassung****Befreiung von Verwaltungsabgaben****§ 21**

Alle Amtshandlungen, Eingaben, Vollmachten und sonstige Urkunden über Rechtsgeschäfte und Zeugnisse in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind von den durch Landesgesetz vorgesehenen Verwaltungsabgaben befreit. Barauslagen zur Feststellung einer Behinderung durch eine Expertin oder einen Experten (§ 18 Abs 4) sind von Amts wegen zu tragen.

**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen  
hiez****§ 23**

(1) bis (12) ...

**Vorgeschlagene Fassung****Befreiung von Verwaltungsabgaben****§ 21**

Alle Amtshandlungen, Eingaben, Vollmachten und sonstige Urkunden über Rechtsgeschäfte und Zeugnisse in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind von den durch Landesgesetz vorgesehenen Verwaltungsabgaben befreit. Barauslagen zur Feststellung einer Behinderung durch eine Expertin oder einen Experten (§ 2 Abs 2) sind von Amts wegen zu tragen.

**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen  
hiez****§ 23**

(1) bis (12) ...

(13) Die §§ 10 Abs 2 und 17 Abs 2 Z 1 lit b in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../... tritt mit ..... in Kraft.

**Artikel IV****Salzburger Grundversorgungsgesetz****Zielgruppe****§ 5**

(1) und (2) ...

(3) Schutzbedürftig sind:

1. bis 4. ...

**Zielgruppe****§ 5**

(1) und (2) ...

(3) Schutzbedürftig sind:

1. bis 4. ...

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

5. Asylberechtigte während der ersten vier Monate nach Asylgewährung, soweit sie keine Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nach dem Salzburger Mindestsicherungsgesetz in Anspruch nehmen.

#### Verarbeitung personenbezogener Daten

##### § 17

(1) und (2) ...

(3) Die gemäß Abs 2 verarbeiteten personenbezogenen Daten dürfen folgenden Empfängern übermittelt werden, soweit sie diese zur Erfüllung der ihnen übertragenen gesetzlichen Aufgaben benötigen:

1. bis 5. ...
6. an die Bezirksverwaltungsbehörden in Vollziehung der Aufgaben als Gesundheitsbehörde, Kinder- und Jugendhilfe und Behörde der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sowie deren sachlich in Betracht kommenden Oberbehörden,
7. bis 10. ...

#### Inkrafttreten novellierter Bestimmungen

##### § 24

(1) bis (5) ...

### Vorgeschlagene Fassung

5. Asylberechtigte während der ersten vier Monate nach Asylgewährung, soweit sie keine Sozialunterstützungsleistungen nach dem Salzburger Sozialunterstützungsgesetz in Anspruch nehmen.

#### Verarbeitung personenbezogener Daten

##### § 17

(1) und (2) ...

(3) Die gemäß Abs 2 verarbeiteten personenbezogenen Daten dürfen folgenden Empfängern übermittelt werden, soweit sie diese zur Erfüllung der ihnen übertragenen gesetzlichen Aufgaben benötigen:

1. bis 5. ...
6. an die Bezirksverwaltungsbehörden in Vollziehung der Aufgaben als Gesundheitsbehörde, Kinder- und Jugendhilfe und Behörde der Sozialunterstützung sowie deren sachlich in Betracht kommenden Oberbehörden,
7. bis 10. ...

#### Inkrafttreten novellierter Bestimmungen

##### § 24

(1) bis (5) ...

(6) Die §§ 5 Abs 3 Z 5 und 17 Abs 3 Z 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../... treten mit ..... in Kraft.

## Artikel V

### Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz – S.KJHG

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

#### Kostentragung

##### § 48

(1) bis (3) ...

(4) Die Landesregierung hat die Beiträge gemäß Abs 3 den Gemeinden jährlich im Nachhinein zur Zahlung vorzuschreiben. Die betreffende Gemeinde kann binnen sechs Wochen, vom Tag der Zustellung der Vorschreibung an gerechnet, schriftlich die bescheidmäßige Vorschreibung des Beitrages verlangen. Für die Fälligkeit der Beträge und die Leistung von Vorschüssen und Verzugszinsen finden die §§ 35 Abs 8 und 36 des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes Anwendung.

#### Inkrafttreten novellierter Bestimmungen

##### § 63

(1) bis (5) ...

### Vorgeschlagene Fassung

#### Kostentragung

##### § 48

(1) bis (3) ...

(4) Die Landesregierung hat die Beiträge gemäß Abs 3 den Gemeinden jährlich im Nachhinein zur Zahlung vorzuschreiben. Die betreffende Gemeinde kann binnen sechs Wochen, vom Tag der Zustellung der Vorschreibung an gerechnet, schriftlich die bescheidmäßige Vorschreibung des Beitrages verlangen. Für die Fälligkeit der Beträge und die Leistung von Vorschüssen und Verzugszinsen finden die §§ 35 Abs 8 und 36 des Salzburger Sozialunterstützungsgesetzes Anwendung.

#### Inkrafttreten novellierter Bestimmungen

##### § 63

(1) bis (5) ...

(6) § 48 Abs 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../... tritt mit ..... in Kraft.

## Artikel VI

### Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 2015 – S.WFG 2015

#### Einkommen

##### § 14

(1) ...

- (2) Nicht als Einkommen im Sinn dieses Abschnitts gelten:
- Einkünfte gemäß § 67 Abs 3 bis 8 EStG 1988 und die darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer,
  - Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung sowie sonstige

#### Einkommen

##### § 14

(1) ...

- (2) Nicht als Einkommen im Sinn dieses Abschnitts gelten:
- Einkünfte gemäß § 67 Abs 3 bis 8 EStG 1988 und die darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer,
  - Leistungen der Sozialunterstützung sowie sonstige

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

- Sozialhilfeleistungen,
- Familienbeihilfen,
  - Kinderabsetz- und Kinderfreibeträge,
  - Kinderbetreuungshilfen,
  - Zuwendungen der Familienförderung des Landes,
  - Pflegegeld auf Grund des Bundespflegegeldgesetzes,
  - Pflege- und Betreuungsgelder nach den kinder- und jugendhilferechtlichen Bestimmungen des Landes sowie Unterhalts- und gesetzliche Versorgungsleistungen für Pflegekinder,
  - Leistungen aus Grundwehr- oder Zivildienst, die mit den Eltern im gemeinsamen Haushalt lebende Personen erhalten,
  - das monatliche Erwerbseinkommen von minderjährigen Familienmitgliedern bis zu einer Höhe von 150 €
  - Studienbeihilfen und Schülerbeihilfen von Kindern, die mit den Eltern im gemeinsamen Haushalt leben bis zu einer Höhe von 150 € monatlich,
  - Einkünfte aus Ferialbeschäftigung,
  - Versorgungsleistungen und Geldleistungen nach dem Heeresversorgungsgesetz, dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, dem Verbrechenopfergesetz und dem Heimopferrentengesetz,
  - Heilungskosten,
  - Schmerzensgeld.

### Art der Förderung

#### § 35

(1) ...

(2) Wohnbeihilfe ist nur soweit zu erbringen, als für Förderungswerber keine Möglichkeit besteht, aufgrund anderer gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Regelungen die Wohnkosten zu decken; dies gilt nicht in Bezug auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung und Sozialhilfe. Keine Wohnbeihilfe wird in den Fällen des § 28 Abs 2 Z 2 und 4 bis 6 gewährt.

(3) ...

### Auszahlung, Einstellung und Rückzahlung

### Vorgeschlagene Fassung

- Sozialhilfeleistungen,
- Familienbeihilfen,
  - Kinderabsetz- und Kinderfreibeträge,
  - Kinderbetreuungshilfen,
  - Zuwendungen der Familienförderung des Landes,
  - Pflegegeld auf Grund des Bundespflegegeldgesetzes,
  - Pflege- und Betreuungsgelder nach den kinder- und jugendhilferechtlichen Bestimmungen des Landes sowie Unterhalts- und gesetzliche Versorgungsleistungen für Pflegekinder,
  - Leistungen aus Grundwehr- oder Zivildienst, die mit den Eltern im gemeinsamen Haushalt lebende Personen erhalten,
  - das monatliche Erwerbseinkommen von minderjährigen Familienmitgliedern bis zu einer Höhe von 150 €
  - Studienbeihilfen und Schülerbeihilfen von Kindern, die mit den Eltern im gemeinsamen Haushalt leben bis zu einer Höhe von 150 € monatlich,
  - Einkünfte aus Ferialbeschäftigung,
  - Versorgungsleistungen und Geldleistungen nach dem Heeresversorgungsgesetz, dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, dem Verbrechenopfergesetz und dem Heimopferrentengesetz,
  - Heilungskosten,
  - Schmerzensgeld.

### Art der Förderung

#### § 35

(1) ...

(2) Wohnbeihilfe ist nur soweit zu erbringen, als für Förderungswerber keine Möglichkeit besteht, aufgrund anderer gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Regelungen die Wohnkosten zu decken; dies gilt nicht in Bezug auf Leistungen der Sozialunterstützung und Sozialhilfe. Keine Wohnbeihilfe wird in den Fällen des § 28 Abs 2 Z 2 und 4 bis 6 gewährt.

(3) ...

### Auszahlung, Einstellung und Rückzahlung

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

#### § 38

(1) ...

(2) Die Wohnbeihilfe ist an den Förderungswerber oder die Förderungswerberin auszuführen. Die Vereinbarung einer Anweisung an Dritte (Vermieter, bevollmächtigte Gemeinschaftsverwalter, Träger der Mindestsicherung oder Sozialhilfe udgl) ist zulässig. Zur Sicherung der Wohnversorgung bei nachgewiesenen Mietzinsrückständen kann die Wohnbeihilfe auch ohne Vorliegen einer Vereinbarung an vorgenannte Dritte ausbezahlt werden.

(3) bis (6) ...

**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu**

#### § 51

(1) bis (5) ...

### Vorgeschlagene Fassung

#### § 38

(1) ...

(2) Die Wohnbeihilfe ist an den Förderungswerber oder die Förderungswerberin auszuführen. Die Vereinbarung einer Anweisung an Dritte (Vermieter, bevollmächtigte Gemeinschaftsverwalter, Träger der Sozialunterstützung oder Sozialhilfe udgl) ist zulässig. Zur Sicherung der Wohnversorgung bei nachgewiesenen Mietzinsrückständen kann die Wohnbeihilfe auch ohne Vorliegen einer Vereinbarung an vorgenannte Dritte ausbezahlt werden.

(3) bis (6) ...

**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu**

#### § 51

(1) bis (5) ...

(..) Die §§ 14 Abs 2, 35 Abs 2 und 38 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../... treten mit ..... in Kraft.

## Artikel VII

### Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000 - SKAG

#### Kostenbeiträge

#### § 62

(1) Von Patienten der allgemeinen Gebührenklasse ist durch den Träger der Krankenanstalt ein Kostenbeitrag in der Höhe von 7,82 € je Verpflegstag einzuheben, wenn für deren Anstaltspflege als Sachleistungen entweder Gebührensätze von einem Sozialversicherungsträger oder einer sonstigen Kranken- oder Unfallfürsorgeeinrichtung zur Gänze geleistet werden oder wenn diese durch Leistungen des SAGES oder eines vergleichbaren Fonds eines anderen Bundeslandes abgegolten wird. Dieser Beitrag darf je Patient für

#### Kostenbeiträge

#### § 62

(1) Von Patienten der allgemeinen Gebührenklasse ist durch den Träger der Krankenanstalt ein Kostenbeitrag in der Höhe von 7,82 € je Verpflegstag einzuheben, wenn für deren Anstaltspflege als Sachleistungen entweder Gebührensätze von einem Sozialversicherungsträger oder einer sonstigen Kranken- oder Unfallfürsorgeeinrichtung zur Gänze geleistet werden oder wenn diese durch Leistungen des SAGES oder eines vergleichbaren Fonds eines anderen Bundeslandes abgegolten wird. Dieser Beitrag darf je Patient für

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

höchstens 28 Kalendertage in jedem Kalenderjahr eingehoben werden; bei einer Transferierung ist der Kostenbeitrag für den Tag der Transferierung nur von jener Krankenanstalt einzuheben, in welche der Patient transferiert wird. Von der Verpflichtung zur Entrichtung dieses Kostenbeitrages sind folgende Patienten ausgenommen:

- a) bis c) ...
- d) Personen, die Pflichtleistungen aus der Sozialhilfe, Leistungen nach dem 3. Abschnitt des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes oder bis unmittelbar vor dem Aufenthalt in der Krankenanstalt Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erhalten;
- e) und f) ...

...

(2) bis (6) ...

**§ 99**

(1) bis (9) ...

### Vorgeschlagene Fassung

höchstens 28 Kalendertage in jedem Kalenderjahr eingehoben werden; bei einer Transferierung ist der Kostenbeitrag für den Tag der Transferierung nur von jener Krankenanstalt einzuheben, in welche der Patient transferiert wird. Von der Verpflichtung zur Entrichtung dieses Kostenbeitrages sind folgende Patienten ausgenommen:

- a) bis c) ...
- d) Personen, die Pflichtleistungen aus der Sozialhilfe, Leistungen nach dem 3. Abschnitt des Salzburger Sozialunterstützungsgesetzes oder bis unmittelbar vor dem Aufenthalt in der Krankenanstalt Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erhalten;
- e) und f) ...

...

(2) bis (6) ...

**§ 99**

(1) bis (9) ...

(10) § 62 Abs 1 lit d in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../... tritt mit ..... in Kraft.

## Artikel VIII

### Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986

#### Vorsorge für die Bestattung

**§ 16**

(1) bis (2a) ...

(3) Die Kosten einer angemessenen Bestattung, die von den nach dem bürgerlichen Recht hierfür Zahlungspflichtigen nicht aufgebracht oder von ihnen nicht hereingebracht werden können, sind nach Maßgabe des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes zu tragen.

**§ 49**

#### Vorsorge für die Bestattung

**§ 16**

(1) bis (2a) ...

(3) Die Kosten einer angemessenen Bestattung, die von den nach dem bürgerlichen Recht hierfür Zahlungspflichtigen nicht aufgebracht oder von ihnen nicht hereingebracht werden können, sind nach Maßgabe des Salzburger Sozialunterstützungsgesetzes zu tragen.

**§ 49**

**Textgegenüberstellung****Geltende Fassung**

(1) bis (6) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

(1) bis (6) ...

(7) § 16 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../... tritt mit ..... in Kraft.

**Artikel IX****Allgemeines Landeshaushaltsgesetz 2018 – ALHG 2018****Haftungen****§ 29**

Die Landesregierung wird gemäß Art 48 Abs 1 L-VG bevollmächtigt,

1. ...
2. im Sinn der §§ 15 Abs 1 Z 1 und 19 Abs 1 Z 1 des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes – MSG Haftungen für die Beschaffung von Wohnraum im Ausmaß von jährlich höchstens 1 Million Euro einzugehen.

**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen****§ 46**

Die §§ 41 Abs 4 und 43 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 33/2019 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

**Haftungen****§ 29**

Die Landesregierung wird gemäß Art 48 Abs 1 L-VG bevollmächtigt,

1. ...
2. im Sinn der §§ 15 Abs 1 Z 1 und 19 Abs 1 Z 1 des Salzburger Sozialunterstützungsgesetzes Haftungen für die Beschaffung von Wohnraum im Ausmaß von jährlich höchstens 1 Million Euro einzugehen.

**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen****§ 46**

(1) Die §§ 41 Abs 4 und 43 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 33/2019 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) § 29 Z 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../... tritt mit ..... in Kraft.